

Pammer  
Die Rückstellungskommission  
beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien

Veröffentlichungen der Österreichischen  
Historikerkommission. Vermögensentzug  
während der NS-Zeit sowie Rückstellungen  
und Entschädigungen seit 1945 in Österreich

Herausgegeben von  
Clemens Jabloner, Brigitte Bailer-Galanda, Georg Graf,  
Robert Knight, Lorenz Mikoletzky, Bertrand Perz,  
Roman Sandgruber, Karl Stuhlpfarrer und Alice Teichova

Band 4/1

Band 4: Die Verfahren vor den österreichischen Rückstellungskommissionen

Erster Teil (= Band 4/1)  
Michael Pammer: Die Rückstellungskommission  
beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien

Oldenbourg Verlag Wien München 2002

Michael Pammer

Die Rückstellungskommission  
beim Landesgericht  
für Zivilrechtssachen Wien

Oldenbourg Verlag Wien München 2002

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

© 2002. R. Oldenbourg Verlag Ges.m.b.H., Wien.

Das Werk einschließlich aller Abbildungen ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der Funksendung, der Wiedergabe auf photomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in EDV-Anlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten.

Satz: Michael Pammer

Druck: WB-Druck, D-87669 Rieden/Allgäu

Wissenschaftliches Lektorat: Brigitte Bailer-Galanda, Eva Blimlinger

Umschlaggestaltung: Christina Brandauer

ISBN 3-7029-0467-0 R. Oldenbourg Verlag Wien

ISBN 3-486-56693-8 Oldenbourg Wissenschaftsverlag München

## VORWORT

Der vorliegende Bericht im Auftrag der Historikerkommission der Republik Österreich entstand im Rahmen eines Forschungsprojektes, das vom Verfasser auf Vorschlag der Historikerkommission konzipiert worden ist. Die archivalischen Erhebungen wurden von *Andreas Sereinig*, *Margot Werner* und *Michael Wladika* nach den im Projektkonzept enthaltenen Vorgaben durchgeführt. Bearbeitung und Auswertung der erhobenen Daten lagen beim Verfasser des Berichts.

Für gute Ratschläge und förderliche Kritik des Manuskripts sei Roman Sandgruber, Michael John und den Gutachtern und Mitgliedern der Historikerkommission gedankt.

Linz, im Sommer 2002

Michael Pammer



# INHALT

1. EINLEITUNG	13
1.1. Faktoren für Entscheidungen in Rückstellungsangelegenheiten	15
1.1.1. Parteien und Parteienvertreter	15
1.1.2. Besetzung der entscheidenden Kommission	18
1.1.3. Gegenstand der beantragten Rückstellung	19
1.1.4. Gesetzliche Entscheidungsgründe	20
1.2. Darstellung der Ergebnisse	21
1.3. Methodische Bemerkungen	24
1.3.1. Quellenüberlieferung	24
1.3.2. Quellenauswahl	26
1.3.3. Auswertungsprofil	29
2. DIE PARTEIEN IM RÜCKSTELLUNGSVERFAHREN	31
2.1. Antragsteller	31
2.2. Antragsgegner	35
2.3. Parteienkonstellationen	37
2.4. Die Parteienvertreter	38
3. DIE KOMMISSIONSMITGLIEDER	44
3.1. Berufsrichter und Laienrichter	44
3.2. Richter der zweiten und dritten Instanz	46
3.3. Außensenate	47
4. DIE RÜCKSTELLUNGSOBJEKTE	48
4.1. Arten von Rückstellungsobjekten	48
4.2. Regressfälle	49
5. GESETZLICHE RÜCKSTELLUNGSGRÜNDE	51
5.1. Politische Verfolgung als Voraussetzung der Entziehung	51
5.2. Zusammenhang mit der Machtübernahme des Nationalsozialismus	53
5.3. Einhaltung der Regeln des redlichen Verkehrs	54
5.3.1. Freie Wahl des Käufers bei der Entziehung	55
5.3.2. Freie Verfügung des Eigentümers über den Kaufpreis	56
5.3.3. Angemessenheit des Kaufpreises	57

6. VERFAHRENERGEBNISSE	59
6.1. Entscheidungen der Ersten Instanz und Parteienvereinbarungen	59
6.2. Entscheidungsbestimmende Faktoren im einzelnen	65
6.2.1. Zeitfaktor	65
6.2.2. Rechtsnatur der Parteien	69
6.2.3. Wohnsitz, Geschäftssitz	78
6.2.4. Anwaltliche Vertretung	84
6.2.5. Politische Verfolgung der Eigentümer	87
6.2.6. Aussagen über die Umstände der Entziehung	89
6.3. Entscheidungsbestimmende Faktoren im Zusammenhang	92
6.3.1. Zeitfaktor	95
6.3.2. Charakteristika der Parteien	98
6.3.3. Anwaltliche Vertretung der Parteien	99
6.3.4. Art des Rückstellungsobjekts	102
6.3.5. Besetzung der Rückstellungskommission	102
6.3.6. Gesetzliche Rückstellungsgründe	106
7. ZUSAMMENFASSUNG	109
QUELLEN UND LITERATUR	111
Ungedruckte Quellen	111
Literatur	111
Autor und Projektmitarbeiter	114

## TABELLEN

Tabelle 1: Aktenbestand und aufgenommene Fälle	25
Tabelle 2: Antragsteller nach Person und Wohnsitz/Geschäftssitz	32
Tabelle 3: Antragsteller nach Rechtsform	33
Tabelle 4: Gründe für die Involvierung von natürlichen Personen als Rückstellungswerber	34
Tabelle 5: Antragsgegner nach Person und Wohnsitz/Geschäftssitz	36
Tabelle 6: Antragsgegner nach Rechtsform	37
Tabelle 7: Konstellationen von Antragstellern und Antragsgegnern, in Prozent aller Fälle	38
Tabelle 8: Parteienvertreter nach Art	39
Tabelle 9: Häufigkeit von Vertretungen in Rückstellungssachen, pro Anwalt	40
Tabelle 10: Anwaltliche Vertretung von Antragstellern und Antragsgegnern	42
Tabelle 11: Prozentanteile von Berufsrichtern an Beschlüssen und Erkenntnissen der Ersten Instanz	45
Tabelle 12: Vorkommen von Rückstellungsobjekten verschiedener Art	49
Tabelle 13: Primäre Rückstellungsobjekte bei Regreßforderungen	50
Tabelle 14: Vorkommen von Aussagen der Parteien über die politische Verfolgung von Antragstellern und Antragsgegnern, in Prozent aller Fälle	52
Tabelle 15: Vorkommen von Aussagen der Parteien über die Beachtung der Regeln des redlichen Verkehrs bei der Entziehung, in Prozent aller Fälle	54
Tabelle 16: Vorkommen von Aussagen der Parteien über die freie Wahl des Käufers bei der Entziehung, in Prozent aller Fälle	55
Tabelle 17: Angaben der Parteien über den frei verfügbaren Anteil des Kaufpreises	56
Tabelle 18: Vorkommen von Aussagen der Parteien über die Angemessenheit des Kaufpreises	58
Tabelle 19: Probitanalyse: Naturalrestitution als Ergebnis von Rückstellungsverfahren	96
Tabelle 20: Probitanalyse: Ersatzleistung als Ergebnis von Rückstellungsverfahren	100
Tabelle 21: Probitanalyse: Erfolglosigkeit des Rückstellungsbegehrens	104

## GRAPHIKEN

Graphik 1: Rückstellungsfälle nach Jahr der Antragstellung	28
Graphik 2: Erfolg von Rückstellungsanträgen	60
Graphik 3: Erfolg von Rückstellungsanträgen, letzte Verfahrensphase	62
Graphik 4: Erfolg von Rückstellungsanträgen, erste Verfahrensphase	64
Graphik 5: Entscheidungen der Rückstellungskommission nach Antragsjahr	66
Graphik 6: Entscheidungen von Rückstellungsfällen durch Parteien, nach Antragsjahr	67
Graphik 7: Entscheidungen von Rückstellungsfällen durch Rückstellungskommission oder Parteien, nach Antragsjahr	68
Graphik 8: Verfahrensergebnisse nach Rückstellungsanträgen von natürlichen Personen	70
Graphik 9: Verfahrensergebnisse nach Rückstellungsanträgen von Unternehmen	71
Graphik 10: Verfahrensergebnisse nach Rückstellungsanträgen von Stiftungen	72
Graphik 11: Verfahrensergebnisse nach Rückstellungsanträgen der Sammelstellen	73
Graphik 12: Ergebnisse von Verfahren mit natürlichen Personen als Antragsgegnern	74
Graphik 13: Ergebnisse von Verfahren mit Unternehmen als Antragsgegnern	75
Graphik 14: Ergebnisse von Verfahren mit öffentlichen Körperschaften (außer der Republik Österreich) als Antragsgegnern	76
Graphik 15: Ergebnisse von Verfahren mit der Republik Österreich als Antragsgegner	77
Graphik 16: Verfahrensergebnisse nach Rückstellungsanträgen von Antragstellern mit Wohn- oder Geschäftssitz in Österreich	79
Graphik 17: Verfahrensergebnisse nach Rückstellungsanträgen von Antragstellern mit Wohn- oder Geschäftssitz in den USA	80
Graphik 18: Verfahrensergebnisse nach Rückstellungsanträgen von Antragstellern mit Wohn- oder Geschäftssitz in Israel/Palästina	81
Graphik 19: Ergebnisse von Verfahren mit Antragsgegnern mit Wohn- oder Geschäftssitz außerhalb Österreichs	83
Graphik 20: Verfahrensergebnisse nach Rückstellungsanträgen von Antragstellern mit Vertretung durch einen Rechtsanwalt	85
Graphik 21: Ergebnisse von Verfahren mit Antragsgegnern mit Vertretung durch einen Rechtsanwalt	86
Graphik 22: Ergebnisse von Verfahren nach Anträgen von jüdischen natürlichen Personen	87

Graphik 23: Ergebnisse von Verfahren nach Anträgen von nichtjüdischen natürlichen Personen	88
Graphik 24: Ergebnisse von Verfahren, in denen der Antragsteller Unredlichkeit behauptete	90
Graphik 25: Ergebnisse von Verfahren, in denen der Antragsgegner Redlichkeit behauptete	91



# 1. EINLEITUNG

Gegenstand dieser Untersuchung ist die Frage, welche Faktoren den Erfolg von Anträgen auf Rückstellung entzogenen Eigentums nach 1945 in Österreich bestimmten. Entzogenes Eigentum in der hier verwendeten Bedeutung ist Eigentum, das während der deutschen Besetzung Österreichs den Eigentümern im Zusammenhang mit der Machtübernahme des Nationalsozialismus weggenommen worden war, wobei die Eigentümer zumeist politischer Verfolgung ausgesetzt waren und die betreffenden Vermögenswerte ohne Wirksamwerden dieser Umstände nicht veräußert hätten. Eine Entziehung liegt unter diesen Umständen auch dann vor, wenn die Eigentümer eine Gegenleistung erhalten hatten. Die Rückstellungsansprüche der Eigentümer wurden nach dem Ende der nationalsozialistischen Herrschaft in mehreren Rückstellungsgesetzen geregelt, die außer materiellrechtlichen Angelegenheiten auch Verfahrensfragen zum Inhalt hatten.

Die Frage, wie die geschädigten Eigentümer ihre durch die Rückstellungsgesetze festgelegten Rechte in den folgenden Jahren verwirklichen konnten, wird hier unter gewissen zeitlichen und örtlichen Einschränkungen untersucht, die vor allem durch die Quellenüberlieferung bedingt sind. Die Quellenüberlieferung wirkt sich besonders in zeitlicher Hinsicht aus, weil die benötigten Quellen im Untersuchungsgebiet grundsätzlich erst ab 1956 verfügbar sind und Anträge aus den Jahren davor nur dann erhalten sind, wenn die Verfahren nach 1955 fortgeführt wurden.<sup>1</sup> In örtlicher Hinsicht beschränkt sich die Darstellung auf die in Wien verhandelten Fälle. Sachlich ist die Untersuchung auf Verfahren beschränkt, die nach dem Dritten und dem Fünften Rückstellungsgesetz<sup>2</sup> durchgeführt wurden, das heißt auf Fälle, die vor der Rückstellungskommission verhandelt wurden. Zusammengefasst bedeutet dies, dass die Analyse auf Fälle beschränkt ist, die vor der Rückstellungskommission beim Landesgericht für Zivilrechtssachen in Wien ab 1956 verhandelt wurden, wobei die Anträge teilweise noch aus den Jahren davor stammten.

Dass über die von anderen Autoren geleistete Untersuchung der gesetzlichen Vorschriften über Rückstellung hinaus auch die Verwirklichung

---

<sup>1</sup> Überdies fehlen auch die Akten aus dem Jahr 1957.

<sup>2</sup> BGBl 1947/54; BGBl 1949/164.

dieser Vorschriften im Weg der tatsächlich abgelaufenen Rückstellungsverfahren untersucht werden muss, ergibt sich daraus,

- dass gesetzliche Vorschriften nie explizite konkrete Regelungen für alle in der Realität vorkommenden Sachverhalte vorsehen können und es daher jedenfalls bedeutsam ist, in welcher Weise bei den Rückstellungsfällen diese vielfältigen Sachverhalte unter die gesetzlichen Normen subsumiert wurden, und
- dass die Ergebnisse der Rückstellungsverfahren möglicherweise durch Faktoren beeinflusst wurden, denen nach den Rückstellungsgesetzen eigentlich keine Wirkung hätte zukommen sollen.

Eine systematische Untersuchung der Rückstellungsverfahren nach 1945, das heißt eine Analyse einer größeren Zahl von Verfahren nach gleichbleibenden Gesichtspunkten, ist bisher unterblieben. Besprochen wurden hingegen in verschiedenen Zusammenhängen bestimmte einzelne Verfahren, anhand derer die Funktionsweise der Rechtsprechung in diesen Angelegenheiten dargestellt wurde.<sup>3</sup> Weiters werden zugleich mit dieser Untersuchung die Ergebnisse eines weiteren Projekts aus dem Forschungsprogramm der Historikerkommission der Republik Österreich vorgelegt, in dem die Entscheidungspraxis der Obersten Rückstellungskommission von Franz-Stephan Meissel, Christoph Gnant und Thomas Olechowski analysiert wurde, wobei mehrere hundert Fälle aus einem längeren Zeitraum untersucht wurden, einzelne davon detailliert.

Gegenstand der vorliegenden Studie ist demgegenüber die Rechtsprechung im großen, nicht aber einzelne Beispiele für Funktionieren oder Fehlfunktion der Justiz. Einzelne Rückstellungsverfahren, die für sich

---

<sup>3</sup> Zum Beispiel Michael John: Modell Oberdonau? Zur wirtschaftlichen Ausschaltung der jüdischen Bevölkerung unter Berücksichtigung regionaler Gesichtspunkte, in: Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften 2 (1992). S. 52–69; ders.: Die jüdische Bevölkerung in Linz und ihre Ausschaltung aus öffentlichem Leben und Wirtschaft 1938–1945, in: Historisches Jahrbuch der Stadt Linz 1991. Linz 1992. S. 111–163; Michael John, Albert Lichtblau: Jüdische Unternehmer in Österreich nach 1945. Oral History und ihre Forschungsperspektiven für die postfaschistische jüdische Geschichte, in: Martha Keil u. a. (Hg.): Studien zur Geschichte der Juden in Österreich. Wien-Köln-Weimar 1994. S. 166–191; Michael John: Warenhaus und Massenkonsum – Zur Etablierung moderner Konsumkultur in der oberösterreichischen Landeshauptstadt im 19. und 20. Jahrhundert, in: Herbert Kalb u. a. (Hg.): Festschrift für Rudolf Zinnhobler zum 70. Geburtstag. Linz 2001. S. 97–120.

untersucht werden, lassen die Verfahrensabläufe zwar detailliert erkennen, erlauben aber nur begrenzt Schlüsse, wieweit die gemachten Beobachtungen verallgemeinert werden können. Verallgemeinerbare Erkenntnisse ergeben sich hingegen aus einer vergleichenden Analyse einer größeren Zahl von Verfahren, die eine Trennung von systematischen Zusammenhängen zwischen den Randbedingungen und den Verfahrensergebnissen einerseits und zufälligen Ausgängen andererseits ermöglicht.

## **1.1. Faktoren für Entscheidungen in Rückstellungsangelegenheiten**

Die für die Entscheidungen in Rückstellungsverfahren relevanten Faktoren werden in dieser Untersuchung grundsätzlich in einheitlicher Weise behandelt, gleich ob es sich um die gesetzlich vorgesehenen Entscheidungsgründe handelt oder um Faktoren, die eigentlich keine Auswirkungen auf die Ergebnisse hätten haben sollen. Dies wird von der gewählten Methodik nahegelegt, die keine derartige Trennung erfordert, sondern alle für das Geschehen maßgebenden und hier berücksichtigten Faktoren in gleicher Weise in die Analyse einbezieht. Dennoch ist es für die Bewertung der Verfahrensergebnisse wesentlich, dass erklärt wird, inwieweit sich die Rückstellungskommission über die im Gesetz vorgesehenen Entscheidungsgründe hinaus noch von anderen Gesichtspunkten leiten ließ.

### **1.1.1. Parteien und Parteienvertreter**

Eine erste Gruppe von Faktoren, die das Verfahrensergebnis möglicherweise beeinflussten, obwohl dies in den Rückstellungsgesetzen im allgemeinen nicht vorgesehen war, betrifft die Parteien im Verfahren und ihre Vertreter nach ihren persönlichen Eigenschaften.<sup>4</sup> Diese persönliche Eigenschaften konnten auf unterschiedliche Weise wirksam werden, sei es durch politische Auswirkungen, sei es durch faktische Erleichterungen

---

<sup>4</sup> Vgl. dazu die Überlegungen von Brigitte Bailer-Galanda: Die Opfer des Nationalsozialismus und die so genannte Wiedergutmachung, in: Emmerich Tálos u. a. (Hg.): NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch. Wien 2000. S. 884–901, hier S. 889.

oder Erschwernisse, die die Position im Verfahren beeinflussen mochten. Folgende Faktoren kommen in Betracht:

- Das Lebensalter konnte bei jenen Personen, die als Antragsteller in Frage kamen, de facto bestimmen, ob überhaupt ein Rückstellungsantrag gestellt wurde. Es ist möglich, dass Personen höheren Alters die Mühe, die mit einem solchen Antrag verbunden war, nicht leicht auf sich nahmen. Dies gilt auch dann, wenn man die Möglichkeit einer rechtsfreundlichen Vertretung bedenkt, denn erstens musste der Antragsteller jedenfalls selbst initiativ werden, und zweitens bestand kein Anwaltszwang im Rückstellungsverfahren. Weniger wahrscheinlich ist hingegen, dass unter jenen Personen, die einen Rückstellungsantrag stellten, das Lebensalter einen Einfluss auf das Verfahrensergebnis nahm; am ehesten ist ein solcher Zusammenhang in der Weise vorstellbar, dass Personen unterschiedlichen Alters vielleicht unterschiedliche Neigungen hatten, sich mit ihren Gegnern im Weg des Vergleichs zu einigen.
- Ebenso mochte die Anwesenheit in Österreich beziehungsweise im Ausland bestimmen, wie leicht ein Rückstellungsantrag gestellt wurde. Auch hier gilt, dass zwar eine Vertretung antragsberechtigter Personen immer möglich war, dass es aber für Personen in weiter Entfernung von Österreich vielleicht de facto schwieriger war, überhaupt ein Verfahren in Gang zu setzen. Wenn ein Verfahren dann in Gang befindlich war, neigten im Ausland lebende Personen möglicherweise stärker zum Abschluss von Vergleichen, etwa weil sie mit größeren Unsicherheiten hinsichtlich der Erfolgsaussichten ihres Antrags konfrontiert sein mochten. Ebenso neigten im Ausland lebende Personen vielleicht stärker dazu, monetäre Kompensationen anstelle einer Naturalrestitution entzogener Güter anzustreben, weil der Nutzen in natura restituerter Güter für sie geringer war.
- Auch der Beruf einer Person, der in der Regel eng mit dem Bildungsstatus verknüpft ist, bestimmte möglicherweise, wie leicht jemand einen Rückstellungsantrag einbrachte. Die Hypothese geht hier dahin, dass Personen mit schlechter Ausbildung und niedrigem beruflichem Status aufgrund schlechterer Information und geringerer wirtschaftlicher Möglichkeiten unter sonst gleichen Bedingungen weniger häufig Rückstellungsanträge stellten. Hingegen steht nicht zu vermuten, dass sich der berufliche Status von Antragstellern oder Antragsgegnern in

einem in Gang befindlichen Verfahren auf das Verfahrensergebnis auswirkte.

- Die Staatsangehörigkeit ist ein Faktor, der unter sonst gleichen Bedingungen vermutlich keine Auswirkung auf die Wahrscheinlichkeit hatte, dass Personen Rückstellungsanträge stellten. Für den Ausgang eines Verfahrens war die Staatsangehörigkeit, abgesehen von der Frage der Interpretation des Art. 25 des Staatsvertrags von Wien, möglicherweise insofern bedeutsam, als die Rückstellungskommission dazu neigen mochte, Angehörige verschiedener Staaten ungleich zu behandeln.
- Ebenso ist nicht zu vermuten, dass die Konfessionszugehörigkeit einer Person beziehungsweise ihr Status gemäß § 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz unter sonst gleichen Bedingungen eine Auswirkung auf die Wahrscheinlichkeit hatten, dass ein Rückstellungsantrag gestellt wurde.<sup>5</sup> Sehr wohl aber bestimmten diese Faktoren den Erfolg eines solchen Rückstellungsantrags schon deshalb mit, weil die Verfolgung von Juden eine Form politischer Verfolgung im Sinn des § 2 (1) des Dritten Rückstellungsgesetzes<sup>6</sup> darstellte. Ob über diese Wirkung des Status nach den nationalsozialistischen Gesetzen hinaus entgegen dem Sinn des Dritten Rückstellungsgesetzes Juden in Rückstellungsverfahren unter sonst gleichen Bedingungen benachteiligt waren,<sup>7</sup> ist Gegenstand dieser Untersuchung.

Im Fall von juristischen Personen, die als Antragsteller oder Antragsgegner in Rückstellungsverfahren fungierten, wurden ebenfalls möglicherweise besondere Umstände wirksam, die das Ergebnis vielleicht beeinflussten.

---

<sup>5</sup> Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz, RGBl 125/1935.

<sup>6</sup> Vgl. hier S. 51.

<sup>7</sup> Eine solche Benachteiligung würde die bei Zeitgenossen und in der Literatur zu findende Annahme stützen, dass bei der Vollziehung der Rückstellungsgesetze die Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung und insbesondere die jüdischen Opfer benachteiligt würden. Vgl. etwa Bemerkungen des US Hochkommissärs 1950, in Robert Knight (Hg.): „Ich bin dafür, die Sache in die Länge zu ziehen“. Wortprotokolle der österreichischen Bundesregierung von 1945–52 über die Entschädigung der Juden. Frankfurt/M 1988, S. 221–223; Brigitte Bailer-Galanda: „Ohne den Staat weiter damit zu belasten ...“. Bemerkungen zur österreichischen Rückstellungsgesetzgebung, in: *Zeitgeschichte* 20 (1993). S. 367–381, hier S. 371; eher mit gegenteiligen Argumenten befasst sich Rudolf Braun: Zur Frage der Reformbedürftigkeit des Dritten Rückstellungsgesetzes, in: *Juristische Blätter* 72 (1950). S. 1–3.

Art und Rechtsform der jeweiligen Institution bestimmten, welche Organe im Verfahren tätig wurden, und beeinflussten vermutlich auch das Agieren dieser Organe, da sich aus dem spezifischen persönlichen Bezug eines Organs zur Institution auch spezifische Verhaltensweisen ergeben mochten. So ist es etwa denkbar, dass die Organe von Gebietskörperschaften, Religionsgemeinschaften, Unternehmen verschiedener Rechtsformen oder Stiftungen unterschiedliche Neigungen zu Kompromisslösungen aufwiesen, was sich im Verfahrensergebnis niederschlagen müsste. Im selben Zusammenhang ist zu prüfen, wie sich die näher bestimmte Tätigkeit einer beteiligten Institution, etwa die konfessionelle Richtung von Religionsgemeinschaften, der Unternehmensgegenstand von Unternehmen oder der Stiftungszweck von Stiftungen auswirkten. Ein besonderer Fall wegen ihrer spezifischen Aufgaben in Restitutionsangelegenheiten sind hier die Sammelstellen A und B, die geschaffen wurden, um die Ansprüche auf jene entzogenen Vermögenswerte wahrzunehmen, die nicht beansprucht worden waren, weil die früheren Eigentümer nicht mehr am Leben waren beziehungsweise als juristische Personen nicht mehr bestanden oder aus anderen Gründen keinen Antrag gestellt hatten. Die rechtliche Natur der Sammelstellen ist mit einer Reihe anderer für Rückstellungsverfahren relevanter Faktoren wie dem Zeitablauf oder der konfessionellen Stellung der Eigentümer verbunden, weil die Sammelstelle A speziell für jüdische Vermögen geschaffen wurde und die Sammelstellen erst 1957 errichtet wurden, als die Fristen für andere Rückstellungsanträge, von bestimmten Ausnahmen abgesehen, bereits abgelaufen waren.

Zu prüfen ist auch die Rolle von Parteienvertretern. Zur Debatte steht hier einerseits die Frage der Spezialisierung von Anwälten auf eine der beiden Seiten in Rückstellungsverfahren, andererseits das Ergebnis ihrer Arbeit; in Frage steht, inwieweit sich überhaupt die anwaltliche Vertretung auf das Verfahren ausgewirkt hat, interessant sind auch mögliche spezifische Neigungen zu Vergleichslösungen, die sich im Zusammenhang mit der anwaltlichen Tätigkeit ergeben mochten.

### **1.1.2. Besetzung der entscheidenden Kommission**

Zusätzlich zu den Parteien und Parteienvertretern sind auch die Personen der Kommissionsmitglieder als Faktoren für das Ergebnis von Rückstellungsverfahren in Betracht zu ziehen. Dies legen zumindest die bereits

zitierten Stimmen von Zeitgenossen und späteren Betrachtern nahe, denen zufolge die Verfahren zumindest zum Teil in einer Weise durchgeführt wurden, die die Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung benachteiligte, wobei die Ursachen teilweise auch bei den Kommissionen zu suchen seien. Für die Prüfung dieser Frage ist zu klären, ob bei Tätigwerden bestimmter Kommissionsmitglieder an Entscheidungen unter sonst gleichen Bedingungen spezifische Verfahrensergebnisse herauskamen.

### **1.1.3. Gegenstand der beantragten Rückstellung**

Es steht zu vermuten, dass Rückstellungsbegehren je nach Art des Rückstellungsobjekts unterschiedlich erfolgreich waren, auch wenn die Gesetzesbestimmungen keine solchen Unterscheidungen treffen (sehr wohl relevant sind die gesetzlichen Bestimmungen allerdings für die Erstattung von Erträgen und für die Verzinsung<sup>8</sup>). Darüber hinaus sind unterschiedliche Erfolgsaussichten bei Anträgen auf Rückstellung unterschiedlicher Objekte weniger aufgrund von unsachlichen Entscheidungen, sondern eher aufgrund von Besonderheiten in der typischen Beweislage zu erwarten. So würde eine Hypothese dahin gehen, dass Anträge auf Rückstellung von Immobilien unter sonst gleichen Bedingungen erfolgreicher waren als Anträge auf Rückstellung beweglicher Sachen. Folgende Arten von Rückstellungsobjekten, jeweils mit Nebenforderungen (Zinsen, erwirtschafteter Gewinn, Abnützungsentgelt und dergleichen), sind zu unterscheiden:

- Unternehmen,
- Immobilien,
- Wertpapiere,
- Bankguthaben,
- Ansprüche aus Versicherungsverträgen,
- sonstige Forderungen,
- Preziosen,
- Kunstgegenstände,
- sonstige Fahrnisse,
- Bargeld.

---

<sup>8</sup> Vgl. §§ 5–6 Drittes Rückstellungsgesetz.

Bei allen diesen Punkten wird untersucht, inwiefern die betreffenden Faktoren über die von den gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Wirkungen hinaus bedeutsam waren.

#### **1.1.4. Gesetzliche Entscheidungsgründe**

Die in den Rückstellungsgesetzen vorgesehenen Entscheidungsgründe werden hier in grober Gliederung untersucht, indem die verhältnismäßige Bedeutsamkeit verschiedener materieller und prozessualer Gesichtspunkte für die Verfahrensergebnisse dargestellt wird. Dabei wird nicht nur dargestellt, welche Auswirkungen die in den Rückstellungsgesetzen genannten Faktoren tatsächlich auf die Entscheidungen der Kommission hatten, sondern es ist in diesem Zusammenhang auch relevant, wie die am Verfahren beteiligten Parteien die Umstände der Entziehung darstellten und wie sich dies auf das Ergebnis auswirkte. Relevant sind dabei insbesondere drei Punkte:

- Aussagen über die politische Verfolgung der Eigentümer als Voraussetzung der Entziehung;
- Aussagen über den Nationalsozialismus als Voraussetzung für die Entziehung und
- Aussagen über die Einhaltung der Regeln des redlichen Verkehrs im Zusammenhang mit dem Entziehungsvorgang.

Nicht alle diese Punkte sind in einer vergleichenden Untersuchung nebeneinander gut zu erfassen. Insbesondere die Rolle des Nationalsozialismus als Voraussetzung für die Entziehung kann, soweit sie sich nicht bereits aus der Untersuchung der politischen Verfolgung der Eigentümer ergibt, nur in Teilbereichen erfasst werden, da die Aussagen hier oft wenig konkret sind. Eine Ausnahme ist die Frage, wieweit Enteignungen für Bedürfnisse des Militärs als im Zusammenhang mit dem Nationalsozialismus stehend anzusehen sind; diese Fälle betreffen einen nicht unbeachtlichen Teil der untersuchten Verfahren, es kann daher die Sichtweise der Rückstellungskommission in diesem Punkt nachvollzogen werden.

Ein klares Bild ergeben auch die Informationen über die Bedeutung der politischen Verfolgung der Eigentümer, da die Aussagen zu diesem Punkt konkret genug sind, um ein Bild von der Entscheidungspraxis der Kommission zu gewinnen. Insbesondere wird deutlich, in welcher Weise die Bedeutung der Judenverfolgung im Nationalsozialismus unter den

Begriff der politischen Verfolgung des Dritten Rückstellungsgesetzes subsumiert wurde und in diesem Sinn bedeutsam für die Verfahrensergebnisse wurde. Ebenso bieten die Aussagen über die Einhaltung der Regeln des redlichen Verkehrs beim Entziehungsvorgang ein differenziertes Bild mit Darstellungen über die wichtigsten Punkte, nämlich

- die Möglichkeit einer freien Wahl des Käufers durch den Eigentümer beim Entziehungsvorgang,
- die freie Bestimmung der Vertragsinhalte durch den Eigentümer,
- die Angemessenheit des vereinbarten Kaufpreises und
- die freie Verfügung des Eigentümers über den Kaufpreis.

Ebenfalls relevant sind neben den materiellrechtlichen Fragen die prozessrechtlichen Aspekte, da insbesondere Fristen, aber auch Klagslegitimation und mit Abstrichen Zuständigkeitsfragen die hauptsächliche Begründung für einen beträchtlichen Teil der Entscheidungen der Rückstellungskommission bildeten.

## 1.2. Darstellung der Ergebnisse

Ziel dieser Untersuchung ist es, die verhältnismäßige Bedeutung der angeführten Faktoren für die Verfahrensergebnisse zu bestimmen. Es werden also erklärende Modelle für die Verfahrensergebnisse konzipiert und dabei der Einfluss der angeführten Faktoren als unabhängige Größen geschätzt. An möglichen Verfahrensergebnissen werden grob Entscheidungen der Rückstellungskommission einerseits und unmittelbare Ergebnisse des abgesprochenen oder selbständigen Handelns der Parteien andererseits unterschieden. Entscheidungen der Rückstellungskommission werden in folgender Weise unterschieden:

- Zurückweisung oder Abweisung des Rückstellungsbegehrens durch die Rückstellungskommission wegen Fristversäumnis, mangelnder Klagslegitimation oder Unzuständigkeit,<sup>9</sup>

---

<sup>9</sup> Die in diesem Punkt genannten Entscheidungen werden in der Folge zur Vereinfachung kurz mit dem Begriff *Zurückweisung* bezeichnet, obwohl in den Verfahren im Fall von Fristversäumnissen uneinheitlich (prozessrechtliche) Zurückweisungen ebenso wie (meritorische) Abweisungen vorkommen. Die Unterscheidung ist für die hier behandelten Fragen unbeachtlich.

- Entscheidung der Rückstellungskommission auf Naturalrestitution der entzogenen Sache,
- Entscheidung der Rückstellungskommission auf Ersatz für die entzogene Sache,
- Entscheidung der Rückstellungskommission, dass keine Restitution, sei es in natura oder ersatzweise, vorzunehmen sei.

Neben den Entscheidungen der Kommission sind jene Fälle gesondert zu behandeln, in denen die Verfahren unmittelbar durch das Handeln der Parteien beendet wurden. Diese Ergebnisse umfassen

- Vergleiche zwischen den Parteien, die gerichtlich oder außergerichtlich erfolgten; in der Mehrzahl der Fälle handelte es sich im untersuchten Bestand um gerichtliche Vergleiche, wodurch auch die Vergleichsinhalte erfasst werden können. Insbesondere die Verfahren, die die Sammelstellen anstrebten, wurden zum Teil begonnen, um einen gerichtlichen Vergleich zustandezubringen, dessen Inhalte bereits vor dem Verfahren vereinbart worden waren.
- Die Vergleiche kombinierten entweder eine Naturalrestitution mit einer Regelung betreffend Aufwendungen, Erträge und Rückzahlung des Kaufpreises, oder sie sahen anstelle der Naturalrestitution eine Ersatzleistung durch den Erwerber vor.
- Ebenfalls unmittelbar durch das Handeln der Parteien wurden klarerweise jene Fälle beendet, in denen Rückstellungsbegehren zurückgezogen wurden; diese Fälle werden hier mangels weiterer Information als gescheiterte Rückstellungsbegehren behandelt, obwohl wahrscheinlich in einem Teil dieser Fälle ein außergerichtlicher Vergleich der Zurückziehung des Antrags vorangegangen war.

Die Bedeutung der oben diskutierten Faktoren für diese Verfahrensergebnisse wird in mehreren Schritten abgeschätzt. Zunächst werden die Zusammenhänge in zweiwertiger Form dargestellt, also als Zusammenhang eines Faktors mit einem Verfahrensergebnis ohne Konstanthaltung der sonstigen Faktoren. Diese Darstellungen sind sinnvoll, um einen Überblick über das Geschehen zu gewinnen, weil die Resultate jeweils leicht erfassbar sind. Der Nachteil liegt darin, dass bei dieser Darstellung sonstige Faktoren ebenfalls wirksam werden, ohne dass ihr Anteil am Ergebnis identifiziert werden kann; dementsprechend ist auch der isolierte Anteil der erklärenden Größe im zweiwertigen Zusammenhang nicht zu identifizieren. Der Grund dafür liegt darin, dass die verschiedenen in Frage kommenden

erklärenden Faktoren untereinander statistische Korrelationen aufweisen, was beim Verzicht auf eine gleichzeitige (multiple) Berechnung der Zusammenhänge zu Scheinkorrelationen mit der abhängigen Größe führt.

Es werden daher in weiterer Folge die relevanten Faktoren in multiple Modelle eingebracht, die es ermöglichen, den spezifischen Einfluss der einzelnen Faktoren, das heißt ihren Einfluss unter Konstanthaltung der sonstigen Faktoren, abzuschätzen. Die Antworten werden in der Form gegeben, dass bei Wirksamwerden eines bestimmten Faktors die Wahrscheinlichkeit eines bestimmten Verfahrensergebnisses entweder signifikant höher oder signifikant niedriger war oder dass der betreffende Faktor keinen signifikanten Einfluss auf das Verfahrensergebnis ausübte. *Signifikant* bedeutet in diesem Zusammenhang, dass ein beobachteter Zusammenhang zwischen einem bestimmenden Faktor und dem untersuchten Verfahrensergebnis von Null verschieden (also entweder positiv oder negativ) ist und dass diese Abweichung nicht auf Zufall zurückzuführen ist. Die verwendeten Schätzverfahren sind nichtlineare Verfahren, die zur Erklärung von ja/nein-Ergebnissen (etwa: Naturalrestitution – ja oder nein) geeignet sind.

Die Darstellung wird durch die vielfältigen Konstellationen in den Rückstellungsverfahren kompliziert. Wir finden Verfahren mit einer unterschiedlichen Anzahl von Antragstellern und einer unterschiedlichen Anzahl von Antragsgegnern. Ebenso sind für einzelne Verfahren mehrere Ergebnisvarianten möglich, etwa in der Form, daß ein Erkenntnis oder auch nur ein Teilerkenntnis der Rückstellungskommission erging, daneben aber auch ein Vergleich zwischen den Prozessparteien geschlossen wurde. Nicht selten wurde in derselben Sache, etwa nach einer Berufung, mehrfach entschieden. Es werden daher in der Darstellung einzelne Verfahren unter Umständen mehrfach gezählt beziehungsweise analysiert. Die gewählte Analyse in Form von dichotomen Modellen trägt diesen Gegebenheiten Rechnung, da etwa mehrere Ergebnisse desselben Verfahrens jeweils in eigenen Modellen untersucht werden.

### 1.3. Methodische Bemerkungen

Die im vorigen Abschnitt angeführten Fragen werden durch statistische Auswertung von Akten der Rückstellungsverfahren untersucht. Die wesentlichen methodischen Probleme liegen

- in der Quellenüberlieferung,
- in der Quellenauswahl bei der Auswertung,
- in der Festlegung eines Profils für die Auswertung.

#### 1.3.1. Quellenüberlieferung

Der verwendete Quellenbestand besteht aus Akten der Rückstellungskommission beim Landesgericht für Zivilrechtssachen in Wien und wird im Wiener Stadt- und Landesarchiv verwahrt.<sup>10</sup> Er umfasst 141 Schachteln, die den Zeitraum ab 1956, ausgenommen das Jahr 1957, betreffen; die Rückstellungsakten aus den Jahren bis 1955 wurden skartiert. Die Akten aus den Jahren ab 1956 beinhalten zum Teil auch Fälle, in denen das Verfahren bereits vor 1956 begonnen worden war und wegen langer Verfahrensdauer, Unterbrechungen und dergleichen über das Jahr 1955 hinaus gedauert hatte. Die Akten der Rückstellungskommission sind durch ein Namensverzeichnis erschlossen, von dem für den Zeitraum 1947–1954 die Bände N bis S vorliegen, für die Jahre 1955–1966 die Bände A bis Z. Für die Jahre 1947–1954 ist daher zu berücksichtigen, dass die Namen mit Anfangsbuchstaben N bis S etwa 29 Prozent aller Namen repräsentieren.<sup>11</sup> Die Namensverzeichnisse sind nach den Namen der Antragsgegner angeordnet, Verfahren mit mehreren Antragsgegnern erscheinen unter jedem Namen gesondert im Namensverzeichnis. Verfahren mit mehreren Antragstellern werden meist über ebensoviele Zeilen geführt. Manche Personen waren Antragsgegner in mehreren Verfahren oder auch Antragsteller in einem und Antragsgegner in einem anderen Verfahren. Die Auszählung

---

<sup>10</sup> Eine Einführung in diesen Bestand bietet Brigitte Rigele: „Wiedergutmachung“. Bestände zu den Rückstellungsverfahren im Wiener Stadt- und Landesarchiv. Studien zur Wiener Geschichte, in: Jahrbuch des Vereins für Geschichte der Stadt Wien, Bd. 56 (2000).

<sup>11</sup> Dies ergibt sich aus der Auszählung für die Jahre 1955 bis 1966 und aus der Auszählung des Wiener Telefonbuchs.

Tabelle 1: Aktenbestand und aufgenommene Fälle

Kombinationen von Parteien	ursprünglich vergeben		Aktenzahlen im Projekt untersucht		vorgefundene Fälle		insgesamt erhaltene Fälle (geschätzt)
			absolut	in Prozent	absolut	in Prozent der untersuchten Aktenzahlen	
1956	2033	1669	1347	81	567	42	703
1958	179	104	74	71	48	65	67
1959	134	104	60	58	46	77	80
1960	468	298	186	62	179	96	287
1961	1850	1074	369	34	299	81	870
1962	444	333	34	10	24	71	235
1963	162	79	78	99	71	91	72
1964	160	105	96	91	71	74	78
1965	17	14	7	50	7	100	14
1969		2	0				
<b>zusammen</b>	<b>5447</b>	<b>3782</b>	<b>2251</b>	<b>60</b>	<b>1312</b>	<b>58</b>	<b>2406</b>

Anmerkungen: Kombinationen von Parteien = Kombinationen jedes in einem Verfahren auftretenden Antragstellers mit jedem einzelnen im selben Verfahren auftretenden Antragsgegner.

des Namensverzeichnisses ergibt daher nicht die Anzahl der Verfahren, die vor der Rückstellungskommission geführt wurden, sondern jede Gegenüberstellung eines jeglichen Antragstellers mit jedem einzelnen seiner Antragsgegner. Nach der Auszählung und Hochrechnung für die Jahre vor 1956 kommen etwa 38 000 derartige Gegenüberstellungen vor, das sind für die hier untersuchten Jahre 1956, 1958–1965 und 1969 knapp 5500 Kombinationen von Antragstellern und Antragsgegnern (Tabelle 1).<sup>12</sup> Die Anzahl der Verfahren war um fast ein Drittel geringer, weil eben in einem Teil der Verfahren eine Mehrzahl von Antragstellern oder Antragsgegnern auftrat. Der Bestand umfasste nach den auf den Kartons angegebenen Aktenzahlen für die hier untersuchten Jahre ursprünglich 3782 Fälle (Tabelle 1).

Von diesen 3782 Fällen entfielen auf die in die Untersuchung einbezogenen Kartons ursprünglich 2251 Fälle, das sind knapp 60 Prozent des Bestandes. Von den Akten wurde in der Vergangenheit ein Teil skartiert, der verbleibende Rest wurde für diese Untersuchung erfasst; es sind dies insgesamt 1312 Fälle, das heißt in den untersuchten Kartons sind etwa 42 Prozent der ursprünglich erfassten Fälle skartiert. Jahresweise differenziert auf die nicht untersuchten Kartons übertragen, ergibt sich, dass im Bestand derzeit insgesamt etwa 2400 bis 2500 Fälle erhalten sein dürften (Tabelle 1).

### 1.3.2. Quellenauswahl

Geht man nach den Kombinationen von Antragstellern und Antragsgegnern, so repräsentieren die 3782 Fälle der Jahre 1956, 1958–1965 und 1969 etwa ein Siebtel aller Rückstellungsfälle, die nach dem Zweiten Weltkrieg am Wiener Landesgericht für Zivilrechtssachen durchgeführt wurden. Es ist anzunehmen und zum Teil offensichtlich, dass diese Auswahl nicht repräsentativ für den gesamten ursprünglich vorhandenen Bestand ist. Zum einen ist zu vermuten, dass Rückstellungsbegehren, die erst zehn Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs eingebracht wurden, Besonderheiten aufweisen, die für die verzögerte Einbringung verantwortlich

---

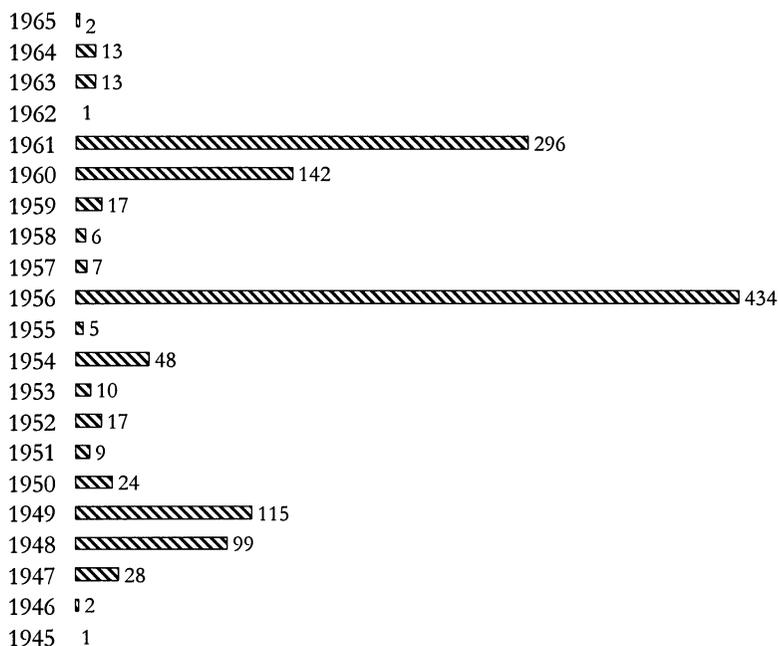
<sup>12</sup> 1947: 6570; 1948: 9070; 1949: 5220; 1950: 2040; 1951: 1307; 1952: 1880; 1953: 797; 1954: 2407; 1955: 2963; 1956: 2033; 1957: 292; 1958: 179; 1959: 134; 1960: 468; 1961: 1850; 1962: 444; 1963: 162; 1964: 160; 1965: 17; 1966: 4.

waren. Weiters ist anzunehmen, dass Verfahren, die bereits vor dem Jahr 1956 eingeleitet worden waren, aber aufgrund langer Verfahrensdauer in den untersuchten Aktenbestand gelangt sind, ebenfalls Eigenarten aufweisen, die eine Verallgemeinerung nicht ratsam erscheinen lassen, etwa Besonderheiten in der Art des Rückstellungsobjekts, Unklarheiten in der Klagslegitimation oder anderes. Schließlich fällt in die untersuchte Phase die Tätigkeit der Sammelstellen A und B als Institutionen, die erst 1957 geschaffen wurden und von ihrer Aufgabe und Tätigkeit her jedenfalls eine Besonderheit im Rückstellungsgeschehen darstellen.

Fraglich ist allerdings, ob diese Umstände etwas mit dem eigentlichen Thema dieser Untersuchung, nämlich der Funktionsweise der Rückstellungskommission, zu tun haben. Die untersuchten Fälle sind in dieser Hinsicht dann nicht repräsentativ für die Gesamtheit der Rückstellungen nach dem Dritten Rückstellungsgesetz, wenn sich die Funktionsweise der Rückstellungskommission im Lauf der Zeit veränderte, wenn die Rückstellungskommission spezifische Verhaltensweisen gegenüber Rückstellungsbegehren in Verfahren mit langer Dauer an den Tag legte oder wenn die Rückstellungskommission mit den Sammelstellen anders umging als mit den sonstigen Rückstellungswerbern. Wieweit dies der Fall ist, lässt sich nicht beantworten. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind daher zunächst nur für das Jahrzehnt von 1956 bis 1965 repräsentativ.

Obwohl die Gesamtzahl der erhaltenen Akten aus diesen Jahren mit 2400 bis 2500 Fällen nicht übermäßig groß ist, war eine Gesamtbearbeitung aus budgetären Gründen nicht möglich, sodass eine Stichprobe gezogen werden musste. Diese Stichprobe hatte zu berücksichtigen, dass aus den einzelnen Jahren im Zeitraum von 1956 bis 1965 unterschiedlich viele Fälle vorhanden sind. Da der Zeitpunkt, zu dem ein Verfahren durchgeführt wurde, ein erklärender Faktor für das Verfahrensergebnis ist, wurden die Fälle nicht in allen Jahren mit gleichbleibender Quote gezogen, da sonst für einzelne Jahre zu wenige Fälle verfügbar gewesen wären. Es wurden daher die Jahre 1963 und 1964, für die wenige Rückstellungsfälle verfügbar sind, in der Stichprobe stärker gewichtet. Aus dem Jahr 1956 wurde eine relativ hohe Quote in die Untersuchung einbezogen; 1956 war zwar im untersuchten Zeitraum das ursprünglich am stärksten besetzte Jahr, es fehlen aber aus diesem Jahr besonders viele Akten.

Das zusammengestellte Sample streut, nach dem Jahr der Antragstellung eingeteilt, über die Zeit von Kriegsende bis 1965. Dies deshalb,



Fehlende Werte: 23

Graphik 1: Rückstellungsfälle nach Jahr der Antragstellung

weil das Jahr der Antragstellung nicht identisch mit dem Jahr der Aktenzahl ist, da, wie bereits ausgeführt, durch Verfahrensunterbrechungen oder Verfahrenszusammenlegungen Anträge älteren Datums auch in den erhaltenen jüngeren Beständen vorkommen. Die Verteilung der Fälle nach dem Datum der Antragstellung ist in Graphik 1 wiedergegeben. Es zeigt sich, dass aus jedem Jahr des Zeitraums 1945 bis 1965 mindestens ein Antrag mit Verfahrensakt aufgenommen werden konnte. 1948 und 1949 liefern derartige Fälle in größerer Zahl; insgesamt geht etwas mehr als ein Viertel der aufgenommenen Fälle auf Anträge aus den Jahren vor 1956 zurück. Wie schon festgestellt, können diese Fälle nicht ohne weiteres als repräsentativ für die sonstigen Fälle aus den Jahrgängen vor 1956 angesehen

werden, da die Umstände, die Verfahrensunterbrechungen beziehungsweise überhaupt eine lange Verfahrensdauer zur Folge hatten und somit bestimmten, ob ein Fall in die Stichprobe gelangte, auch für die Fragestellungen des Projektes relevant sein können.

### **1.3.3. Auswertungsprofil**

Die in die Stichprobe einbezogenen Akten wurden anhand eines formularmäßig vorgegebenen Auswertungsprofils untersucht. Dieses Auswertungsprofil umfasste folgende Informationen:

- Akt: Aktenzahl (Bestand, Schachtel, Aktennummer, Jahr); Antragsdatum
- Antragsteller: Namen, Beruf, Konfession; Alter (bei natürlichen Personen); Bezeichnung, Rechtsform, Tätigkeitsbereich (bei juristischen Personen); Anschrift
- Rechtsvertreter des Antragstellers: Namen, Anschrift
- Antragsgegner: Namen, Beruf, Konfession; Alter (bei natürlichen Personen); Bezeichnung, Rechtsform, Tätigkeitsbereich (bei juristischen Personen); Anschrift
- Rechtsvertreter des Antragsgegners: Namen und Anschrift
- Streitwert des Rückstellungsobjekts
- Art und Bezeichnung des Rückstellungsobjekts: Unternehmenssitz, Unternehmensgegenstand bei Unternehmen; Lage von Immobilien; Schuldner bei Forderungen; Wertpapiere; Bargeld; Mobilien; Wert zum Zeitpunkt der Enteignung und des Antrags; beantragte Form der Restitution
- Enteignungsfälle (Restitution von Objekten, die dem Antragsteller durch Enteignung entzogen wurden), Regressfälle (Ersatz für Objekte, die der Antragsteller in einem früheren Verfahren einem Enteignungsoffer zurückstellen musste)
- Letzter Besitzer vor der Enteignung und die Besitzer nach der Enteignung: Namen, Beruf, Konfession, Alter (bei natürlichen Personen); Bezeichnung, Rechtsform, Tätigkeitsbereich (bei juristischen Personen); Anschrift; Rechtsverhältnis zu Antragsteller und Antragsgegner; empfangene Leistungen; erbrachte Gegenleistungen
- Umstände, die den Charakter als Rückstellungssache begründen; Hergang der Enteignung; Zwangscharakter der Veräußerung; Umstände

- des Erwerbs durch den Antragsteller; Kenntnis der relevanten Umstände durch den Antragsteller
- außergerichtlicher Vergleich: Datum, Vergleichsbestimmungen
  - gerichtlicher Vergleich: Datum, Vergleichsbestimmungen
  - Zurückziehung des Antrags: Datum, Begründung
  - Entscheidung: Instanz, Datum; Kommissionsmitglieder: Name, Funktion bei der Entscheidung; Entscheidungsinhalte
  - Beschwerde: Beschwerdeführer; Beschwerdeinhalt
  - Verfahrenskosten: Höhe/Kostentragung
  - Beweismittel: Urkunden; Zeugen (Name, Alter, Konfession, Familienstand, Beruf, Verhältnis zum Antragsteller, Verhältnis zum Antragsgegner, Anlass der Einvernahme, Inhalt der Aussage); Sachverständige

## 2. DIE PARTEIEN IM RÜCKSTELLUNGSVERFAHREN

### 2.1. Antragsteller

Rückstellungsverfahren wurden auf Antrag des geschädigten Eigentümers oder einer sonst legitimierten Partei begonnen. In etwa sechzehn Prozent der untersuchten Fälle tritt mehr als ein Antragsteller auf; dadurch erreicht die Zahl der Antragsteller in den 1312 untersuchten Fällen insgesamt 2174 Personen, wobei eine Reihe von Antragstellern in verschiedenen Verfahren auftreten und daher mehrfach gezählt sind. Etwa zwei Drittel der Antragsteller sind natürliche Personen, ein Drittel juristische Personen. Unter den 1425 natürlichen Personen sind 743 Männer und 682 Frauen. Die Verteilung der Antragsteller nach Wohnsitz beziehungsweise Geschäftssitz ist für natürliche und juristische Personen ganz unterschiedlich (Tabelle 2): Während die juristischen Personen fast durchwegs in Österreich loziert sind, gilt dies bei den natürlichen Personen nur für ein Drittel. Etwa die Hälfte der natürlichen Personen hatte einen Wohnsitz außerhalb Europas, und zwar überwiegend in den Vereinigten Staaten, zu einem weit geringeren Teil in Israel beziehungsweise Palästina oder in Australien. In etwa einem Zehntel der Fälle war der Aufenthalt des Rückstellungswerbers unbekannt, die betreffenden Personen wurden von Abwesenheitskuratoren vertreten.<sup>13</sup> Die Anträge in den erhobenen Akten kamen aus insgesamt 38 Ländern.

Unter den juristischen Personen, die Anträge stellten, ragt eine einzelne Einrichtung hervor, nämlich die Sammelstelle A, die alleine für 421 Anträge verantwortlich war und zusammen mit den siebzehn Anträgen der Sammelstelle B sechzig Prozent aller Anträge von juristischen Personen repräsentiert (Tabelle 3). Ebenfalls eine größere Rolle spielten Stiftungen mit 23 Prozent dieser Anträge, einige Anträge kamen auch von Unternehmen (fast durchwegs Kapitalgesellschaften) und ruhenden Verlassenschaften. Öffentliche Körperschaften und kirchliche Einrichtungen sind jeweils nur mit wenigen Anträgen vertreten, die sich ihrerseits auf verschiedene

---

<sup>13</sup> Viele dieser Rückstellungswerber waren in Wahrheit bereits tot; nach einer Todeserklärung traten dann die Erben in die Verfahren ein.

Tabelle 2: Antragsteller nach Person und Wohnsitz/Geschäftssitz

	natürliche Personen	juristische Personen	Zusammen	Prozent
Österreich	474	697	1171	53,9
Frankreich	55	1	56	2,6
Großbritannien	83	2	85	3,9
übriges Westeuropa	70	13	83	3,8
Osteuropa	21	2	23	1,1
USA	309	0	309	14,2
übriges Amerika	64	0	64	2,9
Israel/Palästina	86	0	86	4,0
Australien	51	0	51	2,3
übrige Welt	23	0	23	1,1
unbekannt	189	34	223	10,3
zusammen	1425	749	2174	100,0
Prozent	65,5	34,5	100,0	

Anmerkungen: Osteuropa = Tschechoslowakei, Ungarn, Polen, Jugoslawien.

Rechtsträger (Bund, Gemeinden beziehungsweise Diözesen, Pfarren und Stifte) verteilen.

Zählt man mehrere gleichartige Antragsteller pro Verfahren nur einmal, relativiert sich die Bedeutung der natürlichen Personen ein wenig (Tabelle 3): Es zeigt sich, dass nur in etwa der Hälfte der Verfahren natürliche Personen als Rückstellungswerber auftraten, in etwa einem Drittel der Fälle schritten die Sammelstellen ein, in dreizehn Prozent eine Stiftung. Die verschiedenen Arten von Antragstellern konnten auch nebeneinander tätig sein, also etwa natürliche Personen, die neben einer der Sammelstellen Anträge stellten.

Einige an sich interessante Variablen konnten nicht befriedigend erhoben werden. So ist das Alter der natürlichen Personen, die Rückstellungsanträge stellten, nur in relativ wenigen Fällen bekannt. Zum Beruf liegen nur in ungefähr 450 Fällen Informationen vor. Das berufliche Profil der Antragsteller ist demnach zwar klar – jeweils etwa ein Drittel waren Selbständige (in Gewerbe oder Handel) oder Private, der Rest verteilt sich auf eine größere Zahl von Berufskategorien –, doch bringt der große Anteil von Fällen mit fehlenden Berufsangaben Probleme bei der statistischen

Tabelle 3: Antragsteller nach Rechtsform

	nach Beteiligten		nach Verfahren	
	(N = 2174)		(N = 1312)	
natürliche Personen	1425	66 %	672	51 %
Verlassenschaften	31	1 %	24	2 %
Unternehmen	74	3 %	66	5 %
Stiftungen	172	8 %	171	13 %
Sammelstellen A und B	438	20 %	438	33 %
Sonstige	34	2 %	34	3 %
<b>zusammen</b>	<b>2174</b>	<b>100 %</b>	<b>1405</b>	<b>107 %</b>

Anmerkungen: Antragsteller nach Beteiligten = angegeben ist die Verteilung der Antragsteller auf die einzelnen Kategorien, mit separater Zählung jeder einzelnen Person in jedem Verfahren. Antragsteller nach Verfahren = angegeben ist das Vorkommen von Antragstellern der betreffenden Kategorie in einem Verfahren; Verfahren mit Antragstellern verschiedenen Typs sind mehrfach gezählt; Verfahren mit mehreren Antragstellern desselben Typs sind einfach gezählt.

Auswertung mit sich, da die Verwendung des Berufs als erklärende Größe dazu zwingen würde, einen beträchtlichen Teil des Samples aus den Analysen auszuschließen. Ein teilweiser Ersatz kann in der Erhebung des Bildungsstatus gesucht werden, der mit dem beruflichen Status eng verbunden ist. Der verfügbare Indikator, der Abschluss eines Hochschulstudiums, bestätigt, dass sich die Rückstellungswerber in ihrem sozialen Profil deutlich von der Bevölkerung insgesamt abhoben: Der Anteil der Personen mit abgeschlossenem Doktoratsstudium betrug 8,4 Prozent, dazu kamen noch 1,1 Prozent Ingenieure oder Diplomingenieure.

Eine weitere relevante Frage ist die nach dem Status der Antragsteller gemäß § 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz.<sup>14</sup> Für die Fälle, in die die Sammelstelle A involviert war, ergibt sich die Antwort aus dem Umstand, dass diese Institution für die Geltendmachung von Vermögensansprüchen von Personen geschaffen worden war, die Ende 1937 Mitglieder einer Israelitischen Kultusgemeinde gewesen waren. Unter den natürlichen Personen, die als Rückstellungswerber auftraten, zeigt sich

<sup>14</sup> RGBI 125/1935.

Tabelle 4: Gründe für die Involvierung von natürlichen Personen als Rückstellungswerber

	Verfahren mit natürlichen Personen als Rückstellungswerbern		Verfahren mit nichtjüdischen natürlichen Personen als Rückstellungswerbern	
Juden	449	67 %	—	—
Angehörige von Juden	5	1 %	2	1 %
Sammelstelle A	68	10 %	2	1 %
Sonstige rassistische Verfolgung	12	2 %	7	3 %
Sonstige politische Verfolgung	36	5 %	23	10 %
Entschädigungen für Militärzwecke	88	13 %	86	39 %
Regreßfälle	39	6 %	37	17 %
Sonstige	67	10 %	67	30 %
zusammen	764	114 %	224	100 %

Anmerkungen: Eingeschlossen sind nur Verfahren mit natürlichen Personen als Rückstellungswerber (N = 672). Verfahren mit nichtjüdischen natürlichen Personen als Rückstellungswerber (N = 223) sind Verfahren, in denen keine der natürlichen Personen, die als Antragsteller fungieren, Jude ist. Jude = Jude im Sinn der nationalsozialistischen Gesetzgebung; Angehörige von Juden = Fälle, in denen Angehörige von Juden als Rückstellungswerber auftraten; Sammelstelle A-Fälle = Fälle, in denen auch die Sammelstelle A als Antragsteller auftrat; sonstige rassistische Verfolgung = Fälle, in denen nichtjüdische Personen rassistische Verfolgung geltend machten; sonstige politische Verfolgung = Fälle, in denen Antragsteller politische Verfolgung (ausgenommen rassistische Verfolgung) geltend machten; Entschädigungen für Militärzwecke = Fälle, in denen Antragsteller wegen Enteignungen für Militärbedarf einschritten; Regreßfälle = Fälle, in denen nach einem vorangegangenen Rückstellungsverfahren Regreß gesucht wurde. Angegeben ist die Anzahl der Fälle, die auf den betreffenden Typ entfällt und der Prozentanteil dieser Fälle an allen Verfahren. Verfahren mit verschiedenen Typen von Rückstellungswerbern sind mehrfach gezählt.

ebenfalls ganz eindeutig, dass Juden<sup>15</sup> oder ihre Rechtsnachfolger die größte Gruppe darstellten: in zwei Dritteln aller Fälle, in denen natürliche Personen Antragsteller waren, traten Juden als Rückstellungswerber auf, davon jeder siebte als zusätzlicher Antragsteller in einem Verfahren der Sammelstelle A (Tabelle 4). Die restlichen Verfahren, bei denen natürliche Personen als Antragsteller fungierten, waren

- zu knapp vierzig Prozent Fälle, bei denen es um Enteignungen ging, die für Zwecke der Wehrmacht durchgeführt worden waren,
- zu siebzehn Prozent Regressangelegenheiten, bei denen der unterlegene Antragsgegner eines vorangegangenen Rückstellungsverfahrens Rückgriff gegen einen früheren Erwerber des Rückstellungsobjekts suchte,
- zu fünfzehn Prozent Verfahren, in denen sonstige rassistische oder politische Verfolgung als Voraussetzung der Entziehung geltend gemacht wurde.

Zehn Prozent aller Verfahren mit natürlichen Personen als Rückstellungswerbern erlauben keine derartige Zuordnung; es ist anzunehmen, dass in einem Teil dieser Fälle ebenfalls die Judenverfolgung Voraussetzung der Entziehung gewesen war.

## 2.2. Antragsgegner

In gleicher Weise wie die Antragsteller wurden auch die Antragsgegner untersucht. Auch hier gilt, dass in einem größeren Teil der Verfahren, nämlich etwa der Hälfte der Fälle, mehr als ein Antragsgegner vorkommt. Insgesamt treten in den untersuchten Fällen 2573 Antragsgegner auf, wobei einige von ihnen in eine größere Zahl von Verfahren involviert sind und entsprechend oft gezählt werden. Sechzig Prozent der Antragsgegner sind natürliche Personen; von diesen sind 55 Prozent Männer und 45 Prozent Frauen. Nach Wohnsitz beziehungsweise Geschäftssitz verteilen sich die Antragsgegner im wesentlichen auf Österreich und Deutschland, wobei natürliche Personen unter den Antragsgegnern fast ausschließlich in Österreich ansässig waren, während unter den juristischen Personen etwa ein

---

<sup>15</sup> Einschließlich jener Personen, die keine Juden waren, wohl aber nach den nationalsozialistischen Gesetzen als Juden gegolten hatten.

Tabelle 5: Antragsgegner nach Person und Wohnsitz/Geschäftssitz

	natürliche Personen	juristische Personen	zusammen	Anteil
Österreich	1412	762	2174	84,5 %
Deutschland	35	207	242	9,4 %
übrige Welt	21	5	26	1,0 %
unbekannt	75	56	131	5,1 %
zusammen	1543	1030	2573	100 %
Anteil	60 %	40 %	100 %	

Fünftel in Deutschland loziert war (Tabelle 5). Insgesamt verteilen sich die Antragsgegner auf dreizehn Länder, jeder zwanzigste war unbekanntem Aufenthaltsort.

Die juristischen Personen, die Antragsgegner waren, waren zu etwa 53 Prozent öffentliche Körperschaften, allen voran die Republik Österreich, und zu 37 Prozent Unternehmen (Tabelle 6). Die restlichen zehn Prozent verteilen sich auf eine Anzahl von sonstigen Rechtsträgern.

Auch unter den Antragsgegnern befanden sich nicht in jedem Verfahren natürliche Personen; nur in etwa sechzig Prozent der Verfahren war dies der Fall (Tabelle 6). Ebenfalls in etwa sechzig Prozent der Fälle waren öffentliche Körperschaften und Unternehmen auf der Seite der Antragsgegner zu finden, das heißt, auch auf dieser Seite traten Antragsgegner unterschiedlicher Art nebeneinander auf.

Auch unter den Antragsgegnern waren einige Variablen nicht befriedigend zu erheben, so das Alter und der Beruf, wo oft die Daten fehlen. Wieder stehen als Indikator für die Ausbildung die abgeschlossenen Hochschulstudien zur Verfügung; der Anteil der Personen mit höherer Bildung war auch unter den Antragsgegnern vergleichsweise hoch, wenn auch nicht ganz so hoch wie unter den Rückstellungswerbern: 4,6 Prozent der Antragsgegner hatten ein Doktoratsstudium abgeschlossen, 1,7 Prozent waren Techniker. Der konfessionelle Faktor beziehungsweise der Status nach den nationalsozialistischen Rassegesetzen spielt hier keine Rolle.

Tabelle 6: Antragsgegner nach Rechtsform

	nach Beteiligten		nach Verfahren	
	(N = 2573)		(N = 1312)	
natürliche Personen	1543	60 %	800	61 %
Verlassenschaften	31	1 %	30	2 %
Unternehmen	384	15 %	312	24 %
öffentliche	548	21 %	450	34 %
Körperschaften				
Sonstige	67	3 %	64	5 %
<b>zusammen</b>	<b>2573</b>	<b>100 %</b>	<b>1656</b>	<b>126 %</b>

Anmerkungen: Antragsgegner nach Beteiligten = angegeben ist die Verteilung der Antragsgegner auf die einzelnen Kategorien, mit separater Zählung jeder einzelnen Person in jedem Verfahren. Antragsgegner nach Verfahren = angegeben ist das Vorkommen von Antragsgegnern der betreffenden Kategorie in einem Verfahren; Verfahren mit Antragsgegnern verschiedenen Typs sind mehrfach gezählt; Verfahren mit mehreren Antragsgegnern desselben Typs sind einfach gezählt.

### 2.3. Parteienkonstellationen

Untersucht man Konstellationen von Antragstellern und Antragsgegnern, so ergibt sich ein Muster wie in Tabelle 7 dargestellt. Angegeben ist, in wieviel Prozent der erhobenen Fälle mindestens ein Antragsteller der angegebenen Art mindestens einem Antragsgegner der angegebenen Art gegenüberstand; zum Beispiel gab es in 25,5 Prozent der Fälle mindestens eine natürliche Person unter den Antragstellern und mindestens eine natürliche Person unter den Antragsgegnern. Durch das häufige Auftreten von mehreren Antragstellern beziehungsweise Antragsgegnern mit verschiedener Rechtsform im selben Verfahren liegt die Summe der Zellenwerte in Tabelle 4 über hundert Prozent. Die häufigsten Konstellationen sind Rückstellungsansprüche

- der Sammelstellen gegenüber natürlichen Personen,
- von natürlichen Personen gegenüber anderen natürlichen Personen,
- von natürlichen Personen gegenüber öffentlichen Körperschaften und
- von natürlichen Personen gegenüber Unternehmen.

Tabelle 7: Konstellationen von Antragstellern und Antragsgegnern, in Prozent aller Fälle (N = 1301)

	Antragsgegner				
	natürliche Person	Verlassenschaft	Unternehmen	öffentliche Körperschaft	sonstige
<b>Antragsteller</b>					
natürliche Person	255	1,5	14,4	20,6	2,9
Verlassenschaft	1,1	0,2	0,6	0,6	0,1
Unternehmen	1,0	0,1	3,6	3,3	0,0
Stiftung	8,7	0,1	1,1	7,5	1,2
Sammelstelle	30,1	0,8	6,1	3,1	0,3
sonstige	0,9	0,1	0,6	0,9	0,6

Anmerkungen: Angegeben ist, in wieviel Prozent der Fälle mindestens ein Antragsteller der angegebenen Art mindestens einem Antragsgegner der angegebenen Art gegenüberstand.

## 2.4. Die Parteienvertreter

Obwohl im Rückstellungsverfahren kein Anwaltszwang bestand, war doch die Mehrzahl der Parteien in diesen Verfahren anwaltlich vertreten. Von über fünftausend Konstellationen von Parteien und ihren Vertretern tritt in mehr als der Hälfte der Fälle ein Rechtsanwalt auf (Tabelle 8). Darüber hinaus traten in einigen wenigen Fällen noch andere Parteienvertreter auf, vor allem bei der Vertretung einer Mehrzahl von Antragstellern oder Antragsgegnern durch einen von ihnen. Bei einer beträchtlichen Zahl von Parteien ist aber gar keine Vertretung durch eine andere Person festzustellen. In etwa tausend Fällen fehlen Hinweise auf Vertreter; in ungefähr ebensovielen weiteren Fällen kommt es zum selben Ergebnis, indem für juristische Personen nur eines ihrer Organe als Vertreter angegeben wird. Allerdings handelt es sich in diesen letzteren Fällen offenkundig häufig um rechtskundige Personen, so eindeutig in den Fällen, in denen die Republik Österreich als Partei auftrat, die im Rückstellungsverfahren durch die Finanzprokurator vertreten wurde, oder bei Vertretungen durch Beamte von Bezirkshauptmannschaften.

Tabelle 8: Parteienvertreter nach Art

	Anzahl	Anteil
ohne Vertretung	1089	21,2 %
Rechtsanwalt	2652	51,7 %
andere Prozeßpartei	36	0,7 %
sonstiger Bevollmächtigter	8	0,2 %
Finanzprokurator	531	10,4 %
Bezirkshauptmannschaft	118	2,3 %
Land	18	0,4 %
Gemeinde	197	3,8 %
Kammer	5	0,1 %
Organe juristischer Personen	315	6,1 %
nicht zuordenbar	158	3,1 %
<b>zusammen</b>	<b>5127</b>	<b>100,0 %</b>

Anmerkung: Angegeben sind alle Konstellationen von Parteien und Parteienvertretern in Prozent (N = 5127). Mehrfache Vertretungen einer Partei sind mehrfach gezählt.

Die 2652 Fälle, in denen eine Partei anwaltlich vertreten war, verteilen sich auf eine Vielzahl von Anwälten. Tabelle 9 stellt die Aktivitäten von Anwälten in Rückstellungssachen in der Weise dar, dass die Anwälte nach der Häufigkeit ihres Auftretens in diesen Angelegenheiten eingeteilt werden; die Tabelle gibt an, wie viele Anwälte einmal, zweimal, drei bis fünf Mal und so weiter tätig wurden, jeweils auch in Unterscheidung danach, ob sie auf Seiten der Antragsteller oder der Antragsgegner erschienen. Insgesamt treten in den untersuchten Rückstellungsfällen 630 Rechtsanwälte auf, 255 von ihnen nur ein einziges Mal. Auch von den übrigen 375 Anwälten kamen die meisten nur einige wenige weitere Male zu solchen Vertretungen. Nur jeder zwölfte Anwalt hatte in diesen Jahren mehr als zehn dieser Mandate. Der einzige Anwalt, der über hundert Mandate hatte, war Erwin Perl, der Rechtsanwalt der Sammelstellen A und B, der damit auch ausschließlich auf der Seite der Antragsteller tätig war. In seinem Fall waren die Anträge sachlich breit gestreut; bei den beiden anderen Anwälten, die über fünfzig Mandate hatten, kam diese intensive Befassung zum Teil durch die Vertretung einer Mehrzahl von Antragstellern in derselben Sache zustande, sodass auch diese beiden Anwälte in Wirklichkeit in relativ

Tabelle 9: Häufigkeit von Vertretungen in Rückstellungssachen, pro Anwalt

Vertretungen pro Anwalt	Anwälte in Vertretung					
	von Antragstellern		von Antragsgegnern		zusammen	
0	309	(49,0 %)	178	(28,3 %)	0	(0,0 %)
1	136	42,4 %	242	53,5 %	255	40,5 %
2	62	19,3 %	88	19,5 %	135	21,4 %
3-5	66	20,6 %	84	18,6 %	141	22,4 %
6-10	30	9,3 %	21	4,6 %	49	7,8 %
11-25	21	6,5 %	12	2,7 %	35	5,6 %
26-50	3	0,9 %	5	1,1 %	12	1,9 %
51-100	2	0,6 %	0	0,0 %	2	0,3 %
über 100	1	0,3 %	0	0,0 %	1	0,2 %
<b>zusammen</b>	<b>321</b>	<b>100,0 %</b>	<b>452</b>	<b>100,0 %</b>	<b>630</b>	<b>100,0 %</b>

Anmerkungen: Vertretungen pro Anwalt = Anzahl der Vertretungen, die ein Anwalt auf der betreffenden Seite und in Rückstellungssachen überhaupt ausübte; Anwälte in Vertretung von Antragstellern/Antragsgegnern = Anzahl der Anwälte, die mit der entsprechenden Häufigkeit Antragsteller/Antragsgegner vertraten; zusammen = Anzahl der Anwälte, die in Rückstellungssachen tätig wurden.

wenigen voneinander unabhängigen Sachen tätig waren. Es ist anzunehmen, dass dieses Ergebnis durch die Beschränkung des Untersuchungszeitraums auf die Jahre ab 1956 bedingt ist, in denen die Zahl der Verfahren gering war; in den Jahren vor 1950 dürfte die Befassung einzelner Anwälte mit Rückstellungsangelegenheiten wohl weiter gegangen sein.

Der Anteil von Anwälten, die spezielle Erfahrung in Rückstellungssachen hatten, war also generell gering. Gab es in dieser Hinsicht einen Unterschied zwischen der Seite der Antragsteller und der Antragsgegner? Es gab einen Unterschied: Die Anwälte, die Antragsgegner vertraten, hatten im Durchschnitt im Lauf dieser Jahre 2,7 Mandate von Antragsgegnern, während die Anwälte, die Antragsteller vertraten, auf 4,6 Mandate von Antragstellerseite kamen; der Unterschied ist hochsignifikant. Selbst wenn man die drei am intensivsten befassten Anwälte auf Seiten von Antragstellern aus dem Sample ausschließt, was die Anzahl der Mandate von Anwälten auf Antragstellerseite auf 3,8 reduziert, besteht immer noch ein hochsignifikanter Unterschied.

Das Ergebnis erhärtet sich, wenn man sämtliche Mandate in Rückstellungsverfahren, also die Mandate von Seite der Antragsteller wie der Antragsgegner, zusammenzählt. Dies empfiehlt sich, weil es selbstverständlich zur Erfahrung eines Anwalts auf Antragstellerseite beiträgt, wenn er schon Antragsgegner vertreten hat, und umgekehrt. Anwälte von Antragstellern verfügten über Erfahrung aus durchschnittlich 6,1 Auftritten in Rückstellungsverfahren,<sup>16</sup> allenfalls auf wechselnder Seite, während Anwälte von Antragsgegnern nur auf vier derartige Auftritte kamen. Dieser Unterschied ist wieder hochsignifikant.

Wie weit ging die anwaltliche Spezialisierung auf die Vertretung von Antragstellern beziehungsweise von Antragsgegnern? Die Frage wurde in der Weise untersucht, dass für jeden Anwalt ein Indexwert berechnet wurde, der angibt, zu welchem Prozentsatz seine Tätigkeit der Seite von Antragstellern gewidmet war: ein Anteilswert von 1 bedeutet, dass hundert Prozent der Tätigkeit eines Anwalts in Rückstellungsverfahren auf Seiten von Antragstellern verrichtet wurde, ein Indexwert von 0 bedeutet, dass der betreffende Anwalt immer nur Antragsgegner vertrat (Tabelle 10). Untersucht man die Tätigkeit aller Anwälte in dieser Weise, so ergibt sich, dass 27,3 Prozent aller Vertretungsfälle von Anwälten vertreten wurden, die nur Antragsgegner vertraten; 30,4 Prozent aller Vertretungsfälle wurden von Anwälten vertreten, die nur Antragsteller vertraten. Bezogen auf die Anwälte selbst ergibt sich, dass fast jeder zweite Anwalt nur Antragsgegner vertrat, während etwa 28 Prozent aller Anwälte nur Antragsteller vertraten. Nur eine Minderheit von nicht einmal einem Viertel der Anwälte waren auf wechselnden Seiten tätig.

Die Zahlen ändern sich mäßig, wenn man jene Anwälte aus der Betrachtung ausschließt, die im Sample nur ein einziges Mal in Erscheinung treten, da diese Anwälte damit gar keine Möglichkeit haben, auf wechselnder Seite aufzutreten. Bei den Vertretungsfällen ändert sich wenig: etwa 23 Prozent aller Vertretungsfälle wurden nun von Anwälten vertreten, die nur Antragsgegner als Klienten hatten; die übrigen Werte bleiben gleich. Unter den Anwälten waren nun nur mehr 35,7 Prozent Spezialisten für die Seite

---

<sup>16</sup> Unter Ausschluss der drei meistbeschäftigten Anwälte reduziert sich dieser Wert auf durchschnittlich 5,2 Auftritte in Rückstellungssachen, was aber immer noch hochsignifikant mehr ausmacht als die Zahl der Auftritte in Rückstellungsverfahren, die Anwälte von Antragsgegnern absolvierten.

Tabelle 10: Anwaltliche Vertretung von Antragstellern und Antragsgegnern

Tendenz zur Vertretung von Antragstellern	alle Anwälte				Anwälte mit mehr als einem Vertretungsfall			
	Vertretungsfälle		Anwälte		Vertretungsfälle		Anwälte	
0	725	27,3 %	309	49,0 %	550	22,9 %	134	35,7 %
bis 0,25	197	7,4 %	21	3,3 %	197	8,2 %	21	5,6 %
0,25–0,50	260	9,8 %	59	9,4 %	260	10,8 %	59	15,7 %
0,50–0,75	347	13,1 %	40	6,3 %	347	14,5 %	40	10,7 %
0,75 bis unter 1	316	11,9 %	23	3,7 %	316	13,2 %	23	6,1 %
1	807	30,4 %	178	28,3 %	727	30,3 %	98	26,1 %
zusammen	2652	100,0 %	630	100,0 %	2397	100,0 %	375	100,0 %

Anmerkungen: Tendenz zur Vertretung von Antragstellern = Anzahl vertretener Antragsteller/Anzahl vertretener Parteien; Vertretungsfälle = alle erhobenen Vertretungsfälle aller erhobenen Anwälte; Anwälte = Anwälte ohne Gewichtung nach der Anzahl der Vertretungsfälle.

des Antragsgegners und 26,1 Prozent Spezialisten für die Seite des Antragstellers. Dies steht im Einklang mit den oben gebrachten Ergebnissen, die nahelegen, dass der Anteil von Anwälten mit wenig einschlägiger Erfahrung (das heißt auch der Anteil von Anwälten, die bloß ein einziges solches Mandat hatten) auf Seiten der Antragsgegner höher war. Insgesamt bleibt das Bild einer relativ deutlichen Spezialisierung bestehen: über sechzig Prozent der Anwälte, die wiederholt in Rückstellungsfällen tätig waren, verblieben dabei durchgehend auf derselben Seite, und sie erledigten dabei mehr als die Hälfte der vorkommenden Vertretungsfälle. Nur ein Viertel der Anwälte, die öfters in Rückstellungssachen auftraten,<sup>17</sup> streuten ihre Tätigkeiten dabei gleichmäßig, und sie übernahmen auch etwa ein Viertel der Mandate.

Zusammenfassend ergibt sich somit, dass die Rechtsanwälte, die als Parteienvertreter in Rückstellungsverfahren tätig waren, dabei zum überwiegenden Teil auf eine der beiden Seiten spezialisiert waren und dass

<sup>17</sup> Dies sind die Anwälte, die mehr als 25 Prozent, aber weniger als 75 Prozent ihrer Tätigkeit der Antragstellerseite widmeten.

diese Anwälte auch den größeren Teil der Vertretungsfälle übernahmen. Weiters lässt sich sagen, dass die Antragsteller in Rückstellungsverfahren von Anwälten vertreten waren, die im Durchschnitt mehr Erfahrung mit Rückstellungssachen hatten als die Anwälte der Gegenseite.

### 3. DIE KOMMISSIONSMITGLIEDER

#### 3.1. Berufsrichter und Laienrichter

Die Rückstellungskommission und die Rückstellungsoberkommission entschieden in Dreiersenaten, bestehend aus einem Berufsrichter als Vorsitzendem und zwei Laienrichtern als Beisitzern, die fachmännische Laienrichter des Landesgerichts beziehungsweise des Handelsgerichts Wien, zu Beisitzern bei den Arbeitsgerichten ernannte Personen oder Fachleute für Land- und Forstwirtschaft waren.<sup>18</sup> In den untersuchten Entscheidungen, die aus allen Instanzen stammen, wurden die Namen von über dreihundert Personen erhoben, die zusammen etwa 1800 Mal als Kommissionsmitglieder fungierten. Ein Überblick über diese große Zahl von Richtern ist nicht schwierig zu gewinnen.

Die erste Unterscheidung betrifft die Funktion von Berufs- und Laienrichtern. Die Anzahl der mit Rückstellungsangelegenheiten befassten Berufsrichter ist weitaus geringer als die Anzahl der Laienrichter: 56 Berufsrichter, die in Verfahren in allen Instanzen tätig wurden, stehen 255 Laienrichtern gegenüber. Von den erhobenen richterlichen Tätigkeiten, das heißt Beteiligungen an Beschlüssen und Erkenntnissen, entfielen etwa 820 auf Berufsrichter aller Instanzen und 950 auf Laienrichter der ersten Instanz. Erwartungsgemäß war also die Tätigkeit des einzelnen Berufsrichters, verglichen mit der Tätigkeit des einzelnen Laienrichters, viel intensiver. Innerhalb der beiden Gruppen der Berufsrichter und der Laienrichter war die Tätigkeit in Rückstellungsverfahren nach ihrer Häufigkeit ungleich verteilt. Besonders gilt dies für die Berufsrichter, bei denen die sechs Richter mit der intensivsten Befassung, das heißt die am stärksten involvierten zehn Prozent, alleine siebenzig Prozent der berufsrichterlichen Tätigkeiten verrichteten. Bei den Laienrichtern waren die 25 am stärksten involvierten Personen, das sind zehn Prozent der Laienrichter, für 42 Prozent der Beschlüsse verantwortlich. Auf jenen Laienrichter, der am häufigsten an Entscheidungen der Rückstellungskommission mitwirkte, entfielen 3,7 Prozent der Tätigkeiten aller Laienrichter; auf den Berufsrichter mit der stärksten Befassung entfielen 23 Prozent der berufsrichterlichen Tätigkeiten in diesen Sachen.

---

<sup>18</sup> § 16 Abs. 4, Drittes Rückstellungsgesetz, BGBl 1947/54.

Tabelle 11: Prozentanteile von Berufsrichtern an Beschlüssen und Erkenntnissen der Ersten Instanz

	Beschlüsse und Erkenntnisse	Anteil
Stockhammer	190	32 %
Schock	108	18 %
Prazak	101	17 %
Enge	41	7 %
Matzl	29	5 %
sonstige	131	22 %
zusammen	600	100 %

Diese Unterschiede werden klarerweise noch augenfälliger, wenn man nur die Entscheidungen der ersten Instanz untersucht. Die Verhältnisse unter den Laienrichtern bleiben dabei die gleichen. Unter den Berufsrichtern wirkten 43 Personen in der ersten Instanz; sie wurden sechshundert Mal bei Beschlüssen und Erkenntnissen tätig. Von diesen Tätigkeiten entfiel auf den Berufsrichter mit der intensivsten Befassung knapp ein Drittel, auf zwei weitere Richter je ein Sechstel. Knapp achtzig Prozent der Tätigkeiten in der ersten Instanz entfielen auf nur fünf Richter (Tabelle 11).<sup>19</sup>

Das bedeutet, dass die Wahrscheinlichkeit, im Rückstellungsverfahren in der ersten Instanz auf einen Berufsrichter zu treffen, der bereits eine größere Zahl derartiger Verfahren geleitet hatte, viel größer war als die Wahrscheinlichkeit, auf einen erfahrenen Laienrichter zu treffen. Nimmt man die absolute Zahl der Verfahren, an denen ein bestimmter Richter teilgenommen hatte, so war der Berufsrichter im Normalfall der erfahrene unter den mit einem Rückstellungsbegehren befassten Richtern. Aufgrund der allgemein bestehenden Erfahrung mit Gerichtsverfahren, in denen Berufsrichter und Laienrichter gemeinsam tätig werden, kann somit

<sup>19</sup> Es handelt sich um Johann Stockhammer, Fritz Schock, Adolf Prazak, Reinhold Enge und Erwin Matzl; eine Prüfung, ob die Person des Richters für das Ergebnis des Verfahrens in der ersten Instanz eine Rolle spielte, ist von der Datenlage her bei diesen Richtern möglich.

vermutet werden, dass die Berufsrichter aufgrund ihres professionellen Status im allgemeinen ebenso wie aufgrund ihrer besonderen Vertrautheit mit Rückstellungsfällen im besonderen auf der Seite der Richter die Verfahren dominiert haben. Für die Analyse der Rolle der Richter ist dies kein sonderliches Problem, weil die Rolle der Laienrichter unter den gegebenen Bedingungen ohnehin kaum sinnvoll geprüft werden kann. Eine solche Prüfung ist nur für einzelne Personen möglich, die als Richter tätig wurden; das heißt, die Hypothese lautet, dass das Tätigwerden einer bestimmten Person als Richter ein bestimmtes Verfahrensergebnis wahrscheinlicher machte. Eine solche Hypothese kann aber nur dann geprüft werden, wenn eine entsprechend große Zahl von Fällen vorliegt, in denen die betreffende Person tätig wurde, was bei den Laienrichtern eben durchwegs nicht der Fall ist. Bei den Berufsrichtern ist eine solche Prüfung im Hinblick auf die am stärksten mit Rückstellungsfällen befassten Personen hingegen sehr wohl möglich.

### 3.2. Richter der zweiten und dritten Instanz

Entscheidungen der Rückstellungsoberkommission und der Obersten Rückstellungskommission liegen in weitaus geringerer Zahl vor, nämlich etwa 170 Entscheidungstätigkeiten in der zweiten und etwa fünfzig in der dritten Instanz. Eine vergleichende Untersuchung der Rolle einzelner Richter ist dabei nur im Ausnahmefall möglich, da sich diese Tätigkeiten auf mehrere Richter verteilen und relativ wenige Fälle auf die einzelne Person entfallen. Allerdings gibt es Berührungspunkte mit der Richterschaft der ersten Instanz, da zwei Richter zunächst in der ersten Instanz und dann in der Rückstellungsoberkommission agierten und jeweils zu den am häufigsten in Erscheinung tretenden Richtern gehören.<sup>20</sup>

---

<sup>20</sup> Reinhold Enge war bis 1958 Richter der ersten Instanz, ab 1962 der zweiten Instanz (dazwischen tritt er nicht in Erscheinung); Erwin Matzl agierte ab 1958 in der Rückstellungsoberkommission. Beide Richter gehörten bereits zu den fünf am stärksten befassten Richtern der ersten Instanz.

### **3.3. Außensenate**

Knapp neun Prozent der Beschlüsse und Erkenntnisse der ersten Instanz stammen nicht vom Landesgericht für Zivilrechtssachen in Wien, sondern von Außensenaten bei den Kreisgerichten St. Pölten, Krems und Wiener Neustadt und beim Bezirksgericht Oberwart. Die in den Außensenaten agierenden Richter treten auch am Landesgericht für Zivilrechtssachen selbst in Erscheinung. Eine eigene Untersuchung der Tätigkeit der Außensenate ist daher nicht notwendig.

## 4. DIE RÜCKSTELLUNGSOBJEKTE

### 4.1. Arten von Rückstellungsobjekten

Wie bereits ausgeführt, ist es sinnvoll, Rückstellungsverfahren darnach zu charakterisieren, was zurückgestellt werden sollte und welche Art der Rückstellung beantragt wurde. Nach üblichen Schemata bei Vermögensaufstellungen sind folgende Arten von Rückstellungsobjekten zu unterscheiden:

- Unternehmen,
- Immobilien,
- Wertpapiere,
- Bankguthaben,
- Ansprüche aus Versicherungsverträgen,
- sonstige Forderungen,
- Preziosen, Kunstgegenstände,
- sonstige Fahrnisse,
- Bargeld.

In den untersuchten Rückstellungsverfahren wurden 2425 Rückstellungsobjekte identifiziert, in einer Einteilung, die gewisse arbiträre Züge hat. In dieser Einteilung (Tabelle 12, linke Hälfte) wurden Immobilien nach Einlagezahlen beziehungsweise Grundstücksnummern unterschieden, so wie sie in den Rückstellungsanträgen vorkommen. Unternehmen wurden als ganze gezählt, Wertpapiere als Portefeuilles, Sparbücher einzeln, Preziosen, sonstige Fahrnisse und Bargeld in der Regel als ganze Bestände. Die große Bedeutung der Immobilien in den Rückstellungsverfahren wird sofort deutlich, ebenso die verhältnismäßig große Bedeutung von Unternehmen als Gegenstand von Rückstellungsanträgen; diese beiden Arten von Rückstellungsobjekten repräsentieren zusammen etwa achtzig Prozent des gesamten Geschehens.

Dieses Bild bleibt erhalten, wenn man anstelle der einzelnen Objekte selbst die Rückstellungsfälle als Unterscheidungsbasis nimmt, sich also auf das Vorkommen von Rückstellungsobjekten der jeweiligen Art in einem Rückstellungsantrag bezieht und die Verfahren darnach unterscheidet (Tabelle 12, rechte Hälfte); der Anteil von Immobilien sinkt dann zwar etwas ab, da in vielen Rückstellungsfällen die Restitution von mehreren Immobilien gefordert wurde, am Gesamtbild ändert sich aber dennoch nicht viel: in über sechzig Prozent der Rückstellungsfälle wurde die Rückgabe von

Tabelle 12: Vorkommen von Rückstellungsobjekten verschiedener Art

	nach Rückstellungsobjekten		nach Rückstellungsfällen	
Immobilien	1736	71,6 %	790	62,5 %
Unternehmen	240	9,9 %	228	18,1 %
Wertpapiere	142	5,9 %	91	7,2 %
Bankkonten	19	0,8 %	16	1,3 %
Versicherungsansprüche	26	1,1 %	23	1,8 %
Sonstige	32	1,3 %	31	2,5 %
Schuldforderungen				
Sonstige Rechte	76	3,1 %	51	4,0 %
Preziosen	29	1,2 %	26	2,1 %
Sonstige Mobilien	90	3,7 %	86	6,8 %
Bargeld	35	1,4 %	34	2,7 %
<b>zusammen</b>	<b>2425</b>	<b>100,0 %</b>	<b>1264</b>	<b>100,0 %</b>

Anmerkungen: Vorkommen nach Rückstellungsobjekten = bezogen auf einzelne Rückstellungsobjekte, das heißt Rückstellungsfälle mit mehr als einem Rückstellungsobjekt derselben Kategorie werden mehrfach gezählt; nach Rückstellungsfällen = Vorkommen eines Rückstellungsobjekts der genannten Art in einem Rückstellungsfall, das heißt gleichartige Objekte in einem Rückstellungsfall werden nur einmal gezählt.

Immobilien gefordert, in fast zwanzig Prozent die Rückgabe von Unternehmen. Alle anderen Vermögensarten kommen jeweils in weniger als zehn Prozent der Fälle vor.<sup>21</sup>

## 4.2. Regressfälle

Eine spezielle Konstellation von Antragstellern und Antragsgegnern re präsentieren jene nicht allzu häufigen Fälle, in denen nach der Entziehung das Rückstellungsobjekt veräußert worden war und der zweite (oder ein

<sup>21</sup> Da in einer Reihe von Rückstellungsanträgen die Restitution von Vermögensteilen unterschiedlicher Art gefordert wurde, also beispielsweise die Rückgabe von Immobilien und Sparbüchern, liegt die Spaltensumme in Tabelle 12, rechte Hälfte, über der Gesamtzahl von 1264 Fällen beziehungsweise hundert Prozent.

Tabelle 13: Primäre Rückstellungsobjekte bei Regreßforderungen

	Anzahl	Anteil
Immobilien	32	76 %
Unternehmen	9	21 %
Mobilien	1	2 %
zusammen	41	100 %

noch späterer) Erwerber das Vermögen schließlich an den Eigentümer hatte zurückstellen müssen. Im nunmehrigen Verfahren stand dieser spätere Erwerber nicht mehr dem Eigentümer gegenüber, sondern dem früheren Erwerber, bei dem er nun im Regressweg Entschädigung suchte, das heißt, er forderte den an den früheren Erwerber bezahlten Kaufpreis zurück.<sup>22</sup> Dieses Grundmuster tritt in verschiedenen Varianten auf. In einer Reihe von Fällen war das Rückstellungsobjekt nicht in natura restituiert worden, sondern der Eigentümer monetär abgefunden worden; für die dadurch entstandenen Kosten wurde dann vom früheren Erwerber Ersatz gefordert. In anderen Fällen hatte der Antragsteller selbst bereits im Regressweg eine Entschädigung an einen rückstellungspflichtigen Nachbesitzer zahlen müssen; dafür ließ er sich nun von einem noch früheren Erwerber entschädigen.

Der Anteil dieser Fälle an allen untersuchten Rückstellungsfällen ist mit etwa drei Prozent gering. Wie zu erwarten, geht es dabei überwiegend um Immobilien, auf die drei Viertel der Regressfälle entfallen (Tabelle 13). Die sonstigen Fälle betreffen mit einer Ausnahme zurückgestellte Unternehmen, der Ausnahmefall betrifft ein Automobil.

<sup>22</sup> Dem späteren Erwerber war gegenüber dem früheren Erwerber insofern eine vorteilhafte Position eingeräumt worden, als auf die Gewährleistungsfristen des § 933 ABGB nicht Bedacht zu nehmen war (§ 3 Abs. 2 Drittes Rückstellungsgesetz).

## 5. GESETZLICHE RÜCKSTELLUNGSGRÜNDE

### 5.1. Politische Verfolgung als Voraussetzung der Entziehung

Politische Verfolgung als Voraussetzung der Entziehung ist ein wesentlicher Entscheidungsgrund im Dritten Rückstellungsgesetz, der als besonderer Umstand bei Entziehungen im Zusammenhang mit der Machtübernahme des Nationalsozialismus eigens hervorgehoben wird.<sup>23</sup> In den untersuchten Verfahren dominiert dabei eine Variante, nämlich die Verfolgung der Juden durch den Nationalsozialismus. Die Judenverfolgung wurde von den Rückstellungskommissionen also als politische Verfolgung im Sinn des § 2 Abs. 1 des Dritten Rückstellungsgesetzes aufgefasst, wobei konkrete Verfolgungshandlungen im Einzelfall nicht nachgewiesen werden mussten.<sup>24</sup> In über achthundert untersuchten Fällen war politische Verfolgung in diesem Sinn gegeben; betroffen war die überwiegende Zahl der natürlichen Personen, die Rückstellungsbegehren eingebracht hatten, und mit der Sammelstelle A auch die juristische Person mit den meisten Rückstellungsanträgen. In den übrigen Fällen wurde von natürlichen Personen sonstige rassistische oder politische Verfolgung geltend gemacht; in einer Reihe von Verfahren spielte politische Verfolgung allerdings keine Rolle, so in den Fällen von Enteignungen für Militärzwecke und in Regressfällen.<sup>25</sup> Bei den Anträgen von juristischen Personen außer den Sammelstellen dominieren die Stiftungen, die ebenfalls eine politische Verfolgung in der Regel nicht behaupteten.

In den Darlegungen der Parteien in Rückstellungsverfahren kommen diese Verhältnisse recht klar heraus. Die häufigsten Äußerungen zur politischen Verfolgung stammen von der Seite der Rückstellungswerber, wobei die Judenverfolgung im Vordergrund steht: es wurden 750 Verfahren gezählt, in denen der Status des Eigentümers als Jude oder Mischling im Sinn der nationalsozialistischen Rassegesetze als Grund politischer Verfolgung vorgebracht wird (Tabelle 14). Äußerungen von Seiten der Antragsgegner zu diesem Thema sind spärlich und reichen vom Zugeständnis politischer

---

<sup>23</sup> § 2 Abs. 1 Drittes Rückstellungsgesetz.

<sup>24</sup> Zur Auslegung des Terminus *Politische Verfolgung* Rudolf Braun: Das Dritte Rückstellungsgesetz in der Praxis, in: Österreichische Juristenzeitung 2 (1947). S. 347–349.

<sup>25</sup> Siehe dazu S. 35.

Tabelle 14: Vorkommen von Aussagen der Parteien über die politische Verfolgung von Antragstellern und Antragsgegnern, in Prozent aller Fälle (N = 1312)

	Aussagen des Antragstellers		Aussagen des Antragsgegners	
Antragsteller war Jude	750	57,2 %	23	1,8 %
Antragsteller war Jude, Ausländer			6	0,5 %
Antragsteller war als Jude nicht bekannt			5	0,4 %
Antragsteller war Mischling	9	0,7 %	3	0,2 %
Antragsteller war Angehöriger eines Juden	3	0,2 %	6	0,5 %
Antragsteller war kein Jude	3	0,2 %	17	1,3 %
Antragsteller war sonst rassistisch verfolgt	14	1,1 %		
Antragsteller war sonst politisch verfolgt	52	4,0 %	3	0,2 %
Antragsteller stand unter politischem Druck	8	0,6 %		
Antragsteller war Angehöriger eines Feindstaats	3	0,2 %		
Antragsteller war politisch nicht verfolgt	21	1,6 %	51	3,9 %
Antragsgegner war politisch verfolgt			6	0,5 %
zusammen	863	65,8 %	120	9,1 %

Anmerkungen: Jude = Jude im Sinn der NS-Gesetzgebung; = Mischling im Sinn der NS-Gesetzgebung; Feindstaat = Kriegsgegner Deutschlands im Zweiten Weltkrieg.

Verfolgung als Jude über die Behauptung, der Rückstellungswerber sei Ausländer und daher von der Judenverfolgung nicht betroffen gewesen, bis zur Angabe, man habe selbst bei der Entziehung vom Status des Eigentümers als Jude keine Kenntnis gehabt. Eine gewisse Rolle spielen in den Verfahren auch Äußerungen über sonstige politische Verfolgung in der Weise, dass Rückstellungswerber beanspruchten, politisch verfolgt

worden zu sein, wobei die Schwere der Verfolgung unterschiedlich stark herauskommt, und Antragsgegner dagegen eher darauf beharrten, eine politische Verfolgung habe nicht bestanden.

## 5.2. Zusammenhang mit der Machtübernahme des Nationalsozialismus

Der allgemeinere Tatbestand, den das Dritte Rückstellungsgesetz vorsieht, ist die Vermögensentziehung im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme,<sup>26</sup> für die die im vorigen Abschnitt besprochenen Entziehungen bei politischer Verfolgung des Eigentümers nur ein besonderer Fall sind. Im Fall der Verfolgung der Juden war daher der Zusammenhang mit der Machtübernahme des Nationalsozialismus selbstverständlich klar; gleiches gilt für sonstige politische Verfolgung durch den Nationalsozialismus. Unter den übrigen Fällen sind die zahlenmäßig wichtigsten die Stiftungen, deren Wiederherstellung im Stiftungs- und Fondsreorganisationsgesetz 1954 geregelt wurde, wofür eine vorangegangene Auflösung durch Verfügung einer Verwaltungsbehörde im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme Voraussetzung war.<sup>27</sup> Für die betroffenen Stiftungen war somit in der Folge klar, dass das Kriterium der Entziehung im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme erfüllt war.

Eine mit 92 Fällen gar nicht kleine Gruppe von Verfahren betraf schließlich Enteignungen für Zwecke des Militärs, die nicht im Zug politischer Verfolgung durchgeführt wurden, für die die Rückstellungswerber aber einen Zusammenhang mit der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus behaupteten.

---

<sup>26</sup> § 1 Abs. 1 Drittes Rückstellungsgesetz.

<sup>27</sup> § 1 Abs. 1 lit. a, BGBl 1954/197. Diese Voraussetzung war nach § 1 Abs. 2 nicht erfüllt, wenn die Auflösung aus Gründen der Rationalisierung erfolgt war, der Stiftungszweck gewahrt blieb oder die wiederhergestellte Stiftung mangels Vermögen ihren Zweck nicht erreichen konnte.

Tabelle 15: Vorkommen von Aussagen der Parteien über die Beachtung der Regeln des redlichen Verkehrs bei der Entziehung, in Prozent aller Fälle (N = 1312)

	Aussagen des Antragstellers		Aussagen des Antragsgegners	
Redlichkeit	31	2 %	268	20 %
Unredlichkeit	511	39 %	11	1 %
Zusammen	542	41 %	279	21 %

Anmerkungen: Redlichkeit = bei der Entziehung wurden die Regeln des redlichen Verkehrs beachtet; Unredlichkeit = bei der Entziehung wurden die Regeln des redlichen Verkehrs nicht beachtet.

### 5.3. Einhaltung der Regeln des redlichen Verkehrs

Die Einhaltung der Regeln des redlichen Verkehrs spielte nach § 5 Abs. 2 des Dritten Rückstellungsgesetzes in Fällen von Ersatzleistung eine Rolle; demnach musste der Erwerber im Entziehungsfall das entzogene Vermögen zurückstellen, jedoch nur dann Ersatz leisten, wenn ihn entweder ein Verschulden traf oder wenn bei der Vermögensentziehung die Regeln des redlichen Verkehrs nicht eingehalten worden waren. Worin die Regeln des redlichen Verkehrs bestehen, ergibt sich aus der Spruchpraxis der Rückstellungskommission, die die relevanten Punkte flexibel kombinierte. Demnach waren die Regeln des redlichen Verkehrs dann verletzt worden, wenn der Eigentümer den Käufer nicht frei hatte auswählen können oder wenn er die Vertragsinhalte nicht frei hatte bestimmen können; dies wurde etwa auch in den öfteren Fällen festgestellt, in denen der Verkauf durch einen Treuhänder durchgeführt wurde, den nicht der Eigentümer bestimmt hatte. Weiters erforderte die Einhaltung der Regeln des redlichen Verkehrs, dass der Kaufpreis für den Käufer frei verfügbar und angemessen war. Zu diesen Punkten liegen zahlreiche Äußerungen der Parteien und der Rückstellungskommission vor, deren Inhalt hier nicht überprüft werden kann. Relevant ist in weiterer Folge dieser Untersuchung nur, wieweit diese Äußerungen die Verfahrensergebnisse bestimmten.

Das Grundmuster bei dieser Argumentation ergibt sich aus Tabelle 15: Äußerungen über die Einhaltung der Regeln des redlichen Verkehrs kamen

Tabelle 16: Vorkommen von Aussagen der Parteien über die freie Wahl des Käufers bei der Entziehung, in Prozent aller Fälle (N = 1312)

	Aussagen des Antragstellers		Aussagen des Antragsgegners	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
keine freie Wahl	316	24,1 %	2	0,2 %
Genehmigung durch VVSt	26	2,0 %	1	0,1 %
Zwang wegen Heeresbedarf	55	4,2 %	1	0,1 %
Verkauf durch Treuhänder	39	3,0 %	1	0,1 %
freie Wahl	15	1,1 %	156	11,9 %
<b>Zusammen</b>	<b>451</b>	<b>34,3 %</b>	<b>161</b>	<b>12,3 %</b>

Anmerkungen: Genehmigung durch VVSt = Wahl des Käufers durch die Vermögensverkehrsstelle genehmigt; Zwang wegen Heeresbedarfs = keine freie Wahl des Käufers wegen Enteignung für Heereszwecke; Verkauf durch Treuhänder = keine freie Wahl wegen Verkaufs durch einen bestellten Kurator.

häufiger von Seiten der Antragsteller als der Antragsgegner; kaum überraschend, finden wir wenige Fälle, in denen Rückstellungswerber die Einhaltung dieser Regeln explizit konstatierten oder Antragsgegner die Nichteinhaltung feststellten.

### 5.3.1. Freie Wahl des Käufers bei der Entziehung

Dieses Muster ist auch bei der Darstellung der freien Wahl des Käufers bei der Entziehung zu finden. Rückstellungswerber behaupteten häufig, dass eine solche freie Wahl nicht gegeben war, und Antragsgegner behaupteten das Gegenteil, wobei die näheren Umstände schwer zu überprüfen sind. Objektivierbar werden die Ausführungen dort, wo ausdrücklich auf die Genehmigung des Käufers durch die Vermögensverkehrsstelle verwiesen wird, und besonders auch dort, wo der Verkauf durch einen von den Behörden bestellten Kurator durchgeführt worden war (Tabelle 16). Auch in jenen Fällen, in denen Rückstellungen nach Enteignungen für Militärzwecke begehrt wurden, wurde häufig explizit geltend gemacht, dass eine freie Wahl des Käufers nicht möglich gewesen sei.

Tabelle 17: Angaben der Parteien über den frei verfügbaren Anteil des Kaufpreises (N = 1312)

Frei verfügbarer Anteil	Antragsgegner	Antragsteller	Differenz zwischen den Angaben der Parteien
0	9 6,1%	467 84,3%	18 19,6%
> 0 – 0,25	0 0,0 %	10 1,8%	3 3,3%
0,25 – 0,50	7 4,7%	19 3,4%	3 3,3%
0,50 – 0,75	5 3,4%	8 1,4%	3 3,3%
0,75 – < 1	5 3,4%	5 0,9%	6 6,5%
1	122 82,4%	45 8,1%	59 64,1%
Zusammen	148 100,0%	554 100,0%	92 100,0%

Anmerkungen: Frei verfügbarer Anteil = Angabe der jeweiligen Partei über den Anteil am Kaufpreis, der für den Antragsteller frei verfügbar war; Antragsgegner = Anzahl der Antragsgegner, die Angaben über einen frei verfügbaren Anteil im betreffenden Ausmaß machten; Antragsteller = Anzahl der Antragsteller, die Angaben über einen frei verfügbaren Anteil im betreffenden Ausmaß machten; Differenz zwischen den Angaben der Parteien = Anzahl der Fälle, in denen die Differenz zwischen den Angaben der beiden Parteien das betreffende Ausmaß erreichte.

### 5.3.2. Freie Verfügung des Eigentümers über den Kaufpreis

Nicht eingehalten wurden die Regeln des redlichen Verkehrs auch in jenen Fällen, in denen der Kaufpreis für den Eigentümer nicht frei verfügbar war.<sup>28</sup> Dazu existieren Angaben der Parteien, aus denen der frei verfügbare

<sup>28</sup> Als frei verfügbar wurde in dieser Auswertung auch jener Anteil des Kaufpreises betrachtet, der wegen bereits vor der Entziehung bestehenden Belastungen des Rückstellungsobjekts in Abschlag kam beziehungsweise der für die Tilgung von derartigen Schulden verwendet wurde; nicht frei verfügbar waren klarerweise Reichsfluchtsteuer und Juva. Zu letzteren s. Otto Loeb: Zum Entwurf des dritten Rückstellungsgesetzes, insbesondere zum Ausmaße der vom geschädigten Eigentümer rückzustellenden „Gegenleistung“, in: Österreichische Juristenzeitung 2 (1947). S. 7–9; nicht gefolgt wird hier Otto Zimmerer: Muß der „geschädigte Eigentümer“ die Zahlung der Reichsfluchtsteuer und Juva als „zu seinem Vorteile“ (§ 877 ABGB.) geleistet gelten lassen?, in:

Anteil des Kaufpreises ungefähr abgeschätzt werden kann (Tabelle 17). Die Aussagen stammen wieder zum größeren Teil von Rückstellungswerbern; zu knapp 85 Prozent gehen sie dahin, dass der Kaufpreis überhaupt nicht frei verfügbar gewesen sei, während acht Prozent der betroffenen Rückstellungswerber eine volle Verfügbarkeit über den Kaufpreis angeben. Bei den Antragsgegnern sind die Verhältnisse umgekehrt: hier geben über achtzig Prozent an, der Kaufpreis sei voll verfügbar gewesen, und sechs Prozent gestehen zu, dass keine Verfügbarkeit bestanden habe. Diese Angaben wären an sich miteinander vereinbar, zumal viele Rückstellungswerber und die meisten Antragsteller keine Angaben zu diesem Punkt machten. In einer Reihe von Fällen liegen aber Aussagen von beiden Parteien vor, und es zeigt sich doch, dass sie sich beträchtlich voneinander unterscheiden: nur in einem Fünftel dieser Fälle stimmen die Aussagen beider Parteien überein, in knapp zwei Drittel der Fälle behaupten Rückstellungswerber, der Kaufpreis sei für sie überhaupt nicht verfügbar gewesen, während die Antragsgegner auf der vollständigen Verfügbarkeit beharren (Tabelle 17). Der Wahrheitsgehalt dieser Behauptungen ist nicht feststellbar.

### **5.3.3. Angemessenheit des Kaufpreises**

Der letzte Punkt, der für die Redlichkeit des Verkehrs relevant ist, betrifft die Angemessenheit des bezahlten Kaufpreises. Die meisten Aussagen zu diesem Punkt stammen wieder von den Rückstellungswerbern; fast alle gehen dahin, dass der bezahlte Kaufpreis unangemessen niedrig gewesen sei, in einigen wenigen Fällen wird ein angemessener Kaufpreis zugestanden. Von Seiten der Antragsgegner gibt es kaum einmal die Aussage, dass kein angemessener Kaufpreis bezahlt worden sei, hingegen finden wir in einem Fünftel der Fälle, in denen sich Antragsgegner überhaupt über diesen Punkt äußern, die erstaunliche Behauptung, es sei sogar ein unangemessen hoher Kaufpreis bezahlt worden. Meist wird dies damit begründet, man habe die Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung unterstützen wollen.

---

Österreichische Juristenzeitung 2 (1947). S. 91–93, der Reichsfluchtsteuer und Juva als zum Vorteil des geschädigten Eigentümers geleistet interpretiert.

Tabelle 18: Vorkommen von Aussagen der Parteien über die Angemessenheit des Kaufpreises (N = 1312)

	Aussagen des Antragstellers		Aussagen des Antragsgegners	
Kaufpreis unangemessen niedrig	236	18,0 %	2	0,1 %
Kaufpreis angemessen	6	0,5 %	124	9,5 %
Kaufpreis unangemessen hoch	0	0 0 %	33	2,5 %
<u>Zusammen</u>	242	18,4 %	159	12,1 %

Anmerkungen: Angegeben ist die Anzahl der Verfahren, in denen Antragsteller beziehungsweise Antragsgegner Angaben über die Angemessenheit des Kaufpreises in der betreffenden Art machten.

Eine Evaluierung all dieser Aussagen ist hier nicht möglich. In der weiteren Analyse werden die Aussagen über die Beachtung der Regeln des redlichen Verkehrs in der Weise verwendet, dass alle Aussagen von Antragstellern, die Unredlichkeit behaupten, zu einer einheitlichen Kategorie zusammengefasst werden; ebenso werden alle Aussagen von Antragsgegnern, die auf Redlichkeit beharren, zu einer einzigen Kategorie vereinheitlicht. Gefragt wird dann, ob diese Aussagen einen erkennbaren Einfluss auf das Verfahrensergebnis ausgeübt haben.

## 6. VERFAHRENERGEBNISSE

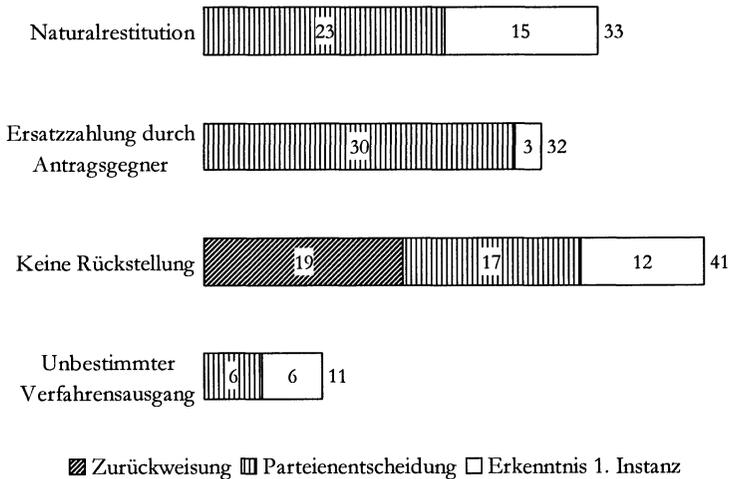
### 6.1. Entscheidungen der Ersten Instanz und Parteienvereinbarungen

Ein Überblick über die Ergebnisse von Rückstellungsverfahren ist nicht ganz leicht zu gewinnen, weil im einzelnen Verfahren Ergebnisse unterschiedlicher Art erfolgen konnten, die Ergebnisse unterschiedliche Bereiche betrafen und auf unterschiedliche Weise zustandekamen. Für diese Untersuchung interessant sind sowohl Beschlüsse und Erkenntnisse der Rückstellungskommission als auch einseitige Akte der Parteien und Absprachen zwischen ihnen, also Zurückziehungen und Anerkenntnisse von Rückstellungsanträgen sowie Vergleiche zwischen den Parteien. Hauptinhalte dieser Akte sind:

- Bestimmungen über die Naturalrestitution entzogenen Eigentums,
- Bestimmungen über monetären Ersatz für entzogenes Eigentum,
- Bestimmungen über die Refundierung von bei der Entziehung erhaltenen Gegenleistungen durch den Eigentümer,
- Bestimmungen über Aufwendungen der Erwerber für das Rückstellungsobjekt,
- Bestimmungen über die Rückstellung von Erträgen,
- bloße rechtliche Bewertungen ohne Entscheidungen über die Rückstellung,
- Zurückweisungen von Anträgen,
- sonstige Bestimmungen über verschiedene den Fortgang des Verfahrens betreffende Punkte und
- Bestimmungen über Verfahrenskosten.

Graphik 2 gibt an, wie sich in 1284 untersuchten Verfahren Entscheidungen in den wichtigeren Punkten, das sind Naturalrestitution und ersatzweise Rückstellung, verteilen, wobei hier nur die Entscheidungen der Ersten Instanz und die Vereinbarungen und einseitigen Akte der Parteien einbezogen sind. In jenen Fällen, in denen mehrere Varianten von Entscheidungen oder Parteienhandlungen vorkommen, wird hier und in weiterer Folge jedes dieser Verfahrensergebnisse separat gezählt, sodass die Anzahl der Verfahrensergebnisse größer als die Anzahl der Verfahren ist. Folgende Ergebnisse zeigen sich:

- In 38 Prozent der Fälle wurde eine Naturalrestitution bestimmt, in 37 Prozent der Fälle eine Ersatzzahlung durch den Antragsgegner, und in



Graphik 2: Erfolg von Rückstellungsanträgen, in Prozent aller Verfahren (N = 1312)

Anmerkungen: Gezählt wurden einschlägige Entscheidungen aus allen Phasen des Verfahrens. Mehrfach vorkommende Entscheidungen derselben Kategorie in einem Verfahren sind nur einmal gezählt. Entscheidungen unterschiedlicher Kategorien im selben Verfahren sind mehrfach gezählt.

- 47 Prozent der Fälle wurde entschieden, dass es keine Rückstellung geben sollte.<sup>29</sup>
- In einem Teil der Fälle wurden gleiche Ergebnisse mehrfach geregelt; es wurde etwa eine Naturalrestitution zunächst durch Vergleich und

<sup>29</sup> Die Prozentangaben sind bezogen auf die Anzahl aller Fälle abzüglich der Fälle mit unbestimmtem Verfahrensausgang.

anschließend durch Erkenntnis der Rückstellungskommission bestimmt.<sup>30</sup>

- Der größere Teil der Entscheidungen wurde durch einseitigen oder zweiseitigen Parteienakt herbeigeführt. 61 Prozent der Festlegungen von Naturalrestitution und 92 Prozent der Festlegungen von monetären Ersätzen erfolgten im Weg des Vergleichs. Nur bei negativen Ausgängen von Rückstellungsbegehren überwiegen die Kommissionsentscheidungen, die ihrerseits zum größeren Teil auf abweisende Erkenntnisse und zum kleineren Teil auf Zurückweisungsbeschlüsse entfallen; negative Ausgänge durch Parteienakt sind fast durchwegs auf Zurückziehungen von Rückstellungsanträgen zurückzuführen.
- In etwa einem Zehntel der Fälle sind konkrete inhaltliche Aussagen über den Verfahrensgang nicht möglich. Es wird etwa nur festgehalten, es sei zu einem außergerichtlichen Vergleich gekommen, dessen Inhalt nicht mitgeteilt wird; in anderen Fällen beschließt die Rückstellungskommission die Verbindung mit einem anderen Verfahren oder die Abtretung an ein anderes Gericht.

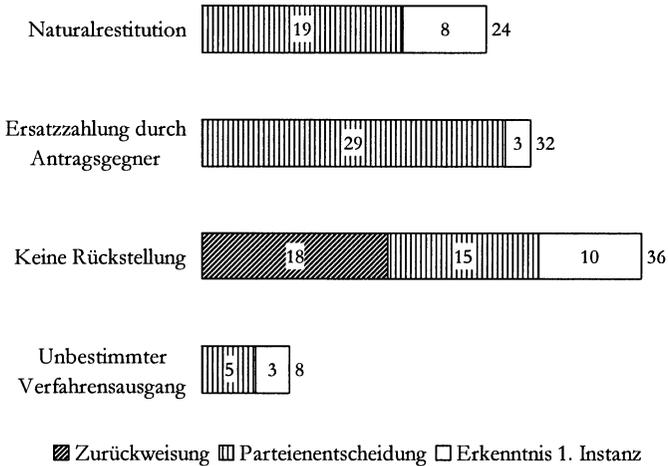
Aus den genannten Zahlen ergibt sich, dass ein beträchtlicher Teil der Verfahren nicht mit dem ersten Beschluss oder Erkenntnis oder mit dem ersten Parteienakt zu Ende war, sondern mehrere solcher Entscheidungen nacheinander erfolgten. Dies geschah in einem Teil der Verfahren deshalb, weil Entscheidungen nicht erschöpfend waren, sondern etwa als Teilerkenntnisse nur einzelne Antragsteller, einzelne Antragsgegner oder einzelne Rückstellungsobjekte betrafen; in anderen Verfahren lag der Grund aber darin, dass nach dem Vorliegen erster Parteieinigung eine Parteieinigung erfolgte oder dass nach erfolgter Parteieinigung die Rückstellungskommission noch ein Erkenntnis fällte.<sup>31</sup>

Ein wesentlicher Teil der ausgewerteten Entscheidungen war somit durch den Fortgang des Verfahrens überholt. Ändert sich das Gesamtbild, wenn man nur die letzten Entscheidungen eines jeden Verfahrens in die

---

<sup>30</sup> Die angegebene Gesamtzahl der Fälle mit Naturalrestitution ist daher geringer als die Summe der betreffenden Entscheidungen in Parteienvereinbarungen und Kommissionserkennnissen. Entsprechendes gilt für die anderen Rubriken.

<sup>31</sup> In einigen Fällen kam es auch nach Rückverweisung der Rückstellungsoberkommission oder der Obersten Rückstellungskommission zu neuerlicher Entscheidung der Ersten Instanz.



Graphik 3: Erfolg von Rückstellungsanträgen, letzte Verfahrensphase, in Prozent aller Verfahren (N =1312)

Anmerkungen: Gezählt wurde die letzte Entscheidung in jedem Verfahren. Mehrfach vorkommende Entscheidungen derselben Kategorie in einem Verfahren sind nur einmal gezählt. Entscheidungen unterschiedlicher Kategorien im selben Verfahren sind mehrfach gezählt.

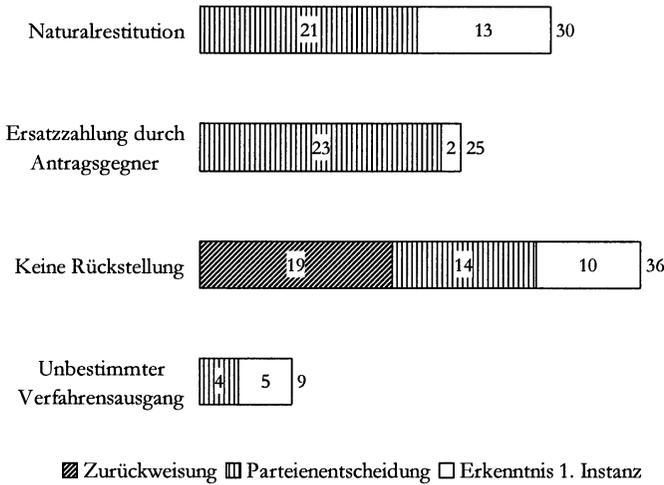
Betrachtung einbezieht? Es ergibt sich sogar eine ausgeprägte Änderung, wie aus Graphik 3 ersichtlich ist. Trivial ist die nun geringere Gesamtzahl von Entscheidungen, da jetzt pro Verfahren im Durchschnitt nur wenig mehr als eine Entscheidung zu zählen ist.<sup>32</sup> Weniger trivial ist die Verteilung dieser Entscheidungen auf die verwendeten Kategorien. Während

<sup>32</sup> In etwa zwei Dutzend Verfahren gab es am Ende mehr als eine Entscheidung gleichen Datums, die hier einzeln gezählt wurden. Weiters wurden die zeitlich letzten Entscheidungen desselben Inhalts (etwa: Naturalrestitution) von Parteien einerseits und Rückstellungskommission andererseits immer nebeneinander berücksichtigt, auch wenn sie verschiedenen Datums sind.

in Graphik 2 der Anteil von Entscheidungen auf Naturalrestitution noch höher war als der Anteil der Entscheidungen auf Ersatzleistung durch den Antragsgegner, ist die Situation in den am Ende des Verfahrens gefallenen Entscheidungen umgekehrt: die Zahl der Verfahren, in denen am Schluss Ersatzleistungen festgelegt wurden, fällt um ein Drittel höher aus als die Zahl der Verfahren, in denen am Schluss eine Naturalrestitution stand. Das Gewicht der Zurückweisungen, Zurückziehungen und Abweisungen ist unter den letzten Entscheidungen in den Verfahren etwa gleich groß wie in den Entscheidungen insgesamt; das heißt, gegenüber diesen negativen Ergebnissen von Rückstellungsanträgen fallen in den zeitlich letzten Entscheidungen die Naturalrestitutionen weniger gewichtig aus, die Ersatzrestitutionen treten stärker hervor.

Das Bild wird noch deutlicher, wenn man die Entscheidungen aus der letzten Phase der Verfahren mit den Entscheidungen aus der ersten Verfahrensphase vergleicht (Graphik 4). Am Beginn der Verfahren sind die Entscheidungen auf Naturalrestitution im Vergleich zu den Entscheidungen auf Ersatzrestitution besonders zahlreich: in der ersten Verfahrensphase nahmen die Naturalrestitutionen einen Anteil von 55 Prozent an allen positiv entschiedenen Fällen ein, gegenüber 44 Prozent in der letzten Verfahrensphase. Das Verhältnis zwischen positiven und negativen Ergebnissen von Rückstellungsanträgen ist demgegenüber von der Verfahrensphase kaum berührt.

Wie ist dieser Befund zu erklären? In einem Teil der Rückstellungsverfahren kamen die Ergebnisse nicht durch eine einzige Entscheidung der Kommission oder durch eine einzelne Parteieneinigung, sondern erst in einem komplexen Geschehen zwischen den Parteien und zwischen Parteien und Rückstellungskommission zustande. Vergleiche zwischen den Parteien flossen in Erkenntnisse der Rückstellungskommission ein, vor allem aber beförderten Teilerkenntnisse der Rückstellungskommission in der Folge Vergleiche zwischen den Parteien, die den zu erwartenden Inhalt des Enderkenntnisses modifizierten. Inhaltlich erfolgten diese Änderungen nicht zufällig, sondern mit einer klaren Tendenz: im Verfahrensverlauf wurden Vergleiche im Verhältnis zu den Kommissionsentscheidungen wichtiger, und zwar vor allem solche Vergleiche, die anstelle einer Naturalrestitution eine Ersatzrestitution vorsahen. Die Anzahl der Vergleiche, die Naturalrestitution vorsahen, sank von der ersten zur letzten Phase des Verfahrens nur geringfügig ab, während die Anzahl der Vergleiche, die



Graphik 4: Erfolg von Rückstellungsanträgen, erste Verfahrensphase, in Prozent aller Verfahren (N = 1312)

Anmerkungen: Gezählt wurde die erste Entscheidung in jedem Verfahren. Mehrfach vorkommende Entscheidungen derselben Kategorie in einem Verfahren sind nur einmal gezählt. Entscheidungen unterschiedlicher Kategorien im selben Verfahren sind mehrfach gezählt.

Ersatzrestitution vorsahen, um ein Viertel zunahm. Gleichzeitig nahm die Zahl der Kommissionsentscheidungen auf Naturalrestitution von der ersten zur letzten Phase des Verfahrens um etwa ein Drittel ab, das korrespondiert ziemlich genau mit der Änderung bei den Parteienvergleichen.<sup>33</sup> Auf der Seite der Antragsgegner ist dieses Ergebnis leicht zu erklären: offenbar stieg hier die Bereitschaft zur vergleichsweisen Beendigung des Verfahrens, sobald erste Entscheidungen der Rückstellungskommission

<sup>33</sup> Kommissionsentscheidungen auf Ersatzrestitution sind überhaupt selten, es ist hier daher auch keine Veränderung im Verfahrensverlauf erkennbar.

einen Erfolg des Rückstellungswerbers erwarten ließen. Eines von vielen Beispielen ist ein Antrag auf Rückstellung einer Liegenschaft in Baden und Erstattung der Erträge seit der Entziehung, den die Sammelstelle A im Februar 1960 gegen Richard und Irene P. einbrachte. In einem Teilerkenntnis entschied die Rückstellungskommission auf Rückstellung der Liegenschaft, wogegen die Antragsgegner Beschwerde erhoben; diese Beschwerde wurde aber noch vor einer Entscheidung zurückgezogen, da zwischenzeitlich ein Vergleich erzielt wurde.<sup>34</sup> Ein solcher Ablauf ist nicht nur in Verfahren zu beobachten, die von den Sammelstellen angestrengt wurden.

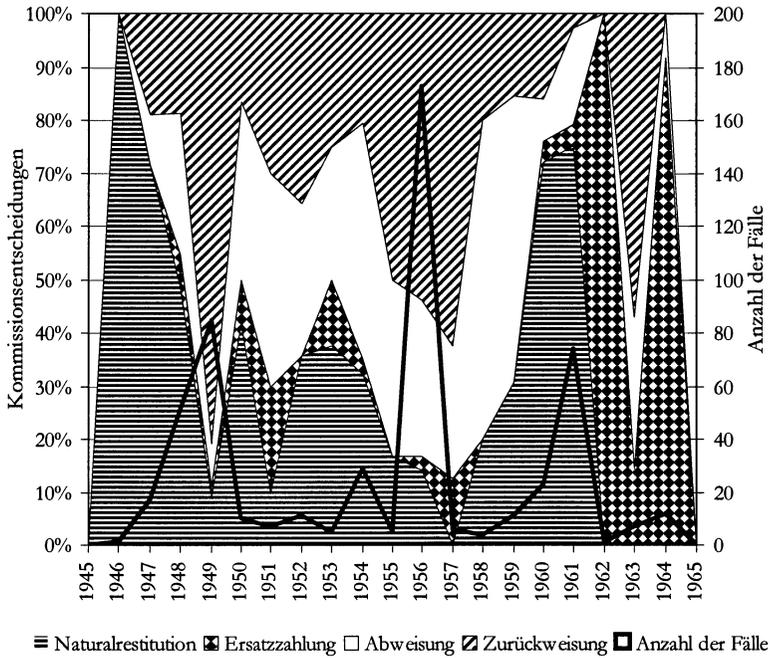
## 6.2. Entscheidungsbestimmende Faktoren im einzelnen

### 6.2.1. Zeitfaktor

Die Ergebnisse der Rückstellungsverfahren änderten sich aufgrund verschiedener Umstände im Zeitablauf. Die Graphiken 5 bis 7 stellen diese Entwicklung dar. Die Fälle sind nach Antragsjahren eingeteilt, dargestellt sind jeweils die Anteile von Fällen, in denen das Verfahrensergebnis auf Naturalrestitution, auf Ersatzleistung, auf Abweisung beziehungsweise auf Zurückweisung lautete. Angegeben ist auch die absolute Zahl von Verfahren, um die es jeweils geht. Graphik 5 bezieht sich auf die Entscheidungen der Rückstellungskommission in 532 Verfahren. Ein beträchtlicher Teil dieser Verfahren entfällt auf Anträge aus dem Jahr 1956, ebenfalls stark vertreten sind die Antragsjahre 1949 und 1960/61. Die Verfahrensergebnisse unterscheiden sich zwischen diesen Jahren: 1956 und 1949 entfällt ein beträchtlicher Anteil auf Verfahren, in denen das Rückstellungsbegehren insbesondere wegen Fristversäumnis abgewiesen beziehungsweise zurückgewiesen wurde. Für 1956 kommt dies nicht überraschend, da die Frist für die Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen nach mehreren vorangegangenen Fristverlängerungen am 30. Juni 1954 abgelaufen war; ausgenommen waren die Fälle der §§ 3 bis 5 der Verordnung vom 8. Oktober 1953, für die entweder eine mehrmonatige Frist erst nach Eintreten bestimmter Umstände zu laufen begann oder für die unter

---

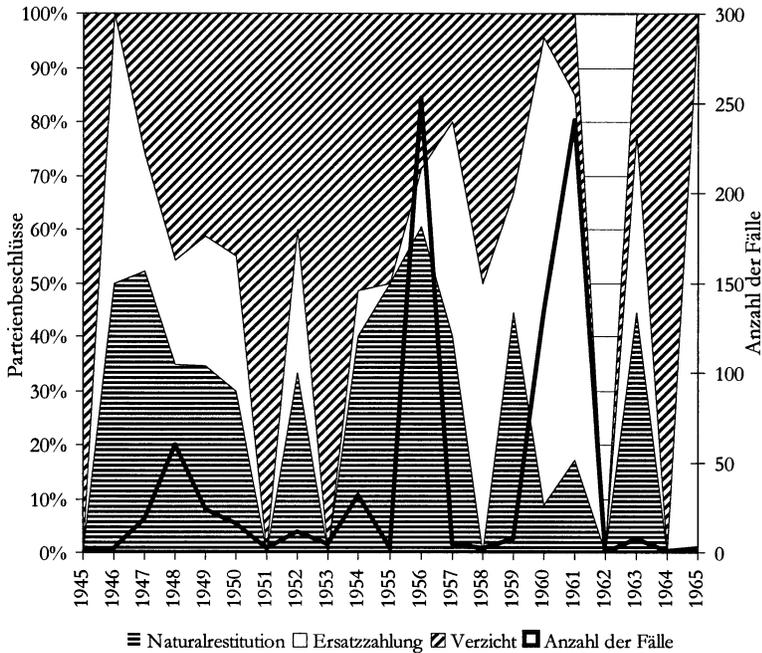
<sup>34</sup> RK 18/1960, der Antrag wurde am 25.2.1960 eingebracht, das Teilerkenntnis erfolgte am 8.4.1960, die Beschwerde am 26.4.1960 und der Vergleich am 13.5.1960.



Graphik 5: Entscheidungen der Rückstellungskommission nach Antragsjahr (N = 532 Verfahren)

Anmerkungen: Naturalrestitution = Erkenntnis auf Naturalrestitution; Ersatzzahlung = Erkenntnis auf Ersatzzahlung an den Antragsteller; Abweisung = Erkenntnis auf Abweisung des Antrags; Zurückweisung = Abweisung oder Zurückweisung wegen Fristversäumnis oder Unzuständigkeit der Kommission.

gewissen Bedingungen die Frist bis Ende 1954 und weiter bis 31. Juli 1956 verlängert war: Es ging dabei einerseits um Verfahren, die nach einem vorangegangenen Rückstellungsverfahren durchzuführen waren, andererseits um Kriegsgefangene und Vereine. Sowohl die Verfristung für solche Fälle, in denen keine Ausnahmetatbestände gegeben waren, als auch die feste Fristsetzung mit 1956 für einen Teil der Tatbestände führten zu häufigen

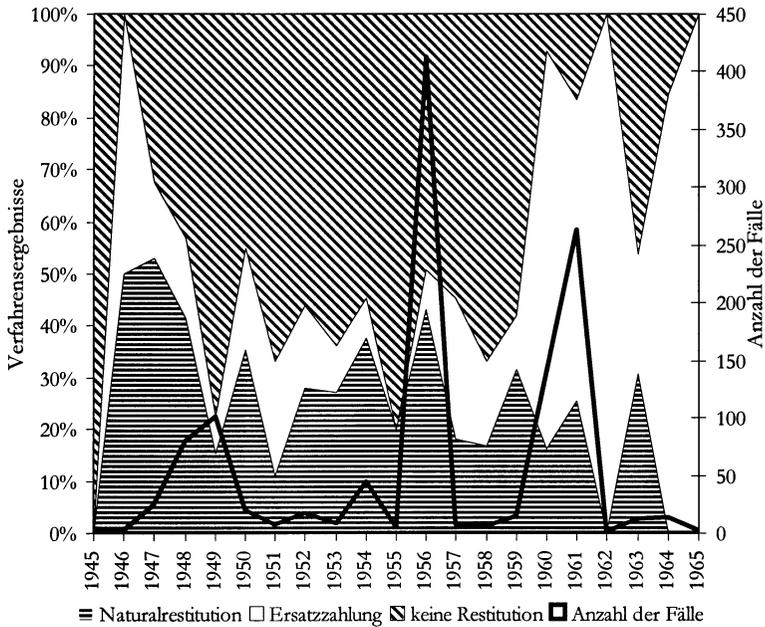


Graphik 6: Entscheidungen von Rückstellungsfällen durch Parteien, nach Antragsjahr (N = 828 Verfahren)

Anmerkungen: Naturalrestitution = Vergleich mit Naturalrestitution; Ersatzzahlung = Vergleich mit Ersatzzahlung an den Antragsteller; Verzicht = Zurückziehung des Antrags durch den Antragsteller.

Zurückweisungen in diesem Jahr.<sup>35</sup> In den frühen sechziger Jahren spielen Zurückweisungen eine viel geringere Rolle, weil die in diesem Zeitraum neu eröffneten Fälle zu einem erheblichen Teil von den Sammelstellen

<sup>35</sup> Für Stiftungen, Vermögen unter öffentlicher Verwaltung und das Deutsche Eigentum galt schließlich die Frist mit 31. Juli 1956. BGBl 1953/167; BGBl 1955/201.



Graphik 7: Entscheidungen von Rückstellungsfällen durch Rückstellungskommission oder Parteien, nach Antragsjahr (N = 1184 Verfahren)

Anmerkungen: Ersatzzahlung = Ersatzzahlung an den Antragsteller; keine Restitution = Abweisung oder Zurückweisung des Antrags durch die Rückstellungskommission oder Zurückziehung durch den Antragsteller.

angestrengt wurden, für die die Frist noch nicht abgelaufen war. In dieser späten Phase ist hingegen der Anteil der Verfahren, in denen die Rückstellungskommission auf Naturalrestitution entschied, besonders hoch, was sich ebenfalls mit der hohen Erfolgsquote der Sammelstellen-Fälle erklärt.

Anders das Bild bei jenen 828 Fällen, in denen ein Ergebnis durch Vergleich oder, seltener, durch Zurückziehung oder Anerkenntnis einer

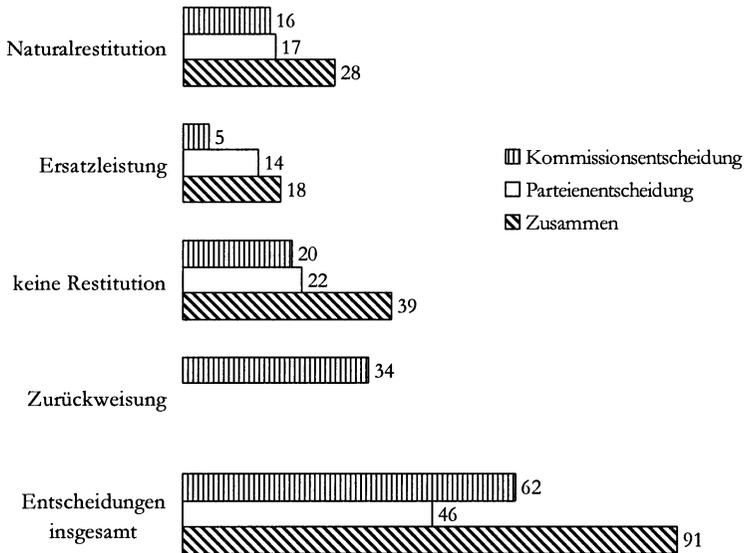
der Parteien erzielt wurde (Graphik 6). Diese Verfahren weisen ebenfalls Häufungen bei den Antragsjahren 1956 und 1960/61 auf, mit ganz unterschiedlichen Mustern im Verfahrensergebnis: 1956 endete mehr als die Hälfte dieser Verfahren mit einer Naturalrestitution des Rückstellungsobjekts, in etwa einem Fünftel der Fälle leistete der Antragsgegner Ersatz, und in einem Viertel der Fälle kam es zu gar keiner Restitution. Ganz anders stellen sich die Verfahrensergebnisse in den frühen sechziger Jahren dar: nur zehn bis fünfzehn Prozent der Fälle, die außerhalb der Rückstellungskommission entschieden wurden, blieben für die Rückstellungswerber gänzlich erfolglos, bei den erfolgreichen Fällen überwog die Ersatzleistung ganz klar gegenüber der Naturalrestitution – die Sammelstellen schlossen häufig Vergleiche ab, die das Rückstellungsobjekt dem Erwerber beließen, wofür dieser aber Ersatz zu leisten hatte.

In der zusammengefassten Darstellung wird noch klarer, dass der Einschnitt in der Entwicklung der Verfahrensergebnisse etwa beim Jahr 1959 lag (Graphik 7). Die Fälle mit Antragsjahren aus der davorliegenden Zeit endeten zu etwa einem Drittel mit einer Naturalrestitution, zur Hälfte blieben sie erfolglos, in den übrigen Fällen wurde Ersatz geleistet. Ab 1960 wurden kaum mehr Rückstellungsbegehren eingebracht, die gänzlich erfolglos blieben, weil die Verfahren, die in dieser Zeit begonnen wurden, Verfahren der Sammelstellen waren.

Es bleibt noch hervorzuheben, dass die Antragsjahre vor 1956, die ebenfalls in diesen Graphiken beschrieben sind, nur Fälle enthalten, die erst in Verfahren der Jahre ab 1956 entschieden wurden. Wie erfolgreich die Rückstellungsbegehren waren, die bis 1955 eingebracht und auch entschieden wurden, lässt sich nicht sagen.

### **6.2.2. Rechtsnatur der Parteien**

Untersucht man Verfahrensergebnisse nach der rechtlichen Natur der Antragsteller und Antragsgegner, ergeben sich typische Muster. Wie oben ausgeführt, repräsentierten natürliche Personen, Unternehmen, Stiftungen und die Sammelstellen den größten Teil der Antragsteller; ihnen standen auf der Seite der Antragsgegner vor allem natürliche Personen, Unternehmen, die Republik Österreich und sonstige öffentliche Körperschaften gegenüber. In diesem Abschnitt werden jeweils Verfahren, an denen Antragsteller beziehungsweise Antragsgegner der betreffenden Art beteiligt

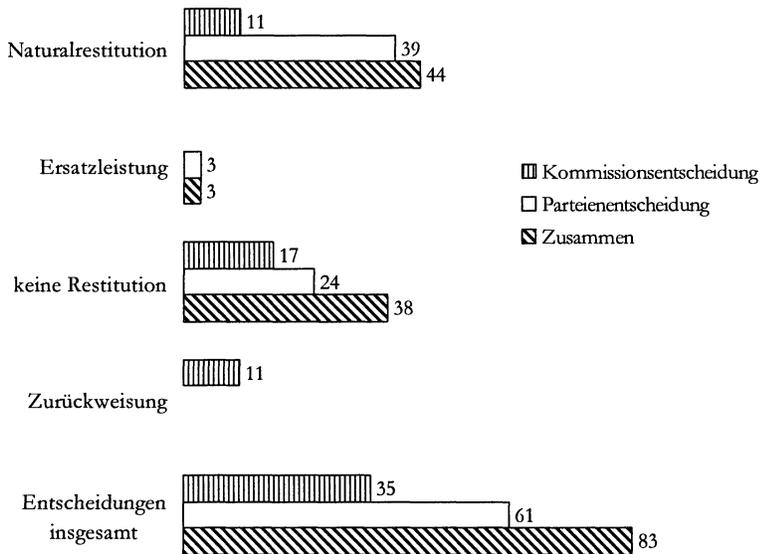


Graphik 8: Verfahrensergebnisse nach Rückstellungsanträgen von natürlichen Personen, in Prozent der Verfahren (N = 672 Verfahren)

Anmerkungen: keine Restitution = Abweisung des Antrags durch die Rückstellungskommission oder Zurückziehung durch den Antragsteller; Zurückweisung = Abweisung oder Zurückweisung wegen Fristversäumnis oder Unzuständigkeit der Kommission. Mehrfach vorkommende Entscheidungen derselben Kategorie in einem Verfahren sind nur einmal gezählt. Entscheidungen unterschiedlicher Kategorien im selben Verfahren sind mehrfach gezählt.

waren, gruppenweise auf die Verfahrensergebnisse hin untersucht, vorläufig noch ohne andere maßgebende Faktoren mitzubedenken.

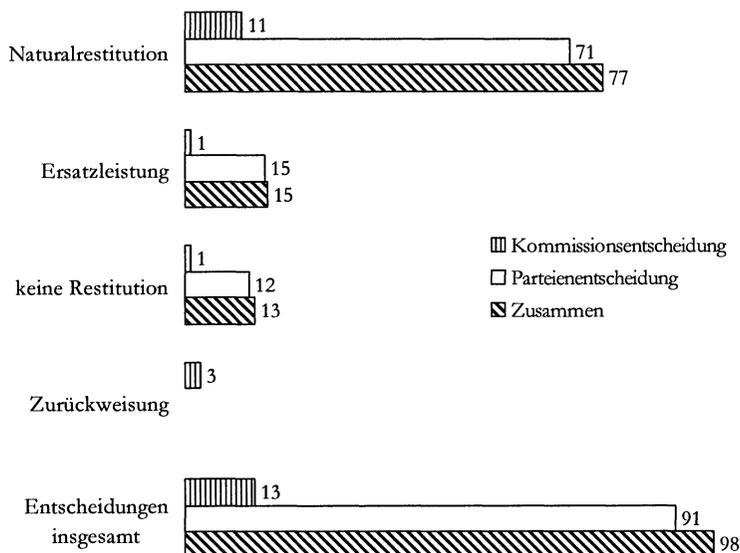
Unter den Rückstellungswerbern zeigt jede der genannten Gruppen ein spezifisches Profil in den Verfahrensergebnissen (Graphiken 8 bis 11). Am ausgeglichensten ist die Situation bei den natürlichen Personen, die als Antragsteller fungierten: Verfahren, an denen natürliche Personen auf der Seite der Rückstellungswerber auftraten, endeten mit Entscheidungen auf



Graphik 9: Verfahrensergebnisse nach Rückstellungsanträgen von Unternehmen, in Prozent der Verfahren (N = 66 Verfahren)

Anmerkungen: keine Restitution = Abweisung des Antrags durch die Rückstellungskommission oder Zurückziehung durch den Antragsteller; Zurückweisung = Abweisung oder Zurückweisung wegen Fristversäumnis oder Unzuständigkeit der Kommission. Mehrfach vorkommende Entscheidungen derselben Kategorie in einem Verfahren sind nur einmal gezählt. Entscheidungen unterschiedlicher Kategorien im selben Verfahren sind mehrfach gezählt.

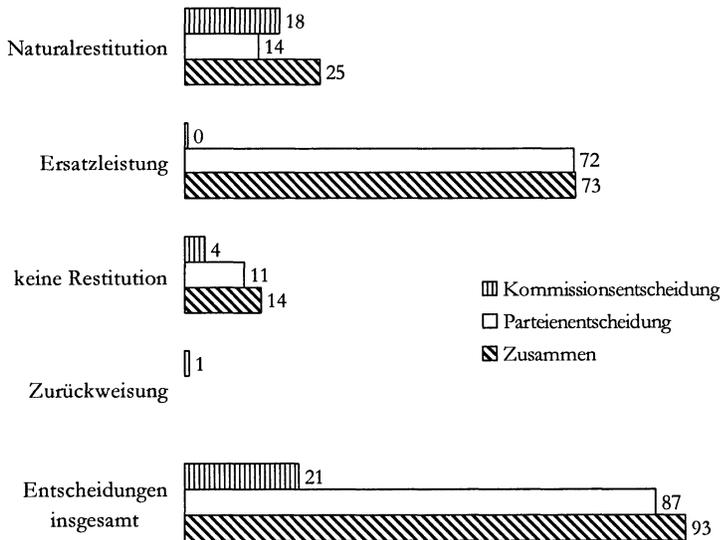
Naturalrestitution, Ersatz, Zurückweisung oder sonstigen negativen Entscheidungen, ohne dass eines dieser Ergebnisse um Größenordnungen häufiger als die anderen gewesen wären. Insgesamt überwogen Zurückweisungen und sonstige negative Entscheidungen im Verhältnis von etwa fünf zu drei (Graphik 8). Die Entscheidungen durch Parteienhandeln waren zwar häufiger als Entscheidungen durch die Rückstellungskommission, doch ist auch dieser Unterschied nicht beträchtlich.



Graphik 10: Verfahrensergebnisse nach Rückstellungsanträgen von Stiftungen, in Prozent der Verfahren (N = 171 Verfahren)

Anmerkungen: keine Restitution = Abweisung des Antrags durch die Rückstellungskommission oder Zurückziehung durch den Antragsteller; Zurückweisung = Abweisung oder Zurückweisung wegen Fristversäumnis oder Unzuständigkeit der Kommission. Mehrfach vorkommende Entscheidungen derselben Kategorie in einem Verfahren sind nur einmal gezählt. Entscheidungen unterschiedlicher Kategorien im selben Verfahren sind mehrfach gezählt.

Der auffallendste Unterschied zu den Verfahren, an denen Unternehmen als Rückstellungswerber beteiligt waren, liegt im fast gänzlichen Fehlen von Entscheidungen auf Ersatzleistung bei Anträgen von Unternehmen. Unternehmen waren also mit ihren Rückstellungsbegehren entweder erfolgreich im Sinn einer Naturalrestitution, oder sie waren gleich gänzlich erfolglos. Zurückweisungen beziehungsweise Abweisungen wegen Fristversäumnis, Unzuständigkeit und dergleichen waren bei den Anträgen



Graphik 11: Verfahrensergebnisse nach Rückstellungsanträgen der Sammelstellen, in Prozent der Verfahren (N = 438 Verfahren)

Anmerkungen: keine Restitution = Abweisung des Antrags durch die Rückstellungskommission oder Zurückziehung durch den Antragsteller; Zurückweisung = Abweisung oder Zurückweisung wegen Fristversäumnis oder Unzuständigkeit der Kommission. Mehrfach vorkommende Entscheidungen derselben Kategorie in einem Verfahren sind nur einmal gezählt. Entscheidungen unterschiedlicher Kategorien im selben Verfahren sind mehrfach gezählt.

der Unternehmen zum Unterschied von den Anträgen natürlicher Personen vergleichsweise selten, die Entscheidungen wurden deutlich häufiger durch Parteienvereinbarung als durch Kommissionsentscheid herbeigeführt (Graphik 9).

Die Rückstellungsanträge von Stiftungen waren im Vergleich zu den Anträgen von natürlichen Personen und Unternehmen insgesamt erfolgreicher: nur jedes sechste Rückstellungsbegehren von Stiftungen blieb

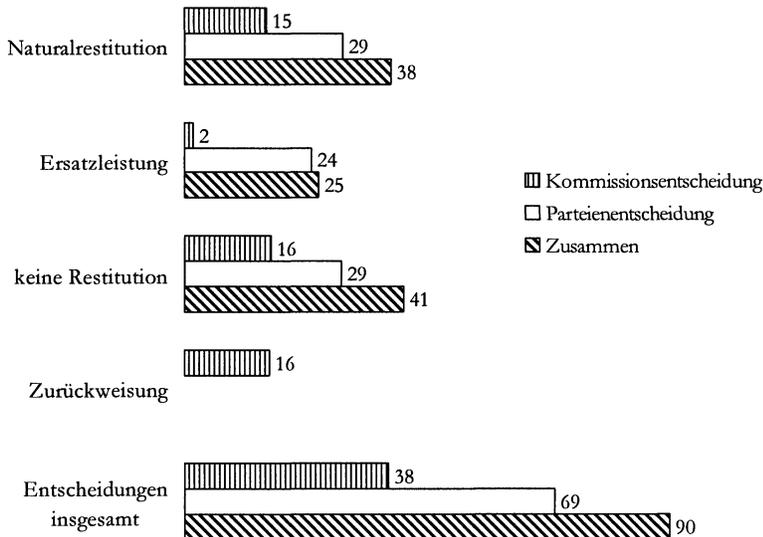


Graphik 12: Ergebnisse von Verfahren mit natürlichen Personen als Antragsgegnern, in Prozent der Verfahren (N = 800 Verfahren)

Anmerkungen: keine Restitution = Abweisung des Antrags durch die Rückstellungskommission oder Zurückziehung durch den Antragsteller; Zurückweisung = Abweisung oder Zurückweisung wegen Fristversäumnis oder Unzuständigkeit der Kommission. Mehrfach vorkommende Entscheidungen derselben Kategorie in einem Verfahren sind nur einmal gezählt. Entscheidungen unterschiedlicher Kategorien im selben Verfahren sind mehrfach gezählt.

gänzlich erfolglos (Graphik 10). Unter den erfolgreichen Anträgen bestand das Ergebnis zum weitaus größten Teil in einer Naturalrestitution, die ungefähr fünfmal so oft vorkam wie eine Ersatzleistung. Diese Ergebnisse wurden meist im Weg des Vergleichs erzielt, mit einer Entscheidung der Rückstellungskommission endete nur jedes siebte oder achte Verfahren.

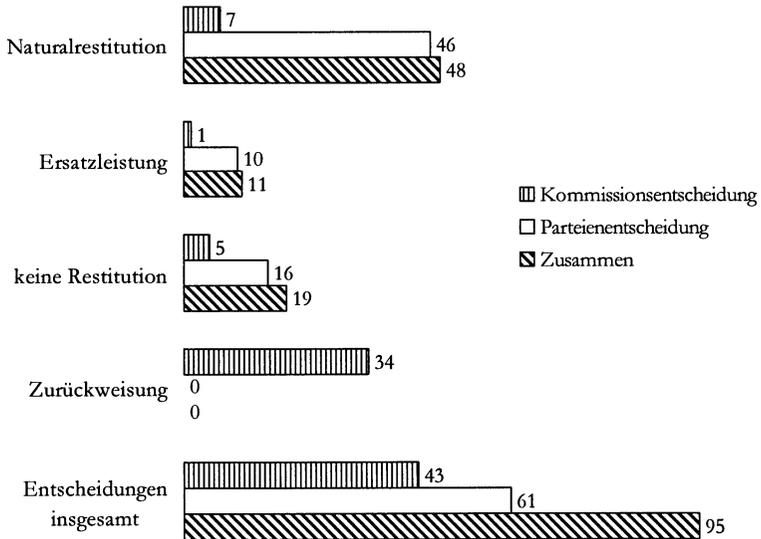
Ähnlich die Ergebnisse für die Anträge, die die Sammelstellen einbrachten (Graphik 11). Auch hier war die Erfolgsquote besonders hoch,



Graphik 13: Ergebnisse von Verfahren mit Unternehmen als Antragsgegnern, in Prozent der Verfahren (N = 312 Verfahren)

Anmerkungen: keine Restitution = Abweisung des Antrags durch die Rückstellungskommission oder Zurückziehung durch den Antragsteller; Zurückweisung = Abweisung oder Zurückweisung wegen Fristversäumnis oder Unzuständigkeit der Kommission. Mehrfach vorkommende Entscheidungen derselben Kategorie in einem Verfahren sind nur einmal gezählt. Entscheidungen unterschiedlicher Kategorien im selben Verfahren sind mehrfach gezählt.

nur jeder sechste Antrag der Sammelstellen blieb ohne Erfolg; und auch bei den Rückstellungsbegehren der Sammelstellen war der Vergleich gegenüber dem Erkenntnis der Kommission das weitaus wichtigere Mittel der Entscheidung; der Anteil von Vergleichen ist ähnlich hoch wie bei den von den Stiftungen angestregten Verfahren. Der markante Unterschied zwischen Anträgen von Stiftungen und Anträgen der Sammelstellen besteht darin, dass die Sammelstellen bei ihren Vergleichen nicht in erster

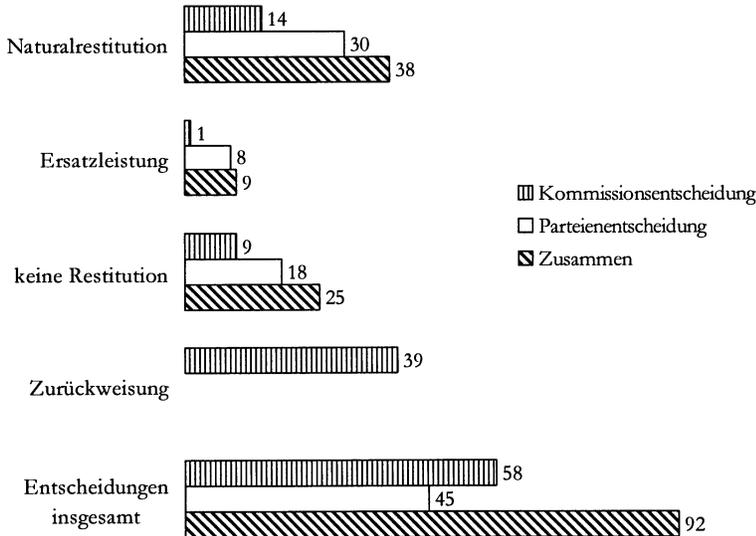


Graphik 14: Ergebnisse von Verfahren mit öffentlichen Körperschaften (außer der Republik Österreich) als Antragsgegnern, in Prozent der Verfahren (N = 231 Verfahren)

Anmerkungen: keine Restitution = Abweisung des Antrags durch die Rückstellungskommission oder Zurückziehung durch den Antragsteller; Zurückweisung = Abweisung oder Zurückweisung wegen Fristversäumnis oder Unzuständigkeit der Kommission. Mehrfach vorkommende Entscheidungen derselben Kategorie in einem Verfahren sind nur einmal gezählt. Entscheidungen unterschiedlicher Kategorien im selben Verfahren sind mehrfach gezählt.

Linie Naturalrestitution anstreben, sondern Ersatzleistungen forcierten: während die Stiftungen in ihren Vergleichen zu achtzig Prozent Naturalrestitution vereinbarten, einigten sich die Sammelstellen mit ihren Gegnern in drei Vierteln der Fälle auf eine Ersatzleistung.

Unterschiede finden wir auch zwischen den wichtigsten Gruppen der Antragsgegner, wenn auch nicht in jeder Vergleichskonstellation. Wenn



Graphik 15: Ergebnisse von Verfahren mit der Republik Österreich als Antragsgegner, in Prozent der Verfahren (N = 307 Verfahren)

Anmerkungen: keine Restitution = Abweisung des Antrags durch die Rückstellungskommission oder Zurückziehung durch den Antragsteller; Zurückweisung = Abweisung oder Zurückweisung wegen Fristversäumnis oder Unzuständigkeit der Kommission. Mehrfach vorkommende Entscheidungen derselben Kategorie in einem Verfahren sind nur einmal gezählt. Entscheidungen unterschiedlicher Kategorien im selben Verfahren sind mehrfach gezählt.

natürliche Personen als Antragsgegner involviert waren, endeten die Verfahren häufig mit einem Vergleich, durch den der Antragsgegner das Rückstellungsobjekt behalten konnte, der ihn aber zu Ersatzleistung verpflichtete (Graphik 12). Der Grund liegt darin, dass sich Rückstellungsbegehren der Sammelstellen, die auf Seiten der Antragsteller am stärksten zu solchen Vergleichen tendierten, am häufigsten gegen natürliche Personen richteten (Tabelle 7). Weniger häufig in Verfahren gegen natürliche

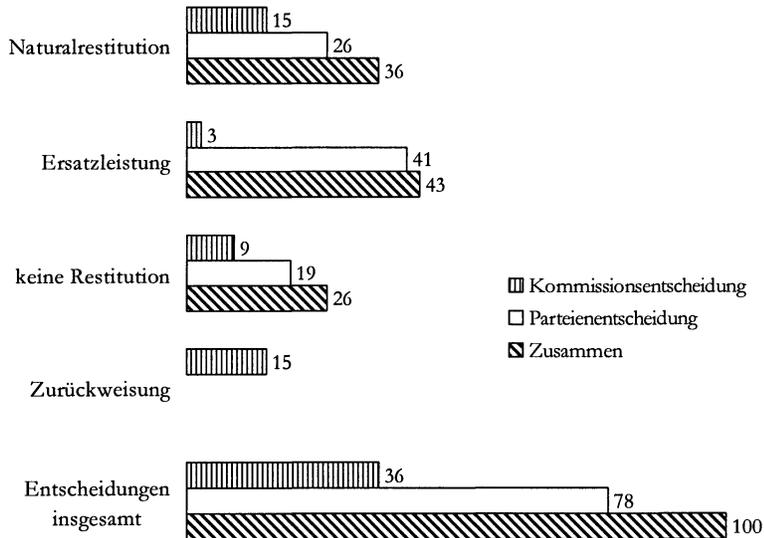
Personen waren Entscheidungen, die eine Naturalrestitution vorsahen. Insgesamt überwogen aber in diesen Verfahren ganz eindeutig Entscheidungen, die in irgendeiner Weise positiv für die Rückstellungswerber ausgingen, gegenüber Abweisungen, Zurückweisungen und Zurückziehungen des Rückstellungsantrags. Natürliche Personen waren somit auf beiden Seiten insgesamt wenig erfolgreich: Natürliche Personen als Antragsteller waren mit ihren Begehren eher erfolglos als erfolgreich, wenngleich der Unterschied nicht besonders groß ist; natürliche Personen als Antragsgegner waren in der deutlichen Mehrzahl der Fälle nicht imstande, das Rückstellungsbegehren abzuwehren.

Parallelen ergeben sich auch bei der Rolle von Unternehmen als Antragsteller und Antragsgegner. Auch bei den Verfahren, in denen Unternehmen als Antragsgegner fungierten, bestand das Ergebnis seltener in einer Ersatzleistung; häufiger waren Naturalrestitution oder Scheitern des Rückstellungsbegehrens (Graphik 13). Insgesamt hielten in diesen Verfahren Erfolg und Misserfolg auf einer Seite einander die Waage.

Sehr ähnlich fallen schließlich die Ergebnisse für jene Verfahren aus, in denen entweder die Republik Österreich oder sonstige öffentliche Körperschaften als Antragsgegner auftraten, jedenfalls insofern, als diese Verfahren häufig entweder mit einer Naturalrestitution oder mit der Zurückweisung des Rückstellungsbegehrens endeten (Graphiken 14 und 15). Ersatzleistungen wurden selten vereinbart. Allerdings ist hervorzuheben, dass aufgrund der großen Zahl an Zurückweisungen beziehungsweise Abweisungen wegen Fristablaufs, Unzuständigkeit und so weiter Rückstellungsbegehren, die sich gegen öffentliche Körperschaften richteten, eine relativ niedrige Erfolgsquote aufweisen.

### **6.2.3. Wohnsitz, Geschäftssitz**

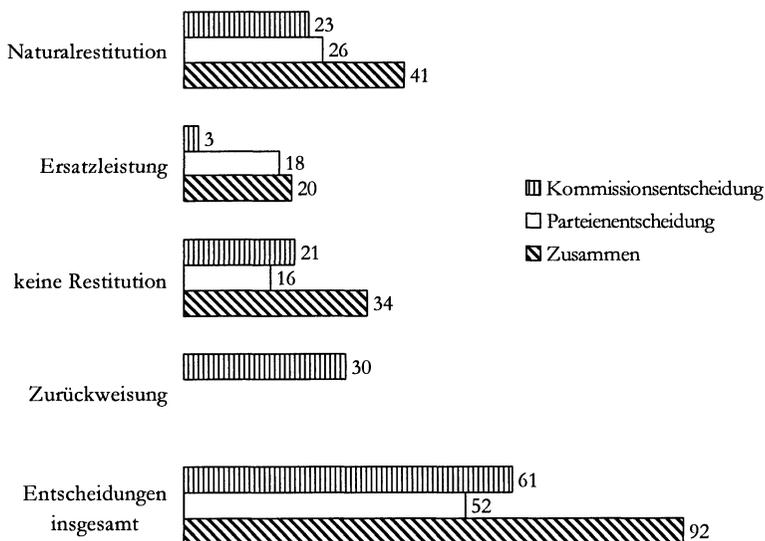
Der Wohnsitz beziehungsweise Geschäftssitz von Parteien im Rückstellungsverfahren zeigt zumindest in der zweiwertigen Betrachtung gewisse Auswirkungen auf die Verfahrensergebnisse. Beschränkt man zunächst die Untersuchung auf jene Verfahren, in denen ein Antragsteller einen Wohn- oder Geschäftssitz in Österreich hatte, so erfasst man ungefähr drei Viertel aller Verfahren. Zwei Drittel dieser Verfahren zeitigten einen Erfolg für die Rückstellungswerber, nämlich etwas häufiger Ersatzleistungen durch den Antragsgegner und etwas weniger häufig eine Naturalrestitution des



Graphik 16: Verfahrensergebnisse nach Rückstellungsanträgen von Antragstellern mit Wohn- oder Geschäftssitz in Österreich, in Prozent der Verfahren (N = 971 Verfahren)

Anmerkungen: keine Restitution = Abweisung des Antrags durch die Rückstellungskommission oder Zurückziehung durch den Antragsteller; Zurückweisung = Abweisung oder Zurückweisung wegen Fristversäumnis oder Unzuständigkeit der Kommission. Mehrfach vorkommende Entscheidungen derselben Kategorie in einem Verfahren sind nur einmal gezählt. Entscheidungen unterschiedlicher Kategorien im selben Verfahren sind mehrfach gezählt.

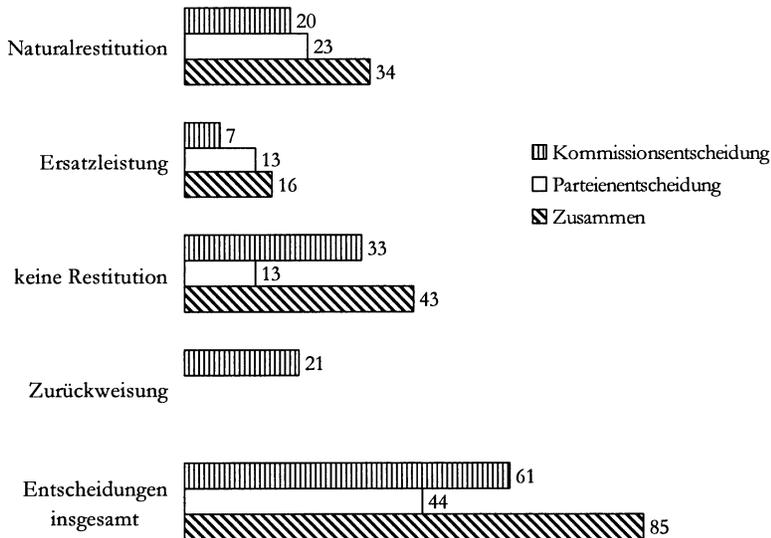
Rückstellungsobjekts (Graphik 16). Entscheidungen durch Einigung oder sonstiges Handeln der Parteien waren doppelt so häufig wie Entscheidungen durch die Rückstellungskommission. Klarerweise hat sich hier die Tätigkeit der Sammelstellen stark ausgewirkt, die mit ihren Anträgen auf Vergleiche und Ersatzleistungen orientiert und erfolgreich waren. Auch die von Stiftungen angestrebten Verfahren sind in diesem Sample enthalten.



Graphik 17: Verfahrensergebnisse nach Rückstellungsanträgen von Antragstellern mit Wohn- oder Geschäftssitz in den USA, in Prozent der Verfahren (N = 194 Verfahren)

Anmerkungen: keine Restitution = Abweisung des Antrags durch die Rückstellungskommission oder Zurückziehung durch den Antragsteller; Zurückweisung = Abweisung oder Zurückweisung wegen Fristversäumnis oder Unzuständigkeit der Kommission. Mehrfach vorkommende Entscheidungen derselben Kategorie in einem Verfahren sind nur einmal gezählt. Entscheidungen unterschiedlicher Kategorien im selben Verfahren sind mehrfach gezählt.

Anders stellt sich die Situation dar, wenn man nur Verfahren einbezieht, die von Antragstellern aus bestimmten anderen Ländern angestrengt wurden. Zwei Länder bieten sich als Vergleichsbasis an, zum einen wegen ihrer Bedeutung für die Emigration zur Zeit des Nationalsozialismus und für die jüdische Emigration im besonderen, zum anderen deshalb, weil genügend Fälle für sie verfügbar sind. Es sind dies die USA mit



Graphik 18: Verfahrensergebnisse nach Rückstellungsanträgen von Antragstellern mit Wohn- oder Geschäftssitz in Israel/Palästina, in Prozent der Verfahren (N = 61 Verfahren)

Anmerkungen: keine Restitution = Abweisung des Antrags durch die Rückstellungskommission oder Zurückziehung durch den Antragsteller; Zurückweisung = Abweisung oder Zurückweisung wegen Fristversäumnis oder Unzuständigkeit der Kommission. Mehrfach vorkommende Entscheidungen derselben Kategorie in einem Verfahren sind nur einmal gezählt. Entscheidungen unterschiedlicher Kategorien im selben Verfahren sind mehrfach gezählt.

knapp zweihundert Verfahren und Israel mit etwa sechzig Fällen.<sup>36</sup> Die Ergebnisse für beide Länder sind etwa gleich und unterscheiden sich

<sup>36</sup> Fälle mit Anträgen aus Palästina aus der Zeit vor der Gründung des Staates Israel sind ebenfalls hier enthalten.

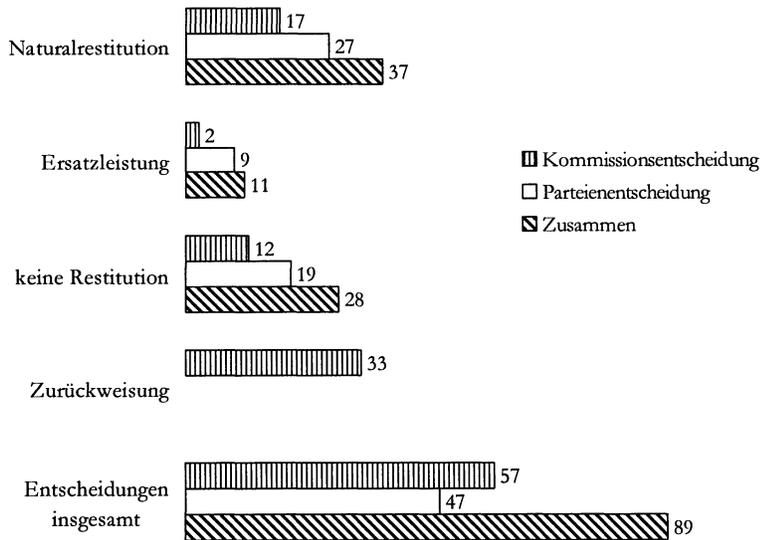
deutlich vom Österreich-Sample: für Rückstellungsanträge aus den USA oder aus Israel sind Erfolg und Misserfolg ungefähr gleich verteilt, da jeweils ungefähr die Hälfte der Anträge abgewiesen beziehungsweise zurückgewiesen wurde oder von den Antragstellern selbst zurückgezogen wurde (Graphiken 17 und 18). Unter den erfolgreichen Anträgen überwog entgegen der eingangs geäußerten Hypothese die Naturalrestitution gegenüber der Ersatzleistung;<sup>37</sup> das heißt im Ausland lebende Personen waren anscheinend nicht bestrebt, anstelle des Rückstellungsobjekts selbst eine monetäre Kompensation zu erhalten. Ebenso zeigt sich, dass die Entscheidungen in diesen Fällen überwiegend durch Entscheid der Rückstellungskommission und weniger oft durch Einigung der Parteien herbeigeführt wurden, auch dies entgegen einer einleitend geäußerten Vermutung.<sup>38</sup> Die Erschwernis durch die größere räumliche Entfernung führte also nicht dazu, dass eine Lösung im Weg des Vergleichs gesucht wurde. Sowohl für die Einschätzung des Erfolgs ausländischer Rückstellungswerber wie auch ihrer geringen Neigung zu Vergleichslösungen ist zu bedenken, dass die ausländischen Rückstellungswerber fast durchwegs natürliche Personen waren (Tabelle 2). Anträge natürlicher Personen im allgemeinen zeitigten aber die gleichen Ergebnisse, die hier für die ausländischen Rückstellungswerber festgestellt wurden. Ob Rückstellungsbegehren ausländischer Antragsteller unter sonst gleichen Bedingungen spezifische Ergebnisse hatten, ist unten zu besprechen.

Ausländische Antragsgegner waren im Gegensatz zu den ausländischen Rückstellungswerbern zum größeren Teil keine natürlichen Personen, sondern Unternehmen und sonstige juristische Personen (Tabelle 5). Die Darstellung von Erfolg und Misserfolg der Rückstellungsbegehren, die sich gegen ausländische Antragsgegner richteten, reproduziert auch tatsächlich eher das Muster, das bei Unternehmen beziehungsweise öffentlichen Körperschaften zu beobachten ist (Graphik 19). Ähnlich wie bei Verfahren gegen diese Antragsgegner waren Rückstellungen in natura im Erfolgsfall die häufigere Variante gegenüber Ersatzleistungen; auch die verhältnismäßig häufige Erledigung durch Zurückweisung, die bei Verfahren gegen öffentliche Körperschaften zu beobachten ist, findet man bei ausländischen Antragsgegnern wieder. Es scheint somit auch bei den Antragsgegnern

---

<sup>37</sup> Vgl. S. 16.

<sup>38</sup> Vgl. S. 16.



Graphik 19: Ergebnisse von Verfahren mit Antragsgegnern mit Wohn- oder Geschäftssitz außerhalb Österreichs, in Prozent der Verfahren (N = 304 Verfahren)

Anmerkungen: keine Restitution = Abweisung des Antrags durch die Rückstellungskommission oder Zurückziehung durch den Antragsteller; Zurückweisung = Abweisung oder Zurückweisung wegen Fristversäumnis oder Unzuständigkeit der Kommission. Mehrfach vorkommende Entscheidungen derselben Kategorie in einem Verfahren sind nur einmal gezählt. Entscheidungen unterschiedlicher Kategorien im selben Verfahren sind mehrfach gezählt.

zweifelhaft, ob ein Wohn- oder Geschäftssitz im Ausland unter sonst gleichen Bedingungen Auswirkungen auf das Verfahrensergebnis hatte.

Zusammenfassend ist für die Bedeutung von Wohn- oder Geschäftssitz der Parteien im Rückstellungsverfahren festzustellen, dass zwar im zweiwertigen Zusammenhang Verfahrensergebnisse im Zusammenhang mit der Lozierung in Österreich oder im Ausland zu stehen scheinen, dass

diese Zusammenhänge aber wegen der Besonderheiten der ausländischen Antragsteller und Antragsgegner scheinbarer Art sein können, was im multiplen Zusammenhang zu prüfen ist.

#### **6.2.4. Anwaltliche Vertretung**

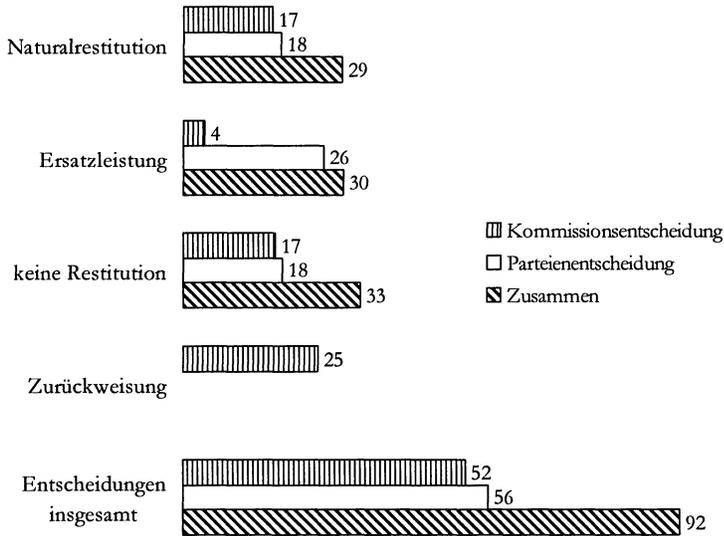
Wie oben festgestellt, unterschied sich im untersuchten Sample die Parteienvertretung auf Seiten von Antragstellern und Antragsgegnern insofern voneinander, als Antragsteller im Durchschnitt von Anwälten vertreten wurden, die häufiger in Rückstellungssachen tätig gewesen waren.<sup>39</sup> Hatte dies Auswirkungen auf die Verfahrensergebnisse?

Die Untersuchungsergebnisse legen keine sonderlich starken Auswirkungen nahe (Graphiken 20 und 21): Anwälte beider Seiten beendeten die Verfahren etwas häufiger mit Vergleichen und weniger häufig mit Entscheidungen der Rückstellungskommission. Dass die Beanspruchung von Anwälten die Erfolgsaussichten einer Partei im Rückstellungsverfahren erhöht hätte, ist aus diesen Ergebnissen ebenfalls nicht zu ersehen: Verfahren, bei denen die Antragsteller durch Rechtsanwälte vertreten waren, endeten etwa zur Hälfte erfolglos für die Antragsteller. Etwas höhere Erfolgsaussichten hatten Antragsteller anscheinend in den Fällen, in denen nicht unbedingt sie selbst, wohl aber die Gegenseite anwaltlich vertreten war: die Wahrscheinlichkeit eines Erfolges, sei es in Form einer Naturalrestitution oder in Form von Ersatzleistungen, lag hier bei etwa sechzig Prozent. Freilich ist dieser Unterschied nicht sonderlich groß, und es ist im weiteren noch zu prüfen, ob dieser Zusammenhang zwischen anwaltlicher Vertretung und Verfahrensergebnis auch unter sonst gleichen Bedingungen festzustellen ist.

Dies betrifft auch jene Verfahren, die mit Zurückweisung endeten; hier wäre etwa zu erwarten, dass eine professionelle Vertretung der Antragsteller die Wahrscheinlichkeit eines Scheiterns wegen Fristablaufs, Unzuständigkeit und so weiter hätte senken müssen. Tatsächlich ist die Quote der Zurückweisungen bei Vertretung von Rückstellungswerbern durch einen Rechtsanwalt geringer als etwa bei Verfahren, die von natürlichen Personen im allgemeinen angestrengt wurden (Graphiken 20 und 8); sie ist

---

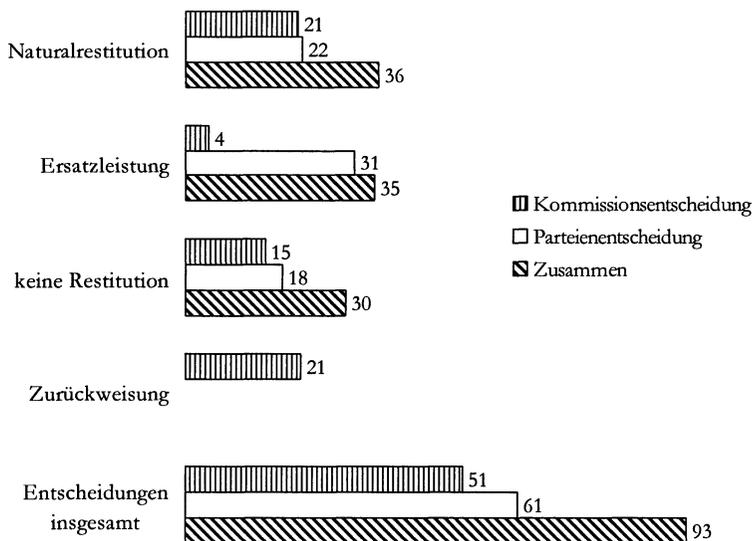
<sup>39</sup> Vgl. S. 38ff.



Graphik 20: Verfahrensergebnisse nach Rückstellungsanträgen von Antragstellern mit Vertretung durch einen Rechtsanwalt, in Prozent der Verfahren (N = 811 Verfahren)

Anmerkungen: keine Restitution = Abweisung des Antrags durch die Rückstellungskommission oder Zurückziehung durch den Antragsteller; Zurückweisung = Abweisung oder Zurückweisung wegen Fristversäumnis oder Unzuständigkeit der Kommission. Mehrfach vorkommende Entscheidungen derselben Kategorie in einem Verfahren sind nur einmal gezählt. Entscheidungen unterschiedlicher Kategorien im selben Verfahren sind mehrfach gezählt.

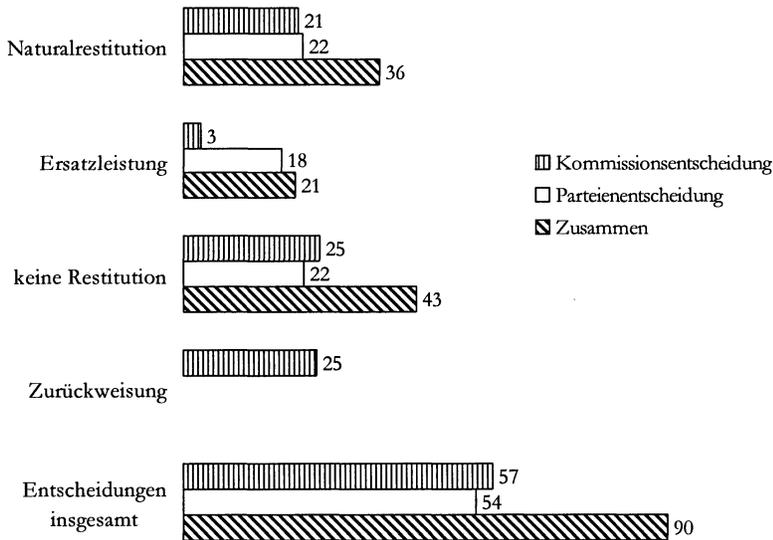
aber höher als bei den Verfahren, die von juristischen Personen initiiert wurden (Graphiken 9, 10 und 11). Und auch in dieser Hinsicht scheint im zweiwertigen Zusammenhang die anwaltliche Vertretung der Gegenseite für die Antragsteller erfolgversprechender gewesen zu sein als die eigene Vertretung durch einen Rechtsanwalt. Eine Unterscheidung von erfolgreicheren und weniger erfolgreichen Anwälten ist hingegen nicht möglich,



Graphik 21: Ergebnisse von Verfahren mit Antragsgegnern mit Vertretung durch einen Rechtsanwalt, in Prozent der Verfahren (N = 722 Verfahren)

Anmerkungen: keine Restitution = Abweisung des Antrags durch die Rückstellungskommission oder Zurückziehung durch den Antragsteller; Zurückweisung = Abweisung oder Zurückweisung wegen Fristversäumnis oder Unzuständigkeit der Kommission. Mehrfach vorkommende Entscheidungen derselben Kategorie in einem Verfahren sind nur einmal gezählt. Entscheidungen unterschiedlicher Kategorien im selben Verfahren sind mehrfach gezählt.

weil es nur wenige Anwälte gab, die in einer größeren Zahl von Fällen tätig wurden; bei einem Anwalt, der nur wenige Male in Rückstellungssachen auftrat, läßt sich aber eine spezifische Erfolgsquote nicht abschätzen, da das Ergebnis zu stark von Zufallseinflüssen bestimmt ist. Darüber hinaus war der meistbeschäftigte Anwalt immer für denselben Klienten tätig, nämlich für die Sammelstellen, sodass sich hier von vornherein besondere Randbedingungen ergaben.

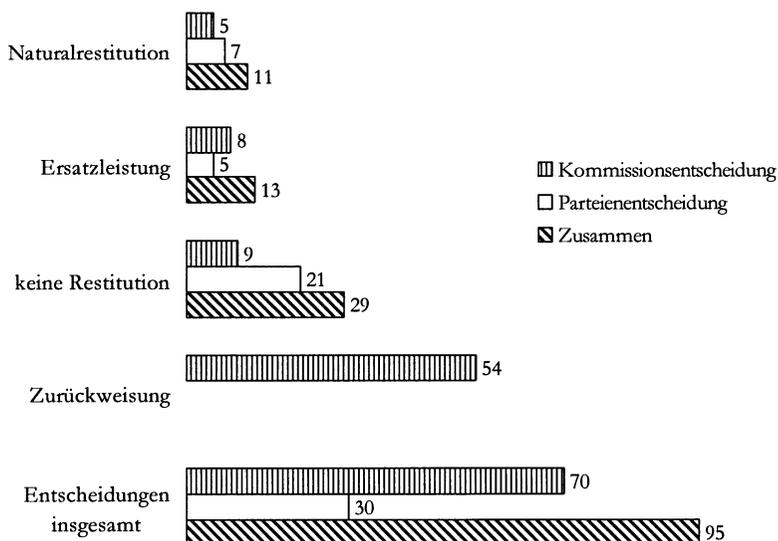


Graphik 22: Ergebnisse von Verfahren nach Anträgen von jüdischen natürlichen Personen, in Prozent der Verfahren (N = 449 Verfahren)

Anmerkungen: keine Restitution = Abweisung des Antrags durch die Rückstellungskommission oder Zurückziehung durch den Antragsteller; Zurückweisung = Abweisung oder Zurückweisung wegen Fristversäumnis oder Unzuständigkeit der Kommission. Mehrfach vorkommende Entscheidungen derselben Kategorie in einem Verfahren sind nur einmal gezählt. Entscheidungen unterschiedlicher Kategorien im selben Verfahren sind mehrfach gezählt.

### 6.2.5. Politische Verfolgung der Eigentümer

Der Zusammenhang zwischen der politischen Verfolgung der Eigentümer und den Ergebnissen der Rückstellungsverfahren sei anhand der Verfolgung von Juden im Sinn der nationalsozialistischen Gesetze dargestellt. Im untersuchten Sample treten Rückstellungsfälle aufgrund von Entziehungen im Zusammenhang mit der Judenverfolgung hauptsächlich bei jenen



Graphik 23: Ergebnisse von Verfahren nach Anträgen von nichtjüdischen natürlichen Personen, in Prozent der Verfahren (N = 223 Verfahren)

Anmerkungen: keine Restitution = Abweisung des Antrags durch die Rückstellungskommission oder Zurückziehung durch den Antragsteller; Zurückweisung = Abweisung oder Zurückweisung wegen Fristversäumnis oder Unzuständigkeit der Kommission. Mehrfach vorkommende Entscheidungen derselben Kategorie in einem Verfahren sind nur einmal gezählt. Entscheidungen unterschiedlicher Kategorien im selben Verfahren sind mehrfach gezählt.

Rückstellungsbegehren auf, die von natürlichen Personen oder der Sammelstelle A erhoben wurden. Betroffen waren der größere Teil der natürlichen Personen, die überhaupt Rückstellungsanträge stellten, und alle Verfahren der Sammelstelle A. Für den Vergleich mit nichtjüdischen Personen werden daher die Verfahren der Sammelstelle A aus der Betrachtung ausgeschlossen. Beschränkt man die Untersuchung somit auf Verfahren, in denen natürliche Personen, die als Juden verfolgt worden waren, Anträge

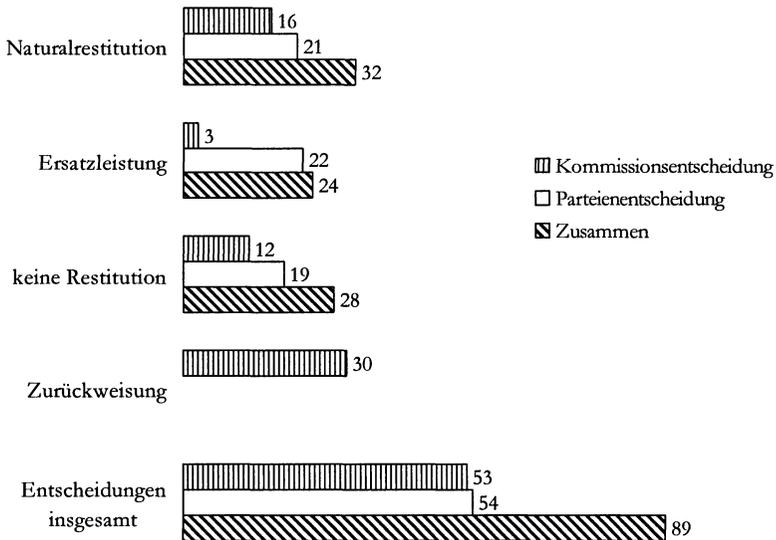
auf Rückstellung stellten, ergeben sich Resultate ähnlich den Ergebnissen, die für Anträge von natürlichen Personen insgesamt erzielt wurden (Graphiken 22 und 8), kein Wunder angesichts der relativ weit gehenden Identität der beiden Gruppen. Das heißt, dass Juden, die Rückstellungsanträge stellten, in etwas mehr als der Hälfte der Fälle damit erfolglos waren, dass im Erfolgsfall die Rückstellungsobjekte überwiegend in natura restituiert wurden und dass die Entscheidungen in diesen Verfahren ungefähr je zur Hälfte von der Rückstellungskommission und von den Parteien selbst stammten.

Während also unter den natürlichen Personen, die Rückstellungsanträge einbrachten, die jüdischen Verfolgten die Regel darstellen, repräsentieren die nichtjüdischen Personen die markante Ausnahme (Graphik 23). Diese Gruppe schliesst Antragsteller unterschiedlicher Art ein, von Personen, die Ansprüche nach Enteignungen für Militärzwecke geltend machten, bis hin zu Personen, die Regressansprüche erhoben. Die Rückstellungsanträge dieser heterogenen Gruppe waren nur in einem Viertel der Fälle erfolgreich, in mehr als der Hälfte der Fälle wurden sie zurückgewiesen. Besonders erfolglos waren sie, wenn die Entscheidung von der Rückstellungskommission selbst gefällt wurde; aber auch dort, wo die Parteien selbst die Entscheidung herbeiführten, geschah dies seltener in Form eines Vergleichs zwischen den Parteien, häufiger durch Zurückziehung des Rückstellungsantrags. Es scheint also, dass der in der Rückstellungsgesetzgebung verankerte Tatbestand der politischen Verfolgung, unter die die Judenverfolgung subsumiert wurde, eine relativ eindeutige Entscheidungsgrundlage bot.

### **6.2.6. Aussagen über die Umstände der Entziehung**

Weniger eindeutig wirkten sich Darstellungen der Umstände der Entziehung auf das Verfahrensergebnis aus. Untersucht werden hier alle Fälle, in denen der Antragsteller in mehr oder weniger konkreter Weise ausführte, dass bei der Entziehung die Regeln des redlichen Verkehrs verletzt worden seien; vergleichend werden die Fälle danebengestellt, in denen der Antragsgegner das Gegenteil behauptete, also darauf beharrte, die Regeln des redlichen Verkehrs eingehalten zu haben (Graphiken 24 und 25).

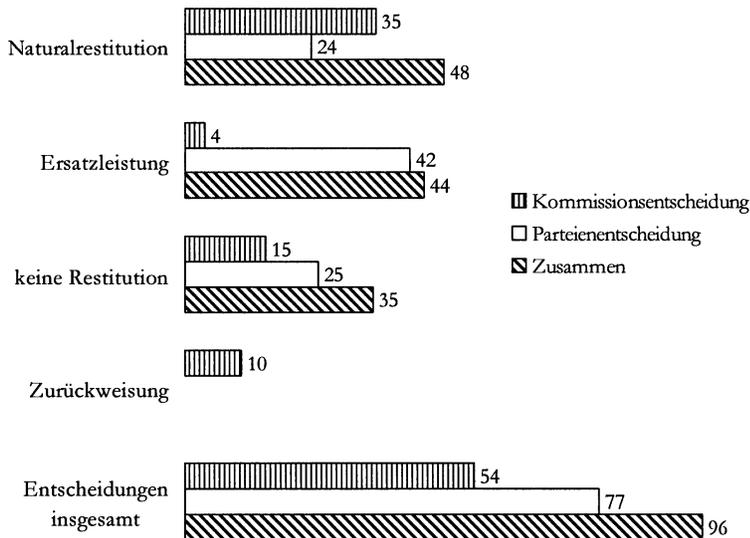
Das Ergebnis ist nicht leicht zu erklären. Zum einen scheinen die Darstellungen des Antragstellers keinen besonders großen Einfluss auf die



Graphik 24: Ergebnisse von Verfahren, in denen der Antragsteller Unredlichkeit behauptete, in Prozent der Verfahren (N = 511 Verfahren)

Anmerkungen: keine Restitution = Abweisung des Antrags durch die Rückstellungskommission oder Zurückziehung durch den Antragsteller; Zurückweisung = Abweisung oder Zurückweisung wegen Fristversäumnis oder Unzuständigkeit der Kommission. Mehrfach vorkommende Entscheidungen derselben Kategorie in einem Verfahren sind nur einmal gezählt. Entscheidungen unterschiedlicher Kategorien im selben Verfahren sind mehrfach gezählt.

Verfahrensergebnisse gehabt zu haben: Auch die Behauptung von Unredlichkeit im Zug des Entziehungsvorgangs verhinderte nicht, dass etwa die Hälfte der Rückstellungsanträge erfolglos blieb, davon wiederum etwa die Hälfte aus Gründen wie Verfristung, Unzuständigkeit oder fehlender Klagslegitimation. Etwa die Hälfte der Verfahren wurde durch die Rückstellungskommission entschieden, die andere Hälfte durch Vergleich oder, seltener, Zurückziehung des Antrags durch die Rückstellungswerber.



Graphik 25: Ergebnisse von Verfahren, in denen der Antragsgegner Redlichkeit behauptete, in Prozent der Verfahren (N = 268 Verfahren)

Anmerkungen: keine Restitution = Abweisung des Antrags durch die Rückstellungskommission oder Zurückziehung durch den Antragsteller; Zurückweisung = Abweisung oder Zurückweisung wegen Fristversäumnis oder Unzuständigkeit der Kommission. Mehrfach vorkommende Entscheidungen derselben Kategorie in einem Verfahren sind nur einmal gezählt. Entscheidungen unterschiedlicher Kategorien im selben Verfahren sind mehrfach gezählt.

Vergleicht man diese Ergebnisse mit den Fällen, in denen die Antragsgegner die Einhaltung der Regeln des redlichen Verkehrs behaupteten, so drängt sich der Schluss auf, dass jegliches Vorbringen zu diesem Punkt schädlich war: in diesen Fällen waren nämlich die Antragsteller deutlich erfolgreicher, die für die Rückstellungswerber erfolglosen Fälle repräsentieren nur etwa ein Drittel der Verfahren. Allerdings muss berücksichtigt werden, dass Verfahren mit Zurückweisung von Rückstellungsanträgen in

dieser Auswahl schon deshalb kaum vertreten sein können, weil bei Zurückweisung das Verfahren meist gar nicht in ein Stadium gelangte, das dem Antragsgegner Äußerungen über die Beachtung der Regeln des redlichen Verkehrs ermöglichte. Dennoch scheint auch der Anteil an abgewiesenen oder durch Zurückziehung hinfällig gewordenen Rückstellungsbegehren relativ gering, sodass jedenfalls eine Auswirkung dieser Äußerungen im Sinn des Antragsgegners nicht erkennbar ist.

Insgesamt scheinen somit Äußerungen von Seiten beider Parteien über die Umstände des Entziehungsvorgangs keine im zweiwertigen Zusammenhang messbare Auswirkung gehabt zu haben.

### **6.3. Entscheidungsbestimmende Faktoren im Zusammenhang**

Die bisherigen Zusammenhänge zwischen potentiell entscheidungsbestimmenden Faktoren und Verfahrensergebnissen wurden bisher jeweils in der zweiwertigen Darstellung besprochen, wobei die entscheidungsbestimmenden Faktoren definitionsgemäß als die unabhängigen Größen erschienen, die Verfahrensergebnisse als die abhängigen.<sup>40</sup> Wie an verschiedenen Stellen bereits festgehalten wurde, bestehen aber zwischen den unabhängigen Größen ebenfalls Zusammenhänge, sodass nicht ohne weiteres bestimmt werden kann, ob ein beobachteter Zusammenhang direkter oder indirekter Natur ist. Ein direkter Zusammenhang bedeutet, dass der besprochene Faktor unmittelbar auf das Verfahrensergebnis einwirkt; ein indirekter Zusammenhang besteht dann, wenn der besprochene Faktor und das Verfahrensergebnis zugleich mit einer dritten, nicht in die Betrachtung einbezogenen Größe zusammenhängen, die in Wahrheit das Verfahrensergebnis hervorruft. Der in der zweiwertigen Betrachtung festgestellte Einfluss des beobachteten Faktors ist dann nur scheinbarer Art.

Um eine bessere Trennung zwischen direkten und indirekten Einflüssen auf die Entscheidungen zu ermöglichen, werden daher abschließend die Wirkungen der wichtigsten besprochenen Faktoren auf die Ergebnisse

---

<sup>40</sup> Ausgenommen im zuletzt besprochenen Abschnitt, wo ein Verfahrensergebnis, nämlich die Zurückweisung, bestimmt, ob ein Faktor, nämlich eine Aussage des Antragsgegners, überhaupt wirksam werden konnte.

der Verfahren zugleich im einheitlichen Modell gemessen. Dies schließt nicht aus, dass noch weitere, nicht erkennbare und daher nicht in die Betrachtung einbezogene Faktoren wirksam sind; in der Regel ist dies tatsächlich der Fall. Die Wirkung eines ins Modell einbezogenen Faktors wird als Wirkung unter sonst gleichen Bedingungen gemessen, das heißt, als Wirkung bei Konstanzhaltung der anderen einbezogenen Faktoren; Zusammenhänge zwischen den ins Modell einbezogenen Unabhängigen führen somit nicht dazu, dass indirekte Zusammenhänge zwischen Abhängiger und unabhängigen Faktoren fälschlich als direkte Wirkung der Unabhängigen interpretiert werden.

Folgende Faktoren wurden als unabhängige Größen in die Modelle einbezogen (Tabellen 19 bis 21):

- Antragsjahr
- Wohnsitz oder Geschäftssitz des Antragstellers, unterschieden nach Wohnsitzen beziehungsweise Geschäftssitzen in Österreich, Westeuropa, USA und Israel/Palästina; Referenzfälle sind alle Fälle mit sonstigen Wohn- und Geschäftssitzen
- Wohnsitz oder Geschäftssitz des Antragsgegners im Ausland; Referenzfälle sind alle Fälle mit sonstigen Wohn- und Geschäftssitzen
- abgeschlossenes Hochschulstudium des Antragstellers als Indikator für Ausbildung und Näherungsgröße für den beruflichen Status; Referenzfälle sind alle Fälle mit sonstigen Bildungsabschlüssen
- abgeschlossenes Hochschulstudium des Antragsgegners als Indikator für Ausbildung und als Näherungsgröße für den beruflichen Status; Referenzfälle sind alle Fälle mit sonstigen Bildungsabschlüssen
- Rechtsform des Antragstellers, unterschieden nach natürlichen Personen, Unternehmen, Stiftungen und Sammelstellen A und B (die letzteren beiden zusammengefasst zur Größe Sammelstelle); Referenzfälle sind alle Fälle mit sonstigen Rechtsformen
- Rechtsform des Antragsgegners, unterschieden nach natürlichen Personen, Unternehmen, der Republik Österreich und sonstigen öffentlichen Körperschaften; Referenzfälle sind alle Fälle mit sonstigen Rechtsformen
- anwaltliche Vertretung des Antragstellers; Referenzfälle sind alle Fälle mit sonstigen Vertretungen
- anwaltliche Vertretung des Antragsgegners; Referenzfälle sind als Fälle mit sonstigen Vertretungen

- 
- Rückstellungsobjekte, unterschieden nach Immobilien, Unternehmen, Wertpapieren, Bankkonten, Versicherungsansprüchen, sonstigen Forderungen, sonstigen Rechten, Preziosen, sonstigen Fahrnissen und Bargeld; Referenzfälle sind Fälle mit sonstigen Begehren wie zum Beispiel Löschung von Hypotheken und dergleichen
  - politische Verfolgung des Antragstellers, ausgenommen Verfolgung als Jude im Sinn der nationalsozialistischen Gesetze; Referenzfälle sind alle Fälle, in denen diese Verfolgung nicht behauptet wurde
  - Verfolgung des Antragstellers (nur natürliche Personen) als Jude im Sinn der nationalsozialistischen Gesetze; Referenzfälle sind alle Fälle, in denen diese Verfolgung nicht behauptet wurde
  - Rückstellungsbegehren wegen einer Enteignung für Zwecke des Militärs; Referenzfälle sind alle Fälle mit sonstigen Rückstellungsbegehren
  - Tätigkeit der am stärksten einschlägig beschäftigten Richter als Kommissionsvorsitzende, unterschieden nach den Richtern Stockhammer, Schock, Prazak, Enge und Matzl; Referenzfälle sind die Fälle, in denen andere Richter tätig waren
  - im Verfahren gemachte Aussagen über die Verletzung der Regeln des redlichen Verkehrs bei der Entziehung, unterschieden nach der Aussage der Rückstellungskommission, die Regeln des redlichen Verkehrs seien beobachtet worden, der Aussage der Rückstellungskommission, diese Regeln seien nicht beobachtet worden, der Aussage des Antragsgegners, diese Regeln seien beobachtet worden, und der Aussage des Antragstellers, sie seien nicht beobachtet worden

Die abhängige Größe ist der Ausgang des Verfahrens, unterschieden nach den wichtigsten Varianten, nämlich

- Naturalrestitution des Rückstellungsobjekts (Tabelle 19),
- monetärer Ersatz für das Rückstellungsobjekt (Tabelle 20) und
- Abweisung oder Zurückziehung des Rückstellungsbegehrens (im folgenden kurz „Erfolglosigkeit“) (Tabelle 21).

Es handelt sich also jeweils um dichotome Größen in der Art, dass etwa die abhängige Größe „Naturalrestitution“ mit zwei Ausprägungen vorkommt<sup>41</sup>; im Modell wird geschätzt, welchen Einfluss die unabhängigen

---

<sup>41</sup> Nämlich Ausprägung 1: das Verfahren endet mit Naturalrestitution; Ausprägung 2: das Verfahren endet nicht mit Naturalrestitution.

Größen darauf hatten, dass ein Verfahren mit Naturalrestitution endete (Tabelle 19). Da die abhängige Größe dichotom ist, wird für die Schätzung nicht die lineare Regressionsanalyse verwendet, sondern ein Probit-Modell.<sup>42</sup> Entsprechendes gilt für die anderen beiden Modelle (Tabellen 20 und 21).

### 6.3.1. Zeitfaktor

Bei der Besprechung der zweiwertigen Zusammenhänge wurde festgestellt, dass sich die Verfahrensergebnisse im Lauf der Zeit in der Weise änderten, dass insbesondere Ersatzzahlungen häufiger wurden, Naturalrestitution und erfolglose Rückstellungsbegehren weniger häufig.<sup>43</sup> Dabei wurden auch verschiedene Faktoren diskutiert, die diesen Effekt hervorgerufen haben dürften. Tatsächlich ist der Zeitfaktor in solchen Modellen ja normalerweise nur eine Näherungsgröße für Entwicklungen im Zeitablauf, die sich mit anderen Größen schwer fassen lassen. Einige der relevanten Entwicklungen (vor allem die Änderungen in den Charakteristika der Antragsteller) wurden in die hier präsentierten multiplen Modelle aber sehr wohl als eigene Faktoren integriert und bilden sich daher im Zeitfaktor nicht mehr ab.

Dementsprechend gering ist die verbleibende Wirkung des Zeitfaktors. Unter sonst gleichen Bedingungen hatte das Jahr des Rückstellungsantrags keinen signifikanten Einfluss auf die Wahrscheinlichkeit, mit der ein Verfahren mit einer Ersatzleistung endete, und auf die Wahrscheinlichkeit, dass ein Rückstellungsbegehren erfolglos blieb (Tabellen 20 und 21). Eine signifikante, und zwar signifikant negative Auswirkung ist nur bei der Wahrscheinlichkeit von Naturalrestitution festzustellen: die Wahrscheinlichkeit, dass ein Rückstellungsbegehren zu einer Naturalrestitution führte, sank unter sonst gleichen Bedingungen im Lauf der Jahre ab (Tabelle 19). Der Zusammenhang ist nicht sonderlich stark, und eine Erklärung dafür bietet sich nicht an, zumal die naheliegenden erklärenden Faktoren betreffen, die selbst im Modell enthalten sind.

---

<sup>42</sup> Vgl. dazu William H. Greene: *Econometric Analysis*. Englewood Cliffs, NJ. <sup>2</sup>1993. S. 635 ff., besonders S. 660–664.

<sup>43</sup> Vgl. S. 65ff.

Tabelle 19: Probitanalyse: Naturalrestitution als Ergebnis von Rückstellungsverfahren (N=1289)

	b	SE	b/SE
Konstante	75,11900	31,4110	2,3910 <sup>a</sup>
Antragsjahr	-0,03926	0,0161	-2,4440 <sup>a</sup>
Wohnsitz des Antragstellers	-0,08237	0,1468	-0,5610
	-0,11752	0,1585	-0,7420
	0,20577	0,1476	1,3940
	-0,05048	0,2126	-0,2370
Wohnsitz des Antragsgegners	0,17374	0,1313	1,3230
Ausbildung des Antragstellers	-0,12167	0,1723	-0,7060
Ausbildung des Antragsgegners	0,00875	0,2047	0,0430
	-0,26843	0,2212	-1,2140
Rechtsform des Antragstellers	0,53650	0,2541	2,1110 <sup>a</sup>
	1,96140	0,2517	7,7930 <sup>c</sup>
	0,33673	0,2347	1,4350
	0,18689	0,1375	1,3590
	0,13837	0,1271	1,0880
Rechtsform des Antragsgegners	0,56296	0,1521	3,7010 <sup>b</sup>
	0,73303	0,1351	5,4260 <sup>c</sup>
Vertretung des Antragstellers	0,02970	0,1296	0,2290
Vertretung des Antragsgegners	0,14680	0,1032	1,4220
	0,07986	0,1684	0,4740
	-0,35250	0,1739	-2,0280 <sup>a</sup>
	0,12500	0,2128	0,5880
	0,71621	0,4032	1,7760
Rückstellungsobjekt	0,58103	0,3324	1,7480

Sonstige Forderung	-0,53131	0,3110	-1,7080
Sonstige Rechte	-0,07279	0,2428	-0,3000
Preziosen	-0,64813	0,3529	-1,8370
Sonstige Fahrnisse	-0,07480	0,2133	-0,3510
Bargeld	-0,33212	0,2860	-1,1610
Antragsteller politisch verfolgt	0,05228	0,2200	0,2380
Antragsteller (natürliche Person) jüdisch	0,41133	0,1834	2,2430 <sup>a</sup>
Enteignung für Wehrmachtzwecke	-2,54620	0,3673	-6,9330 <sup>c</sup>
Stockhammer	0,66389	0,1411	4,7040 <sup>c</sup>
Schock	0,77635	0,2486	3,1230 <sup>b</sup>
Prazak	1,49780	0,1983	7,5540 <sup>c</sup>
Enge	-0,50579	0,2939	-1,7210
Matzl	0,05365	0,3467	0,1550
RK: RrV beobachtet	0,92017	0,3262	2,8210 <sup>b</sup>
RK: RrV nicht beobachtet	1,89110	0,2980	6,3470 <sup>c</sup>
Beobachtung der Regeln des redlichen Verkehrs (RrV)	0,16650	0,1240	1,3430
Antragsteller: RrV beobachtet	0,09276	0,1064	0,8720
LL	-529,6		
R-LL	-823,4		
Pseudo-R <sup>2</sup>	0,3569		
Chi <sup>2</sup>	587,7		
d.f.	40		

Anmerkungen: Naturalrestitution = Naturalrestitution aufgrund von Erkenntnis der Rückstellungskommission oder aufgrund von Parteeinigung. RK = Rückstellungskommission. <sup>a</sup> = signifikant auf dem 5-Prozent-Niveau, <sup>b</sup> = signifikant auf dem 1-Prozent-Niveau, <sup>c</sup> = signifikant auf dem 0,001-Prozent-Niveau.

### 6.3.2. Charakteristika der Parteien

Die wichtigsten dieser Faktoren betreffen Eigenarten der Parteien im Rückstellungsverfahren. Das erste Bündel von Faktoren betrifft die rechtliche Natur der Antragsteller und Antragsgegner. Dabei zeigt sich, dass es auf Seiten der Rückstellungswerber zwei Arten von Antragstellern gab, die spezifisch erfolgreich waren: Stiftungen und die Sammelstellen zeigen auch bei Konstanzhaltung der anderen Größen eindeutig jenen Erfolg im Rückstellungsverfahren, der in der zweiwertigen Betrachtung festgestellt wurde. Für Stiftungen ist

- die Wahrscheinlichkeit, das Rückstellungsobjekt in natura restituiert zu erhalten, hochsignifikant positiv (Tabelle 19),
- die Wahrscheinlichkeit, eine Ersatzleistung zu erhalten, signifikant positiv (Tabelle 20) und
- die Wahrscheinlichkeit, im Rückstellungsverfahren erfolglos zu sein, hochsignifikant negativ (Tabelle 21).

Für die Sammelstellen bestätigt sich, dass Naturalrestitution keine sonderliche Rolle spielt, aber dafür Ersatzleistungen sehr wichtig waren. Dass ein Rückstellungsbegehren der Sammelstellen erfolglos blieb, war auch unter sonst gleichen Bedingungen äußerst unwahrscheinlich.

Im Gegensatz dazu waren natürliche Personen, verglichen mit sonstigen, nicht im Modell enthaltenen Antragstellern, weder auffallend erfolgreich noch auffallend erfolglos, wenn man die sonstigen Bedingungen gleich hält. Auch für Unternehmen ist nur eine schwach signifikante Neigung zur Naturalrestitution festzustellen, im übrigen unterscheiden sich auch die Erfolgsaussichten der Anträge von dieser Seite nicht von den Aussichten sonstiger Antragsteller.

Auf der Seite der Antragsgegner ist zunächst die Rolle der öffentlichen Körperschaften hervorzuheben. Sowohl das Auftreten der Republik Österreich als auch das Auftreten sonstiger öffentlicher Körperschaften in Rückstellungsverfahren war positiv mit Naturalrestitution als Verfahrensergebnis assoziiert, und im Fall der sonstigen öffentlichen Körperschaften ist der Zusammenhang mit Ersatzleistungen negativ. Bei Erfolglosigkeit des Verfahrens kommt eine Sonderrolle der Republik Österreich heraus: Anträge in Verfahren, in denen die Republik als Antragsgegner fungierte, waren unter sonst gleichen Bedingungen weniger oft erfolglos als Verfahren mit anderen Antragsgegnern.

Wie wirkten sich Wohn- oder Geschäftssitz der Parteien auf die Ergebnisse der Verfahren aus? Die Auswirkungen waren äußerst gering. Die Unterscheidung der Antragsteller nach Wohn- oder Geschäftssitz in Österreich, Westeuropa, den USA, Israel/Palästina und anderen Gebieten und die Unterscheidung der Antragsgegner nach Inländern und Ausländern ergibt nur an zwei Punkten signifikante Zusammenhänge mit dem Verfahrensergebnis: Antragsteller aus den USA waren weniger oft erfolglos als andere Antragsteller, ein schwach signifikanter Zusammenhang (Tabelle 21); und Antragsgegner mit Sitz im Ausland kamen weniger häufig als andere Antragsgegner zu einem Verfahrensergebnis, das auf Ersatzleistung lautete (Tabelle 20).

Als gänzlich irrelevant erweist sich schließlich auch der Bildungsstatus der Parteien. Es hatte keine Auswirkung auf das Verfahrensergebnis, wenn auf Seite der Antragsteller oder auf Seite der Antragsgegner Personen mit Hochschulabschluss auftraten.

### **6.3.3. Anwaltliche Vertretung der Parteien**

Die Auswirkung der Vertretung von Parteien im Rückstellungsverfahren durch einen Rechtsanwalt war begrenzt: ob ein Verfahren durch Naturalrestitution endete oder nicht, war gar nicht davon abhängig, ob Antragsteller oder Antragsgegner durch einen Anwalt vertreten waren; auch spielte das Tätigwerden eines Anwalts keine Rolle dafür, ob ein Rückstellungsantrag schlechthin erfolglos blieb oder nicht (Tabellen 19 und 21). Der einzige Punkt, an dem erkennbar wird, dass die anwaltliche Vertretung für die Resultate von Rückstellungsverfahren doch eine Bedeutung hatte, ist die Leistung von Ersatz anstelle einer Naturalrestitution: die Wahrscheinlichkeit, dass am Ende eines Rückstellungsverfahrens eine Ersatzleistung erfolgte, stand unter sonst gleichen Bedingungen in einem positiven Zusammenhang mit anwaltlicher Vertretung sowohl auf Seiten der Antragsteller als auch der Antragsgegner (Tabelle 20). Dieses Ergebnis ist nicht damit zu erklären, dass Ersatzleistungen oft nach Rückstellungsanträgen der Sammelstellen zustandekamen, die immer anwaltlich vertreten waren, denn die Funktion der Sammelstellen als Antragsteller sind ja ein eigener unabhängiger Faktor im Modell. Überdies würde dies nicht erklären, dass auch die Vertretung der Antragsgegner durch einen Rechtsanwalt positiv mit Ersatzleistung als Verfahrensergebnis zusammenhing. Die Erklärung

Tabelle 20: Probitanalyse: Ersatzleistung als Ergebnis von Rückstellungsverfahren (N=1289)

	b	SE	b/SE
Konstante	20,08700	36,5580	0,5490
Antragsjahr	-0,01089	0,0187	-0,5830
Wohnsitz des Antragstellers	0,16256	0,1819	0,8940
Österreich	0,19529	0,1834	1,0650
Westeuropa	-0,16149	0,1761	-0,9170
USA	-0,35401	0,2674	-1,3240
Wohnsitz des Antragsgegners	-0,59116	0,1591	-3,7170 <sup>b</sup>
Israel/Palästina	-0,16519	0,2078	-0,7950
Ausland	-0,01766	0,1925	-0,0920
Ausbildung des Antragstellers	0,19618	0,2564	0,7650
Ausbildung des Antragsgegners	-0,72347	0,4258	-1,6990
Rechtsform des Antragstellers	0,72172	0,2820	2,5590 <sup>a</sup>
Natürliche Person	2,13650	0,2633	8,1160 <sup>c</sup>
Unternehmen	0,11273	0,1456	0,7740
Stiftung	0,05406	0,1351	0,4000
Rechtsform des Antragsgegners	-0,54576	0,1778	-3,0700 <sup>b</sup>
Öffentliche Körperschaft	0,03635	0,1616	0,2250
Republik Österreich	0,35390	0,1268	2,7910 <sup>b</sup>
Vertretung des Antragstellers	0,24810	0,1093	2,2700 <sup>a</sup>
Vertretung des Antragsgegners	-0,80774	0,1987	-4,0650 <sup>b</sup>
Immobilie	-0,08721	0,1969	-0,4430
Unternehmen	-0,24939	0,2867	-0,8700
Wertpapiere	-1,23910	0,6966	-1,7790
Bankkonto			

Rückstellungsobjekt					
	Sonstige Forderung	0,11218	0,3180	0,3530	
	Sonstige Rechte	-0,82257	0,3302	-2,4910 <sup>a</sup>	
	Preziosen	-0,85520	0,5527	-1,5470	
	Sonstige Fahrnisse	-0,49530	0,2467	-2,0080 <sup>a</sup>	
	Bargeld	1,29060	0,2760	4,6760 <sup>c</sup>	
Antragsteller politisch verfolgt		-0,87916	0,3166	-2,7770 <sup>b</sup>	
Antragsteller (natürliche Person) jüdisch		-0,12148	0,2130	-0,5700	
Enteignung für Wehrmachtzwecke		-0,39967	0,3702	-1,0800	
	Stockhammer	-0,27906	0,1565	-1,7830	
Kommissionsvorsitzender	Schock	0,68579	0,2569	2,6700 <sup>b</sup>	
	Prazak	-0,67235	0,1917	-3,5080 <sup>b</sup>	
	Enge	-0,53354	0,3612	-1,4770	
	Matzl	-0,63177	0,5473	-1,1540	
Aussagen über Redlichkeit:	RK: RrV beobachtet	-0,10466	0,3390	-0,3090	
Beobachtung der Regeln des	RK: RrV nicht beobachtet	0,42578	0,2217	1,9210	
redlichen Verkehrs (RrV)	Antragseigner: RrV beobachtet	0,17901	0,1260	1,4210	
	Antragsteller: RrV nicht beobachtet	-0,09247	0,1126	-0,8210	
LL		-474,7			
R-LL		-810,7			
Pseudo-R <sup>2</sup>		0,4144			
Chi <sup>2</sup>		671,8			
d.f.		39			

Anmerkungen: Ersatzleistung = Ersatzleistung aufgrund von Erkenntnis der Rückstellungskommission oder aufgrund von Parteileneinigung. RK = Rückstellungskommission. <sup>a</sup> = signifikant auf dem 5-Prozent-Niveau; <sup>b</sup> = signifikant auf dem 1-Prozent-Niveau; <sup>c</sup> = signifikant auf dem 0,001-Prozent-Niveau.

dürfte vielmehr darin liegen, dass eine Ersatzleistung im überwiegenden Teil der Fälle durch Vergleich vereinbart wurde und nicht auf ein Erkenntnis der Rückstellungskommission zurückging. Vergleiche wurden aber oft unter Mitwirkung eines Rechtsanwalts paktiert. Ob eher Rechtsanwälte ihre Klienten zum Abschluss von Vergleichen veranlassten oder ob man Rechtsanwälte engagierte, um einen beabsichtigten Vergleich auszuhandeln, ist allerdings nicht zu entscheiden; das heißt, dass beim beschriebenen Zusammenhang die Kausalität möglicherweise umgekehrt zu sehen ist.

#### **6.3.4. Art des Rückstellungsobjekts**

Welcher Art die Rückstellungsobjekte waren, um die es im Verfahren ging, war für das Verfahrensergebnis über weite Strecken bedeutungslos. Ein spezifischer Zusammenhang zwischen einer bestimmten Kategorie von Rückstellungsobjekten und Restitutionsen *in natura* ist nicht zu entdecken, mit der einen Ausnahme der Unternehmen: wenn es um Unternehmen ging, war die Wahrscheinlichkeit einer Naturalrestitution anscheinend geringer (Tabelle 19); der Zusammenhang ist schwach signifikant und nicht sonderlich robust gegenüber Veränderungen des Modells. Ähnlich die Ergebnisse bei den Faktoren, die die Erfolglosigkeit von Rückstellungsbegehren bestimmten: auch hier gibt es nur an einem Punkt ein schwach signifikantes Ergebnis, nämlich bei Preziosen – möglicherweise waren Anträge, die auf die Rückstellung von Preziosen zielten, unter sonst gleichen Bedingungen öfter erfolglos als andere Rückstellungsanträge. Ersatzleistungen waren schließlich trivialerweise spezifisch häufiger, wenn es um die Rückstellung von Bargeld ging, bei anderen Rückstellungsobjekten waren Ersatzleistungen unter sonst gleichen Bedingungen hingegen weniger häufig. Insgesamt erklärt die Art des Rückstellungsobjekts wenig am Verfahrensergebnis.

#### **6.3.5. Besetzung der Rückstellungskommission**

Die Besetzung der Rückstellungskommission als Faktor, der das Verfahrensergebnis prägte, hat mindestens drei Aspekte:

- Der erste Aspekt betrifft die Frage, ob Rückstellungsentscheidungen der Kommission, verglichen mit Parteientscheidungen, spezifisch günstiger oder ungünstiger für die Rückstellungswerber ausgingen.

- Der zweite Aspekt betrifft die Frage, ob die Rückstellungskommission an einer Entscheidung überhaupt beteiligt war oder ob die Entscheidung ohne Zutun der Kommission fiel.
- Der dritte Aspekt betrifft schließlich die Frage, ob die Rückstellungskommission in einheitlicher Weise entschied oder ob die Vorsitzführung bestimmter Richter spezifische Folgen hatte.

Der erste Aspekt ist am einfachsten anhand der Frage zu prüfen, ob die Beteiligung der Rückstellungskommission die Erfolglosigkeit eines Verfahrens mitbestimmt (Tabelle 21). Die Antwort ist eindeutig: die Tätigkeit keines der am intensivsten mit Rückstellungsfällen befassten Richter steht in einem signifikant positiven oder negativen Zusammenhang mit der Erfolglosigkeit des Rückstellungsbegehrens.

Der zweite Aspekt ist anhand eines Vergleichs der Entscheidungen auf Naturalrestitution und auf Ersatzleistung zu prüfen. Demnach war die Tätigkeit von Richtern tendenziell positiv mit Entscheidungen auf Naturalrestitution assoziiert und negativ mit Entscheidungen auf Ersatzleistung. Der Grund liegt wieder darin, dass Richter bei Entscheidungen auf Ersatzleistung wenig involviert waren, weil diese Entscheidungen in vielen Fällen durch Vergleich herbeigeführt wurden.

Die dritte Frage betrifft schließlich die Konsistenz der Rechtsprechung der Rückstellungskommission. Entschieden die Richter unterschiedlich? Für Naturalrestitutionen kann diese Frage verneint werden: die Tätigkeit der drei am stärksten befassten Richter zeigt jeweils einen positiven Zusammenhang mit diesen Entscheidungen, die Tätigkeit der anderen beiden in die Betrachtung einbezogenen Richter zumindest keinen signifikant negativen Zusammenhang. Ähnlich fallen die Ergebnisse<sup>44</sup> aus, wenn man die Untersuchung auf jene Fälle beschränkt, die durch Erkenntnis der Kommission entschieden wurden. Bei einer solchen Beschränkung verschwindet auch die Inkonsistenz, die ansonsten bei den Entscheidungen auf Ersatzleistung zu beobachten ist (Tabelle 20). Insgesamt ergibt sich der Eindruck, dass es für Rückstellungswerber und ihre Verfahrensgegner unerheblich war, welcher Richter den Vorsitz im Verfahren ausübte.

---

<sup>44</sup> Diese Ergebnisse sind nicht in den Tabellen dargestellt.

Tabelle 21: Probitanalyse: Erfolglosigkeit des Rückstellungsbegehrens (N=1289)

	b	SE	b/SE
Konstante	-19,5790	27,4060	-0,7140
Antragsjahr	0,00961	0,0140	0,6860
	0,32876	0,1323	2,4850 a
Wohnsitz des Antragstellers	0,00755	0,1417	0,0530
	-0,29836	0,1371	-2,1770 a
	0,00524	0,1920	0,0270
Wohnsitz des Antragsgegners	-0,17682	0,1206	-1,4670
Ausbildung des Antragstellers	0,12128	0,1575	0,7700
Ausbildung des Antragsgegners	0,02578	0,1865	0,1380
	0,07744	0,1987	0,3900
Rechtsform des Antragstellers	-0,12158	0,2418	-0,5030
	-1,22350	0,2394	-5,1110 c
	-1,31550	0,2074	-6,3430 c
	0,39800	0,1252	3,1780 b
Rechtsform des Antragsgegners	0,59953	0,1180	5,0810 c
	0,33325	0,1454	2,2920 a
	-0,29743	0,1219	-2,4400 a
Vertretung des Antragstellers	-0,02125	0,1146	-0,1850
Vertretung des Antragsgegners	-0,04205	0,0950	-0,4430
	0,05986	0,1510	0,3970
	-0,03710	0,1521	-0,2440
	-0,02737	0,2052	-0,1330
	-0,04828	0,4488	-0,1080
Rückstellungsobjekt	-0,37667	0,3523	-1,0690

Sonstige Forderung	0,33753	0,2610	1,2930
Sonstige Rechte	0,19312	0,2148	0,8990
Preziosen	0,68962	0,3129	2,2040 <sup>a</sup>
Sonstige Fahrnisse	0,17732	0,1846	0,9600
Bargeld	-0,03065	0,2931	-0,1050
Antragsteller politisch verfolgt	0,46263	0,1965	2,3540 <sup>a</sup>
Antragsteller (natürliche Person) jüdisch	0,34778	0,1603	2,1690 <sup>a</sup>
Enteignung für Wehrmachtzwecke	-0,52934	0,2709	-1,9540
Stockhammer	0,15039	0,1305	1,1530
Schock	-0,03614	0,2132	-0,1700
Prazak	0,26889	0,1770	1,5190
Erge	0,14159	0,2322	0,6100
Matzl	-0,46488	0,3424	-1,3580
RK: RrV beobachtet	-0,00652	0,3067	-0,0210
RK: RrV nicht beobachtet	-0,50374	0,2181	-2,3100 <sup>a</sup>
Antragsgegner: RrV beobachtet	0,32746	0,1173	2,7910 <sup>b</sup>
Antragsteller: RrV nicht beobachtet	-0,24577	0,0999	-2,4610 <sup>a</sup>
Kommissionsvorsitzender			
Aussagen über Redlichkeit:			
Beobachtung der Regeln des			
redlichen Verkehrs (RrV)			
LL	-618,0		
R-LL	-760,6		
Pseudo-R <sup>2</sup>	0,1875		
Chi <sup>2</sup>	285,2		
d.f.	40		

Anmerkungen: Keine Restitution = keine Restitution aufgrund von Erkenntnis der Rückstellungskommission oder aufgrund von Parteinäheigung oder Zurückziehung des Rückstellungsantrags. RK = Rückstellungskommission. <sup>a</sup> = signifikant auf dem 5-Prozent-Niveau; <sup>b</sup> = signifikant auf dem 1-Prozent-Niveau; <sup>c</sup> = signifikant auf dem 0,001-Prozent-Niveau.

### 6.3.6. Gesetzliche Rückstellungsgründe

Von den gesetzlichen Entscheidungsgründen wurden im multiplen Modell die politische Verfolgung durch den Nationalsozialismus, die Folgen der nationalsozialistischen Machtübernahme und die Beachtung der Regeln des redlichen Verkehrs untergebracht.

Bei der Untersuchung der Bedeutung von politischer Verfolgung für die Ergebnisse der Verfahren kommen die im zweiwertigen Zusammenhang festgestellte Charakteristika<sup>45</sup> eher noch stärker heraus: Anträge von politisch verfolgten Personen, insbesondere als Juden verfolgten (natürlichen) Personen waren mit höherer Wahrscheinlichkeit entweder erfolgreich im Sinn einer Naturalrestitution oder gänzlich erfolglos; ersatzweise Leistungen waren bei Anträgen solcher Personen weniger wahrscheinlich. Dies gilt der Tendenz nach, die Zusammenhänge sind überwiegend signifikant. Es ist zu betonen, dass diese Zusammenhänge zusätzlich zu den Effekten gelten, die für natürliche Personen als Antragsteller generell zu finden sind und die durchwegs das gegenteilige Vorzeichen aufweisen. Diese Größen betreffen nur Entziehungsfälle von natürlichen Personen, die als Juden verfolgt worden waren und nun als Antragsteller auftraten, nicht aber jene Fälle, die von den Sammelstellen vertreten wurden. Klarerweise war in allen Fällen der Sammelstelle A die Judenverfolgung ebenfalls als rückstellungsrelevanter Sachverhalt von Bedeutung, die Ergebnisse der Verfahren folgten aber, wie beschrieben, im Fall der Sammelstellen eigenen Regeln.

Ein weiterer markanter Punkt in den Rückstellungsverfahren dieser Jahre betraf die bereits besprochenen Rückstellungsbegehren nach Entaignungen für militärische Zwecke.<sup>46</sup> Das multiple Modell bestätigt die weitgehende Erfolglosigkeit dieser Anträge: der Zusammenhang ist sowohl für Naturalrestitution als auch für Ersatzleistung negativ, im Fall von Naturalrestitution ist dieser negative Zusammenhang besonders stark (Tabellen 19 und 20); die betreffenden Verfahren endeten häufig mit Zurückweisungen, auch hier gilt unter sonst gleichen Bedingungen, dass Anträge

---

<sup>45</sup> Vgl. S. 87ff.

<sup>46</sup> Vgl. S. 89.

auf Restitution nach Enteignungen für militärische Zwecke mit hoher Wahrscheinlichkeit durch Zurückweisung endeten.<sup>47</sup>

Darstellungen der Parteien und der Kommission über die Beachtung der Regeln des redlichen Verkehrs stehen im multiplen Modell grundsätzlich in einem plausiblen und konsistenten Zusammenhang mit den Verfahrensergebnissen. Als eingehalten gelten im hier verwendeten Sinn die Regeln des redlichen Verkehrs dann, wenn der Käufer frei ausgewählt werden konnte, der Kaufpreis frei verfügbar war<sup>48</sup>, der Verkauf nicht durch einen kommissarischen Verwalter vorgenommen wurde und so fort; als nicht eingehalten gelten die Regeln des redlichen Verkehrs, wenn einer dieser Punkte verletzt war. Folgende signifikante Zusammenhänge sind zu finden:

- Kam die Rückstellungskommission zur Auffassung, die Regeln des redlichen Verkehrs in der angegebenen Definition seien bei der Entziehung nicht eingehalten worden, so stieg die Wahrscheinlichkeit, dass das Rückstellungsobjekt in natura restituiert wurde. Dieser Zusammenhang ist sehr stark (Tabelle 19). Entsprechend sank in diesen Fällen auch die Wahrscheinlichkeit, dass das Rückstellungsbegehren gänzlich erfolglos blieb (Tabelle 21).<sup>49</sup> Diese Zusammenhänge bleiben erhalten, wenn man die Untersuchung auf jene Fälle beschränkt, in denen die Rückstellungskommission entschied.
- Kam die Rückstellungskommission zur Auffassung, die Regeln des redlichen Verkehrs seien eingehalten worden, so stieg ebenfalls die Wahrscheinlichkeit, dass auf Naturalrestitution entschieden wurde. Dieser Befund ist in Wahrheit inhaltlich bedeutungslos; er geht ausschließlich darauf zurück, dass Entscheidungen auf Naturalrestitution für Kommissionsentscheidung eher typisch waren als für Vergleiche der Parteien, inhaltliche Äußerungen der Kommission im Zusammenhang mit Vergleichen aber normalerweise unterblieben. Beschränkt man die Untersuchung auf Fälle, in denen die Kommission entschied,

---

<sup>47</sup> In den Tabellen nicht dargestellt.

<sup>48</sup> Eine Einzahlung auf ein Sperrkonto bedeutet, dass der Kaufpreis nicht frei verfügbar war.

<sup>49</sup> Eine Abweisung unter diesen Umständen ist ganz selten, kommt aber unter gewissen Voraussetzungen vor. Vgl. 1RK 81/1956; RK 24/1959.

zeigt die Auffassung der Kommission, Redlichkeit sei gegeben gewesen, keine Auswirkung auf das Verfahrensergebnis.

- Äußerungen der Antragsgegner, die Regeln des redlichen Verkehrs seien bei der Entziehung beachtet worden, erhöhten unter sonst gleichen Bedingungen die Wahrscheinlichkeit, dass das Rückstellungsbegehren erfolglos blieb (Tabelle 21).
- Äußerungen der Rückstellungswerber, die Regeln des redlichen Verkehrs seien bei der Entziehung nicht eingehalten worden, verminderten unter sonst gleichen Bedingungen die Wahrscheinlichkeit, dass das Rückstellungsbegehren erfolglos blieb (Tabelle 21).

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Einhaltung der Regeln des redlichen Verkehrs auch über die engere Frage der Zurückbehaltung der Erträge hinaus für die Verfahrensergebnisse bedeutsam war, und zwar auch dann, wenn man die Standards in einer für die geschädigten Eigentümer weniger ungünstigen Weise ansetzt, als dies der Rückstellungskommission bereits nachgesagt wurde.<sup>50</sup>

---

<sup>50</sup> Vgl. Georg Graf: Arisierung und keine Wiedergutmachung. Kritische Anmerkungen zur jüngeren österreichischen Rechtsgeschichte, in: Peter Muhr u. a. (Hg): Philosophie, Psychoanalyse, Emigration. Festschrift für Kurt Rudolf Fischer zum 70. Geburtstag. Wien 1992. S. 65–82, hier S. 71–73.

## 7. ZUSAMMENFASSUNG

Nach den vorgelegten Ergebnissen ist die Frage, welche Faktoren den Erfolg von Anträgen auf Rückstellung entzogenen Eigentums bestimmten, wie folgt zu beantworten:

- Die Charakteristika der Parteien spielten in Teilbereichen eine wichtige Rolle. Auf Seiten der Rückstellungswerber gilt dies für zwei Arten von Antragstellern, nämlich für Stiftungen und für die Sammelstellen. Stiftungen gelang es in überproportionalem Maß, eine Naturalrestitution der entzogenen Vermögen zu erreichen; den Sammelstellen gelang es in überproportionalem Maß, im Weg des Vergleichs zu Ersatzleistungen zu kommen. Auf der Seite der Antragsgegner stehen die öffentlichen Körperschaften, insbesondere die Republik Österreich, hervor; bei Involvierung dieser Antragsgegner waren die Rückstellungsanträge tendenziell erfolgreicher. Sonstige mit den Parteien unmittelbar verknüpfte Umstände wie der Wohn- beziehungsweise Geschäftssitz im Inland oder in bestimmten anderen Ländern oder auch der Bildungsstatus bei natürlichen Personen waren für das Ergebnis der Rückstellungsverfahren praktisch irrelevant.
- Die Tätigkeit von Rechtsanwälten als Parteienvertreter hatte nur in Teilbereichen erkennbare Auswirkungen auf das Verfahrensergebnis. Insbesondere sind keine Auswirkungen auf meritorische Entscheidungen der Rückstellungskommission wie etwa die Wahrscheinlichkeit einer Naturalrestitution oder einer Abweisung festzustellen. Hingegen waren Rechtsanwälte an Vergleichen stärker beteiligt, ihre Tätigkeit zeigt daher auch einen Zusammenhang mit der Wahrscheinlichkeit von Vereinbarungen über Ersatzleistungen anstelle von Naturalrestitutionen.
- Die Art des Rückstellungsobjekts hatte auf das Verfahrensergebnis keinen wesentlichen Einfluss. Feststellbare Zusammenhänge bestehen nur punktuell für einzelne Arten von Rückstellungsobjekten und sind nicht sonderlich stark ausgeprägt.
- Die Entscheidungen der Rückstellungskommission erfolgten im wesentlichen konsistent, die verschiedenen Richter lassen als Vorsitzende keine ausgeprägt unterschiedlichen Verhaltensweisen erkennen. Verglichen mit den durch Parteienhandeln entschiedenen Fällen erweisen sich die von der Kommission entschiedenen Fälle als nicht spezifisch günstig oder ungünstig für die Rückstellungswerber.

- Die gesetzlichen Rückstellungsgründe kamen zum einen in den bereits genannten Fällen der Stiftungen und der Sammelstellen zum Tragen, weil in diesen Fällen jeweils Rückstellungen nach Entziehungen im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme begehrt wurden und im Fall der Sammelstellen auch politische Verfolgung des Eigentümers gegeben war. In diesen Fällen waren die Rückstellungsbegehren zum größten Teil erfolgreich. In den Fällen politischer Verfolgung, die von natürlichen Personen geltend gemacht wurden, waren die Rückstellungsbegehren unter sonst gleichen Bedingungen entweder erfolgreich im Sinn einer Naturalrestitution, oder sie wurden abgewiesen; Ersatzleistungen spielten hier eine geringere Rolle. Wieweit sich die Rückstellungskommission bei ihren Entscheidungen von den Umständen des Entziehungsvorgangs leiten ließ, lässt sich daraus erschließen, wie im Verfahren die Einhaltung der Regeln des redlichen Verkehrs bei der Entziehung dargestellt wurde und in welchem Zusammenhang diese Darstellung mit den Verfahrensergebnissen war; demnach waren Rückstellungsanträge tendenziell weniger erfolgreich, wenn die Einhaltung der Regeln des redlichen Verkehrs behauptet wurde, und umgekehrt.

# QUELLEN UND LITERATUR

## Ungedruckte Quellen

Wiener Stadt- und Landesarchiv, Rückstellungskommission, Landesgericht für Zivilrechtssachen: 1956 1RK/71–79, 81–88, 90–99, 101, 103, 105, 106; 1956 2RK/34, 39, 40–42, 45–49, 52, 54, 56, 58, 62, 68, 69, 73, 112, 113, 118, 124–134, 136, 137, 140–142, 144, 146, 149–153, 155, 157–167; 1956 3RK/2–11, 13–21, 24, 26–31, 33, 34, 36–44, 46–50, 52–69, 74, 75, 77, 78, 80–82, 84, 86–88, 90–93, 97, 100, 101, 103–107, 110, 111, 113–116, 118–122, 125, 126, 128–131, 133–135, 137, 138, 140–145, 148, 149, 154, 155, 157–159, 161–187, 189–196, 199, 201, 204–210, 212–220, 222–227, 229–235, 237–251, 259–262, 264, 272, 282–284, 287, 290, 292, 294–302, 305–309, 312, 313, 315, 316; 1956 4RK/52, 53, 55, 58–81, 83–120, 123, 126, 127, 129–137; 1956 7RK/1, 3, 4, 12–19, 21–25, 37, 156, 158, 247, 326, 344, 358, 397–399, 415–425, 497, 522–587, 731–767, 785, 840–856, 859, 865, 868, 874–876, 879; 1958 RK/1, 2, 5–10, 12, 14–16, 18, 20, 21, 23, 24, 26, 28, 29, 31–37, 46–49, 51–54, 56–59, 63–65, 67–69; 1959 RK/1, 3, 8–11, 13–15, 18, 20, 21, 23–29, 74, 75, 81, 82, 84–106; 1960 RK/2–27, 31–38, 40–63, 65–74, 76–122, 124–185, 187, 188; 1961 RK/1–19, 21–37, 39, 41, 43, 44–57, 59–63, 65–71, 73–83, 85, 86, 103, 254, 311–321, 323–325, 327–330, 332–353, 355–379, 381, 382, 384–391, 393–403, 406–450, 452–467, 469–500, 526, 528–544, 546–564; 1962 RK/111, 114–118, 251–253, 256–265, 268–270; 1963 RK/1–40, 44–49, 52–62, 64–68, 70–77, 79; 1964 RK/10–47, 49–61, 63–65, 67–69, 90–102, 104, 105; 1965 RK/7–13.

## Literatur

- Backhaus, K. u. a.: *Multivariate Analysemethoden. Eine anwendungsorientierte Einführung*, Berlin u. a. <sup>5</sup>1989.
- Bailer, Brigitte: *Wiedergutmachung kein Thema. Österreich und die Opfer des Nationalsozialismus*, Wien 1993.
- Bailer-Galanda, Brigitte: *Die Opfer des Nationalsozialismus und die so genannte Wiedergutmachung*, in: Emmerich Tálos u. a. (Hg.): *NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch*, Wien 2000, 884–901.
- Bailer-Galanda, Brigitte: „Ohne den Staat weiter damit zu belasten ...“. *Bemerkungen zur österreichischen Rückstellungsgesetzgebung*, *Zeitgeschichte* 20 (1993), S. 367–381.
- Braun, Rudolf: *Das Dritte Rückstellungsgesetz in der Praxis*, *Österreichische Juristenzeitung* 2 (1947), S. 347–349.
- Braun, Rudolf: *Die Errichtung eines Härteausgleichfonds. Kritische Bemerkungen zum Gesetzentwurf*, *Juristische Blätter* 72 (1950), S. 447–450.

- Braun, Rudolf: Staatsvertrag und Wiedergutmachung, *Juristische Blätter* 77 (1955), S. 302–303.
- Braun, Rudolf: Wiedergutmachungsfragen. Die Wiedergutmachung auf dem Gebiete des Liegenschaftsbesitzes, *Juristische Blätter* 68 (1946), S. 44–45.
- Braun, Rudolf: Zur Frage der Reformbedürftigkeit des Dritten Rückstellungsgesetzes, *Juristische Blätter* 72 (1950), S. 1–3.
- Embacher, Helga: Neubeginn ohne Illusionen: Juden in Österreich nach 1945, Wien 1995.
- Feuchter, Herbert: Rückstellung von Bestandrechten, *Juristische Blätter* 73 (1951), S. 226–230.
- Graf, Georg: Arisierung und keine Wiedergutmachung. Kritische Anmerkungen zur jüngeren österreichischen Rechtsgeschichte, in: Peter Muhr u. a. (Hg): *Philosophie, Psychoanalyse, Emigration. Festschrift für Kurt Rudolf Fischer zum 70. Geburtstag*, Wien 1992, S. 65–82.
- Greene, William H.: *Econometric Analysis*, Englewood Cliffs, NJ. <sup>2</sup>1993.
- John, Michael: Die jüdische Bevölkerung in Linz und ihre Ausschaltung aus öffentlichem Leben und Wirtschaft 1938–1945, *Historisches Jahrbuch der Stadt Linz* 1991, Linz 1992, S. 111–163.
- John, Michael: Modell Oberdonau? Zur wirtschaftlichen Ausschaltung der jüdischen Bevölkerung unter Berücksichtigung regionaler Gesichtspunkte, *Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften* 2 (1992), S. 52–69.
- John, Michael: Warenhaus und Massenkonsum – Zur Etablierung moderner Konsumkultur in der oberösterreichischen Landeshauptstadt im 19. und 20. Jahrhundert, in: Herbert Kalb u. a. (Hg.): *Festschrift für Rudolf Zinnhobler zum 70. Geburtstag*, Linz 2001, S. 97–120.
- John, Michael/Albert Lichtblau: Jüdische Unternehmer in Österreich nach 1945. Oral History und ihre Forschungsperspektiven für die postfaschistische jüdische Geschichte, in: Martha Keil u. a. (Hg.): *Studien zur Geschichte der Juden in Österreich*, Wien/Köln/Weimar 1994, S. 166–191.
- Kaltenberger, Alfred: Probleme der Stiftungs- und Fondsreorganisation, *Juristische Blätter* 77 (1955), S. 517–519.
- Kastner, Walther: Entziehung und Rückstellung, in: Ulrike Davy u. a. (Hg): *Nationalsozialismus und Recht. Rechtssetzung und Rechtswissenschaft in Österreich unter der Herrschaft des Nationalsozialismus*, Wien 1990, S. 191–199.
- Knight, Robert (Hg.): „Ich bin dafür, die Sache in die Länge zu ziehen“. Wortprotokolle der österreichischen Bundesregierung von 1945–52 über die Entschädigung der Juden, Frankfurt/M. 1988.
- Loeb, Otto: Zum Entwurf des dritten Rückstellungsgesetzes, insbesondere zum Ausmaße der vom geschädigten Eigentümer rückzustellenden „Gegenleistung“, *Österreichische Juristenzeitung* 2 (1947), S. 7–9.

- Rigele, Brigitte: „Wiedergutmachung“. Bestände zu den Rückstellungsverfahren im Wiener Stadt- und Landesarchiv Studien zur Wiener Geschichte. Jahrbuch des Vereins für Geschichte der Stadt Wien, Bd. 56 (2000).
- Stenger, Horst: Stichproben, Heidelberg/Wien 1986.
- Zimmerer, Otto: Muß der „geschädigte Eigentümer“ die Zahlung der Reichsfluchtsteuer und Juva als „zu seinem Vorteile“ (§ 877 ABGB.) geleistet gelten lassen?, Österreichische Juristenzeitung 2 (1947), S. 91–93.

## **Autor und Projektmitarbeiter**

*Michael Pammer*, außerordentlicher Universitätsprofessor für Wirtschafts- und Sozialgeschichte an der Johannes Kepler Universität Linz. Forschungen zur Mentalitäten-, Rechts- und Verwaltungsgeschichte des 18. und 19. Jahrhunderts und zur Wirtschaftsgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts. Aufsätze im *Journal of Economic History*, *Journal of Social History*, *Journal of Income Distribution* und der *European Review of Economic History*. Bücher: „Glaubensabfall und Wahre Andacht. Barockreligiosität, Reformkatholizismus und Laizismus in Oberösterreich 1700–1820“ (Wien/München 1994), „Entwicklung und Ungleichheit. Österreich im 19. Jahrhundert“ (Stuttgart 2002).

*Andreas Sereinig*, bis 2002 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Römisches Recht und antike Rechtsgeschichte der Universität Wien. Forschungen zur römischen Rechtsgeschichte.

*Margot Werner*, Historikerin in Wien. Forschungen zur Rechtsgeschichte der frühen Neuzeit, zur Sozialgeschichte der Juden und zur Geschichte des Nationalsozialismus.

*Michael Wladika*, Historiker in Wien. Forschungen über die Geschichte des Nationalsozialismus in Österreich. Dissertation „Hoch Hohenzollern! Die Ursprünge des Nationalsozialismus in Österreich“ (Wien 1999).



